

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend internationale Rechnungslegungsstandards (sog. IAS-Verordnung), die sog. Schwellenwertrichtlinie 2003/38/EG, die sog. Fair-Value-Richtlinie 2001/65/EG, die sog. Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG, die EU-Kommissionsempfehlung über Unabhängigkeitsregeln für Abschlussprüfer, die Empfehlungen der deutschen Corporate-Governance-Kommission sowie der sog. Zehn-Punkte-Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25. Februar 2003 erfordern Gesetzesänderungen auf den Gebieten des Bilanzrechts und des Rechts der Abschlussprüfer. Ziel ist es, im Hinblick auf die aktuellen internationalen Entwicklungen im Bereich der Kapitalmärkte und der internationalen Rechnungslegungsstandards das Vertrauen in die Aussagekraft von Unternehmensabschlüssen und die Unabhängigkeit und Objektivität sowie das Testat des Abschlussprüfers zu stärken und entsprechende Vorgaben des europäischen Bilanzrechts in nationales Recht umzusetzen.

#### **B. Lösung**

Die Lösung besteht in einer Änderung insbesondere des deutschen Bilanzrechts im Handelsgesetzbuch, vor allem im Hinblick auf die Konzernrechnungslegung und die gesetzliche Abschlussprüfung. Der Gesetzentwurf fügt sich ein in ein Gesamtpaket verschiedener Maßnahmen mehrerer Ressorts der Bundesregierung, von denen dieser Gesetzwurf ein wichtiger Teil ist.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte**

Das Gesetz hat auf die öffentlichen Haushalte keine bezifferbaren Auswirkungen.

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Bestandteile des Gesetzes wirken sich unterschiedlich aus:

1. Anpassung der Schwellenwerte: Die Maßnahmen wirken für die Wirtschaft tendenziell kostensenkend, da z. B. weniger Unternehmen künftig prüfungspflichtig bzw. konzernrechnungslegungspflichtig und weniger Unternehmen

zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger verpflichtet sein werden.

2. IAS-Verordnung, Umsetzung von deren Wahlrechten sowie von obligatorischen Bestandteilen der sog. Fair-Value- und der Modernisierungsrichtlinie: Die verbindliche Einführung der Konzernrechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS) hat Umstellungskosten für die kapitalmarktorientierten, tendenziell eher großen Unternehmen zur Folge, die allerdings nicht Folge des Bilanzrechtsreformgesetzes, sondern der unmittelbar verpflichtenden IAS-Verordnung der EU sind. Ein Großteil der betroffenen deutschen Unternehmen hat diese Umstellung aber schon in den letzten Jahren freiwillig aufgrund von § 292a HGB vollzogen. Soweit Unternehmen von den darüber hinausgehenden Wahlrechten zur IAS-Anwendung freiwillig Gebrauch machen und dadurch Mehrkosten entstehen, ist davon auszugehen, dass sich die Unternehmen hierdurch erhebliche Vorteile auf anderen Gebieten erwarten. Die übrigen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die Auswirkungen der Fair-Value-Richtlinie und der Modernisierungsrichtlinie sind geringfügig.
3. Änderung der Unabhängigkeitsregeln für Abschlussprüfer: Die Änderung kann im Einzelfall geringe Mehrkosten für die wirtschaftsprüfenden Berufe und geprüften Unternehmen zur Folge haben, die jedoch nicht bezifferbar sind, denen aber ein Gewinn an Objektivität und Vertrauen in die Qualität von Abschlussprüfungen gegenüber steht.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich durch dieses Gesetz nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 23. Juni 2004

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Internationaler  
Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität  
der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG)\*)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche
- Artikel 3 Änderung des Publizitätsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Artikel 8 Änderung sonstigen Bundesrechts
- Artikel 9 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 10 Inkrafttreten

### Artikel 1

#### Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 257 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Jahresabschlüsse,“ die Wörter „Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse“ durch die Wörter „der Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „festgestellt,“ die Wörter „der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder“ eingefügt.
2. In § 264b Nr. 2 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 126 S. 20)“ die Wörter „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
3. § 267 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3 438 000 Euro“ durch die Angabe „4 015 000 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „6 875 000 Euro“ durch die Angabe „8 030 000 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „13 750 000 Euro“ durch die Angabe „16 060 000 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „27 500 000 Euro“ durch die Angabe „32 120 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 271 Abs. 2 letzter Teilsatz wird die Angabe „§ 295 oder“ gestrichen.
5. § 285 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 16 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 17 bis 19 werden angefügt:
 

„17. für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2, bezogen auf das Geschäftsjahr, das vereinbarte Honorar für

    - a) die Abschlussprüfung,
    - b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen,
    - c) Steuerberatungsleistungen,
    - d) sonstige Leistungen;

\*) Dieses Gesetz dient

- in Artikel 1 Nr. 3 und 12 (§ 267 Abs. 1 und 2, § 293 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der Umsetzung der Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge (ABl. EU Nr. L 120 S. 22) und
- in Artikel 1 Nr. 9 Buchstaben a und c, Nr. 10 Buchstabe b, Nr. 14, 19 Buchstabe a, Nr. 27, 29 Buchstabe c, Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 39 und 41 (§ 289 Abs. 1, 3, § 291 Abs. 3, §§ 295, 315 Abs. 1, §§ 322, 325 Abs. 3a, § 328 Abs. 2 Satz 3, § 340a Abs. 1 und § 340j des Handelsgesetzbuchs) der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 14, 16 bis 18, Artikel 2 Nr. 4, 6, 10 und 11 sowie Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen (ABl. EU Nr. L 178 S. 16) sowie außerdem
- in Artikel 1 Nr. 5 bis 8, 9 Buchstabe b, Nr. 18, 19 Buchstabe b, Nr. 20 und 29 (§ 285 Satz 1 Nr. 18, 19, Sätze 2 bis 5, §§ 286, 287, 288 Satz 1, § 289 Abs. 2 Nr. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 10, 11, § 315 Abs. 2 Nr. 2, § 315a Abs. 2 und § 325 Abs. 2a Satz 4 des Handelsgesetzbuchs) der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 1 (teilweise), 2 Buchstabe b, Nr. 3, 4, von Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Artikel 34 Nr. 15), Nr. 3 und Artikel 4 (teilweise) der Umsetzung der Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze (ABl. EU Nr. L 283 S. 28).

18. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente
- a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
  - b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß den Sätzen 3 bis 5 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;
19. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist:
- a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
  - b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.“
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Als derivative Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1 Nr. 18 gelten auch Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, es sei denn, der Vertrag wurde geschlossen, um einen für den Erwerb, die Veräußerung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzusichern, sofern diese Zweckwidmung von Anfang an bestand und nach wie vor besteht und der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt. Der beizulegende Zeitwert im Sinne des Satzes 1 Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 19 entspricht dem Marktwert, sofern ein solcher ohne weiteres verlässlich feststellbar ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der beizulegende Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder aus dem Marktwert eines gleichwertigen Finanzinstruments abzuleiten, andernfalls mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten. Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden sind die tragenden Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt wurden. Kann der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden, sind die Gründe dafür anzugeben.“
6. § 286 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 285 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 11 und 11a“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 11 und 11a“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 285 Nr. 9 Buchstabe a und b“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und b“ ersetzt.
7. In § 287 wird die Angabe „§ 285 Nr. 11 und 11a“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 11 und 11a“ ersetzt.
8. § 288 wird wie folgt gefasst:
- „§ 288
- Größenabhängige Erleichterungen
- Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Satz 1 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17 und 18 nicht zu machen. Mittlere Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 brauchen die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 4 nicht zu machen.“
9. § 289 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner sind im Lagebericht die wesentlichen Ziele und Strategien der gesetzlichen Vertreter für die Kapitalgesellschaft zu beschreiben sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.“
  - b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie

b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist,

jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;“.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nicht-finanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.“

10. § 291 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „der §§ 295, 296“ durch die Angabe „des § 296“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 126 S. 20)“ die Wörter „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
    - cc) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 374 S. 7)“ die Wörter „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. von dem zu befreienden Mutterunternehmen ausgegebene Wertpapiere am Abschlussstichtag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27), die zuletzt durch Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. EG 2003 Nr. L 35 S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweiligen Fassung zugelassen sind, oder“.
11. § 292a wird aufgehoben.
12. § 293 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „16 500 000 Euro“ durch die Angabe „19 272 000 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „33 000 000 Euro“ durch die Angabe „38 544 000 Euro“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „13 750 000 Euro“ durch die Angabe „16 060 000 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „27 500 000 Euro“ durch die Angabe „32 120 000 Euro“ ersetzt.
13. § 294 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „den §§ 295, 296“ durch die Angabe „§ 296“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Jahresabschlüsse,“ werden die Wörter „Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a,“ eingefügt.
    - bb) Die Wörter „Prüfung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses“ werden durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
14. § 295 wird aufgehoben.
15. § 297 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden.“
16. § 298 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Aus dem zusammengefassten Anhang muss hervorgehen, welche Angaben sich auf den Konzern und welche Angaben sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen.“
17. In § 313 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach den §§ 295, 296“ durch die Angabe „nach § 296“ ersetzt.
18. § 314 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden am Ende der Nummer 8 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:
    - „9. für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2, bezogen auf das Geschäftsjahr, das vereinbarte Honorar für
      - a) die Konzernabschlussprüfung,
      - b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen,
      - c) Steuerberatungsleistungen,
      - d) sonstige Leistungen,die für das Mutterunternehmen erbracht worden sind;
    10. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, wobei § 285 Satz 2 anzuwenden ist:
      - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
      - b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß § 285 Satz 3 bis 6 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;
    11. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die gemäß § 285 Satz 1 Nr. 19 über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist, wobei § 285 Satz 2 bis 6 entsprechend anzuwenden ist:
      - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
      - b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern (§ 297 Abs. 1 Satz 2), sind von der Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 3 befreit.“

19. § 315 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Ferner sind im Konzernlagebericht die wesentlichen Ziele und Strategien der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens für den Konzern zu beschreiben sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.“

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. a) die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie

b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungstromschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist,

jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist.“

20. Nach § 315 wird der folgende neue Zehnte Titel eingefügt:

„Zehnter Titel

Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards

§ 315a

(1) Ist ein Mutterunternehmen, das nach den Vorschriften des Ersten Titels einen Konzernabschluss aufzustellen hat, nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der genannten Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so sind von den Vorschriften des Zweiten bis Achten Titels nur § 294

Abs. 3, § 298 Abs. 1, dieser jedoch nur in Verbindung mit den §§ 244 und 245, ferner § 313 Abs. 2 bis 4, § 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9, sowie die Bestimmungen des Neunten Titels und die Vorschriften außerhalb dieses Unterabschnitts, die den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht betreffen, anzuwenden.

(2) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, haben ihren Konzernabschluss nach den dort genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen, wenn für sie bis zum jeweiligen Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland beantragt worden ist.

(3) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dürfen ihren Konzernabschluss nach den in Absatz 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufstellen. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die in Absatz 1 genannten Standards und Vorschriften vollständig zu befolgen.“

21. § 317 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ ein Komma und die Wörter „gegebenenfalls auch mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Risiken“ die Wörter „Chancen und“ eingefügt.

22. § 318 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn die Anteile dieser Gesellschafter bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 500 000 Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 bis 5, § 319a besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers zu stellen; Aktionäre können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlussprüfers bei der Beschlussfassung Widerspruch erklärt haben. Wird ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl bekannt oder tritt ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl ein, ist der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis von den befangenheitsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Der Antrag kann nach Erteilung des Bestätigungsver-



merks, im Fall einer Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 nach Ergänzung des Bestätigungsvermerks nicht mehr gestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

23. § 319 wird wie folgt gefasst:

„§ 319  
Auswahl der Abschlussprüfer  
und Ausschlussgründe

(1) Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 267 Abs. 2) oder von mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 können auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sein. Die Abschlussprüfer nach den Sätzen 1 und 2 müssen über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung verfügen, es sei denn, die Wirtschaftsprüferkammer hat eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

(2) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist insbesondere von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt,

1. Anteile oder andere nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eine Beteiligung an einem Unternehmen besitzt, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als 20 vom Hundert der Anteile besitzt;
2. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als 20 vom Hundert der Anteile besitzt;
3. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfen oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
  - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
  - b) bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
  - c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat oder
  - d) eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken,

sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind; dies gilt auch, wenn eine dieser Tätigkeiten von einem Unternehmen für die zu prüfende Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, bei dem der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, der zwanzig vom Hundert oder mehr der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, ist;

4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach den Nummern 1 bis 3 nicht Abschlussprüfer sein darf;
5. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist; zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

(4) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der zwanzig vom Hundert oder mehr der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, ein verbundenes Unternehmen, ein bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigter Gesellschafter oder eine andere von ihr beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, nach Absatz 2 oder Absatz 3 ausgeschlossen sind. Satz 1 gilt auch, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats nach Absatz 3 Nr. 2 ausgeschlossen ist.

(5) Absatz 1 Satz 3 sowie die Absätze 2 bis 4 sind auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.“

24. Nach § 319 wird folgender § 319a eingefügt:

„§ 319a  
Ausschlussgründe in besonderen Fällen

(1) Ein Wirtschaftsprüfer ist über die in § 319 Abs. 2 und 3 genannten Gründe hinaus auch dann von der Abschlussprüfung eines Unternehmens, das einen organisierten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, ausgeschlossen, wenn er oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt,

1. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als fünfzehn vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist,
2. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken,

3. über die Prüfungstätigkeit hinaus in dem zu prüfenden Geschäftsjahr an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat, sofern diese Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist,
4. die zu prüfende Kapitalgesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks in Rechts- und Steuerangelegenheiten gerichtlich vertreten hat oder
5. einen Bestätigungsvermerk nach § 322 über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens bereits in fünf oder mehr Fällen gezeichnet hat.

§ 319 Abs. 3 Nr. 3 letzter Teilsatz und Abs. 4 gilt für die in Satz 1 genannten Ausschlussgründe entsprechend. Satz 1 Nr. 5 findet auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass sie nicht Abschlussprüfer sein darf, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der nach Satz 1 Nr. 5 nicht Abschlussprüfer sein darf. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Abschlussprüfung eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder eines Pensionsfonds, deren Bilanzsumme am Stichtag 150 Millionen Euro übersteigt.

(2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.“

25. § 321 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Buchführung“ die Wörter „oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Dabei ist auch auf die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen.“

26. Nach § 321 wird folgender § 321a eingefügt:

„§ 321a  
Offenlegung des Prüfungsberichts  
in besonderen Fällen

(1) Wird über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, so hat ein Gläubiger oder Gesellschafter die Wahl, selbst oder durch einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder im Falle des § 319 Abs. 1 Satz 2 durch einen vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Prüfung des Jahresabschlusses der letzten drei Geschäftsjahre zu nehmen, soweit sich diese auf die nach § 321 geforderte Berichterstattung beziehen. Der Anspruch richtet sich gegen denjenigen, der die Prüfungsberichte in seinem Besitz hat.

(2) Bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien stehen den Gesellschaftern die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 nur zu, wenn ihre Anteile bei Geltendmachung des Anspruchs zusammen

den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100 000 Euro erreichen. Dem Abschlussprüfer ist die Erläuterung des Prüfungsberichts gegenüber den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Personen gestattet.

(3) Der Insolvenzverwalter oder ein gesetzlicher Vertreter des Schuldners kann einer Offenlegung von Geheimnissen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, widersprechen, wenn die Offenlegung geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen. § 323 Abs. 1 und 3 bleibt im Übrigen unberührt. Unbeschadet des Satzes 1 sind die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 zur Verschwiegenheit über den Inhalt der von ihnen eingesehenen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Schuldner zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet ist.“

27. § 322 wird wie folgt gefasst:

„§ 322  
Bestätigungsvermerk

(1) Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten.

(2) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Einwendungen versagt oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass die gesetzlichen Vertreter den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, ist gesondert einzugehen. Auf Risiken, die den Fortbestand eines Tochterunternehmens gefährden, braucht im Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss des Mutterunternehmens nicht eingegangen zu werden, wenn das Tochterunternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist.

(3) In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) hat der Abschlussprüfer zu erklären, dass die von ihm nach § 317 durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahres- oder Konzernabschluss auf Grund

der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Der Abschlussprüfer kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

(4) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer seine Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 einzuschränken (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) oder zu versagen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3). Die Versagung ist in den Vermerk, der nicht mehr als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

(5) Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Abschlussprüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4). Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(7) Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.“

28. Nach § 324 wird folgender § 324a eingefügt:

„§ 324a  
Anwendung auf den Einzelabschluss  
nach § 325 Abs. 2a

(1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, sind auf einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a entsprechend anzuwenden. An Stelle des § 316 Abs. 1 Satz 2 gilt § 316 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Als Abschlussprüfer des Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a gilt der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellte Prüfer als bestellt. Der Prüfungsbericht zum Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a kann mit

dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zusammengefasst werden.“

29. § 325 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 2 kann an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § 315a Abs. 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. Auf einen solchen Abschluss finden § 243 Abs. 2, §§ 244, 245, 257, 285 Satz 1 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Abs. 1 und 3 sowie § 287 Anwendung. Der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Abschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs gelten insoweit nicht. Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, so entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.

(2b) Die befreiende Wirkung der Offenlegung des Einzelabschlusses nach Absatz 2a tritt ein, wenn

1. statt des vom Abschlussprüfer zum Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung der entsprechende Vermerk zum Abschluss nach Absatz 2a in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen wird,
2. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und gegebenenfalls der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen werden und
3. der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 offengelegt wird.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist die Berichterstattung des Aufsichtsrats über Konzernabschluss und Konzernlagebericht in einem nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 zweiter Teilsatz offen gelegten Bericht des Aufsichtsrats enthalten, so kann die Bekanntmachung des Berichts nach Absatz 3 Satz 1 durch einen Hinweis auf die frühere oder gleichzeitige Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz ersetzt werden. Wird der Konzernabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens oder mit einem von diesem aufgestellten Einzelabschluss nach Absatz 2a bekannt gemacht, so können die Vermerke des Abschlussprüfers nach § 322 zu beiden Abschlüssen zusammengefasst werden; in diesem Fall können

- auch die jeweiligen Prüfungsberichte zusammengefasst werden.“
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“, die Wörter „den Einzelabschluss nach Absatz 2a, den“ eingefügt.
30. In § 327 Nr. 2 wird die Angabe „§ 285 Nr. 2, 5 und 8 Buchstabe a, Nr. 12“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 2, 5 und 8 Buchstabe a, Nr. 12“ ersetzt.
31. § 328 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Offenlegung des Jahresabschlusses“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „des Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a oder“ eingefügt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss“ durch das Wort „Abschlüsse“ ersetzt.
- bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ist der Abschluss festgestellt oder gebilligt worden, so ist das Datum der Feststellung oder Billigung anzugeben.“
- ccc) In Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „Jahresabschluss oder der Konzernabschluss“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss“ durch das Wort „Abschlüsse“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird nach den Wörtern „so ist anzugeben,“ wie folgt gefasst:
- „zu welcher der in § 322 Abs. 2 Satz 1 genannten zusammenfassenden Beurteilungen des Prüfungsergebnisses der Abschlussprüfer in Bezug auf den in gesetzlicher Form erstellten Abschluss gelangt ist und ob der Bestätigungsvermerk einen Hinweis nach § 322 Abs. 3 Satz 2 enthält.“
32. § 331 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft zum Zwecke der Befreiung nach § 325 Abs. 2a Satz 1, Abs. 2b einen Einzelabschluss nach den in § 315a Abs. 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards, in dem die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft unrichtig wiedergegeben oder verschleiert worden sind, vorsätzlich oder leichtfertig offen legt,“.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „nach den §§ 291, 292a“ durch die Angabe „nach § 291 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
33. In § 332 Abs. 1 werden nach den Wörtern „eines Jahresabschlusses“, die Wörter „eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a,“ eingefügt.
34. In § 333 Abs. 1 werden nach den Wörtern „des Jahresabschlusses“ ein Komma und die Wörter „eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a“ eingefügt.
35. § 334 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig handelt, wer zu einem Jahresabschluss, zu einem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder zu einem Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist, einen Vermerk nach § 322 Abs. 1 erteilt, obwohl nach § 319 Abs. 2, 3, 5, § 319a Abs. 1 Satz 1, 4, Abs. 2 er oder nach § 319 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 319a Abs. 1 Satz 2, oder § 319a Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf.“
36. In § 336 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 5, 6“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 5, 6 und 17“ ersetzt.
37. In § 338 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 9“ ersetzt.
38. In § 339 Abs. 3 wird die Angabe „Die §§ 326 bis 329“ durch die Angabe „Die Vorschriften des § 325 Abs. 2a über den Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards sowie der §§ 326 bis 329“ ersetzt.
39. § 340a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „nach § 289“ durch die Angabe „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des § 289“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 8 und 12“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 8 und 12“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „285 Nr. 1, 2, 4 und 9 Buchstabe c“ durch die Angabe „285 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 9 Buchstabe c“ ersetzt.
40. § 340i wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „In den Fällen des § 315a Abs. 1 finden von den in Absatz 1 genannten Vorschriften nur die §§ 290 bis 292, 315a Anwendung; die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes sowie § 340j sind nicht anzuwenden. Soweit § 315a Abs. 1 auf die Bestimmung des § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c verweist, tritt an deren Stelle die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 37 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist. Im Übrigen findet die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in den Fällen des § 315a Abs. 1 keine Anwendung.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
41. § 340j wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
42. § 340k wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 319 Abs. 2 und 3 ist“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 2 bis 4 und § 319a Abs. 1 sind“ und die Angabe „§ 319 Abs. 3 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „des § 319“ durch die Angabe „der §§ 319, 319a“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
43. Dem § 340l wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Soweit Absatz 1 Satz 1 auf § 325 Abs. 2a Satz 3 und 5 verweist, gelten die folgenden Maßgaben und ergänzenden Bestimmungen:
1. Die in § 325 Abs. 2a Satz 3 genannten Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs sind auch auf Kreditinstitute anzuwenden, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.
  2. § 285 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b findet keine Anwendung. Jedoch ist im Anhang zum Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a der Personalaufwand des Geschäftsjahrs in der Gliederung nach Formblatt 3 Posten 10 Buchstabe a der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, anzugeben, sofern diese Angaben nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen.
  3. An Stelle des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe c gilt § 34 Abs. 2 Nr. 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist.
  4. Für den Anhang gilt zusätzlich die Vorschrift des § 340a Abs. 4.
  5. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Zweiten bis Vierten Titels dieses Unterabschnitts sowie der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung keine Anwendung.“
44. § 340n wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „§ 285 Nr. 3, 5 bis 7, 9 Buchstabe a oder b, Nr. 10, 11, 13 oder 14“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 3, 5 bis 7, 9 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nr. 10, 11, 13, 14, 17, 18 oder 19“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig handelt, wer zu einem Jahresabschluss, zu einem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder zu einem Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist, einen Vermerk nach § 322 Abs. 1 erteilt, obwohl nach § 319 Abs. 2, 3, 5, § 319a Abs. 1 Satz 1, 4, Abs. 2 er, nach § 319 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 319a Abs. 1 Satz 2, oder § 319a Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder nach § 340k Abs. 2 oder Abs. 3 der Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle, für die oder für den er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf.“
45. § 341a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 8 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 285 Nr. 4 und 8 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 4 und 8 Buchstabe b“ ersetzt.
46. In § 341i Abs. 4 wird die Angabe „§ 337 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 175 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
47. § 341j wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen des § 315a Abs. 1 finden abweichend von Satz 1 nur die §§ 290 bis 292, 315a Anwendung; die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes und Absatz 2, § 341i Abs. 3 Satz 2 sowie die Bestimmungen der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) und der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind nicht anzuwenden.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 337 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 170 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
48. Dem § 341l wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Soweit Absatz 1 Satz 1 auf § 325 Satz 3 und 5 verweist, gelten die folgenden Maßgaben und ergänzenden Bestimmungen:
1. Die in § 325 Abs. 2a Satz 3 genannten Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs sind auch auf Versicherungsunternehmen anzuwenden, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.
  2. An Stelle des § 285 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b gilt die Vorschrift des § 51 Abs. 5 in Verbindung mit Muster 2 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist.

3. § 341a Abs. 4 ist anzuwenden, soweit er auf die Bestimmungen der §§ 170, 171 und 175 des Aktiengesetzes über den Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a dieses Gesetzes verweist.
4. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Zweiten bis Vierten Titels dieses Unterabschnitts sowie der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung keine Anwendung.“
49. § 341n wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d wird die Angabe „§ 285 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3“ und die Angabe „§ 285 Nr. 5 bis 7, 9 bis 14“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 5 bis 7, 9 bis 14, 17, 18 oder Nr. 19“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig handelt, wer zu einem Jahresabschluss, zu einem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder zu einem Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist, einen Vermerk nach § 322 Abs. 1 erteilt, obwohl nach § 319 Abs. 2, 3, 5, § 319a Abs. 1 Satz 1, 4, Abs. 2 er oder nach § 319 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 319a Abs. 1 Satz 2, oder § 319a Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Gesetzesbezeichnung wird das Wort „Handelsgesetzbuche“ durch das Wort „Handelsgesetzbuch“ ersetzt.
- In Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 319 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 2 bis 4 und § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind“ ersetzt.
- In Artikel 26 Abs. 2 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes“ eingefügt.
- Artikel 50 Satz 2 wird aufgehoben.
- Nach dem Zwanzigsten Abschnitt wird folgender Einundzwanzigster Abschnitt angefügt:

„Einundzwanzigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zur Verordnung (EG)  
Nr. 1606/2002 sowie zum Bilanzrechtsreformgesetz

## Artikel 57

Auf Gesellschaften, von denen

- lediglich Schuldtitle zum Handel in einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27), die zuletzt durch Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. EG 2003 Nr. L 35 S. 1) geändert worden ist, zugelassen sind, oder
- Wertpapiere zum öffentlichen Handel in einem Drittstaat zugelassen sind und die zu diesem Zweck seit dem Geschäftsjahr, das vor dem 11. September 2002 begann, international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden,

findet Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erst von dem Geschäftsjahr an Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt. Drittstaat im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

## Artikel 58

(1) § 267 Abs. 1 und 2, § 293 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) § 285 Satz 1 Nr. 18, 19, Satz 2 bis 6, §§ 286 bis 288, § 289 Abs. 2 Nr. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 10, 11, § 315 Abs. 2 Nr. 2, §§ 327, 336, 338, 340a Abs. 2, § 341a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(3) Die §§ 257, 285 Satz 1 Nr. 17, § 289 Abs. 1, § 291 Abs. 3, § 294 Abs. 3 Satz 1, § 297 Abs. 1, § 298 Abs. 3, § 313 Abs. 2 Nr. 1, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 315 Abs. 1, § 315a Abs. 1 und 3, § 317 Abs. 2, §§ 321, 321a, 322, 324a, 325, 328, 339, 340a Abs. 1, §§ 340i, 340j, 340l Abs. 5, § 341j Abs. 1, § 341l Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes finden erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. § 315a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes findet erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2006 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. § 318 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes ist erstmals anzuwenden auf Ersetzungsverfahren, die nach dem 31. Dezember 2004 beantragt werden. Die bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] gelten-

den Fassungen der §§ 257, 289, 291 Abs. 3, §§ 292a, 294 Abs. 3 Satz 1, §§ 295, 297 Abs. 1, § 298 Abs. 3, § 313 Abs. 2 Nr. 1, §§ 315, 317 Abs. 2, §§ 321, 322, 325, 328, 339, 340a Abs. 1, §§ 340i, 340j, 341j Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind letztmals auf das vor dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(4) Die §§ 319 und 319a des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes finden vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. Die bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltende Fassung des § 319 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 319 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes ist auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen mit Ausnahme der Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, erstmals für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5 und Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes ist erstmals auf Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Auf Abschlussprüfungen für vor dem 1. Januar 2006 beginnende Geschäftsjahre findet § 319 Abs. 3 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.

(5) Erfüllt ein Mutterunternehmen (§ 290 des Handelsgesetzbuchs) die Voraussetzungen des Artikels 57 Satz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, so ist die bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltende Fassung des § 297 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichend von Absatz 3 Satz 4 letztmals auf das vor dem 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; dies gilt nicht, wenn ein Konzernabschluss nach § 315a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs aufgestellt wird. In den Fällen des Artikels 57 Satz 1 dürfen die in dieser Vorschrift bezeichneten Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe des § 292a des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch auf Geschäftsjahre angewendet werden, die vor dem 1. Januar 2007 beginnen.

(6) Soweit § 292a des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung nach Absatz 3 Satz 4 oder nach Absatz 5 Satz 2 weiterhin Anwendung findet, ist auch § 331 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Publizitätsgesetzes

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 284, 285 Nr. 1 bis 5, 7 bis 13“ durch die Angabe „§§ 284, 285 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 13, 17 bis 19“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1“ ersetzt.
3. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für einen Einzelabschluss nach § 9 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs; für einen solchen Abschluss gilt ferner § 171 Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß.“
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des § 325 Abs. 1, 2, 4, 5, § 328“ durch die Angabe „des § 325 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 4, 5, § 328“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. § 315a über den Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Absatz 2 der Vorschrift jedoch nur, wenn das Mutterunternehmen seiner Rechtsform nach in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung fällt.“
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Sind die Voraussetzungen des § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllt, so gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 dieses Gesetzes nicht.“
6. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 279 Abs. 1, §§ 280, 314 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt durch die Angabe „§ 279 Abs. 1, §§ 280, 314 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs“.
  - b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:
 

„dieser braucht Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel nicht zu umfassen.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 

„1a. zum Zwecke der Befreiung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 325 Abs. 2a Satz 1, Abs. 2b des Handelsgesetzbuchs einen Einzelabschluss nach den in § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs genannten internationalen Rechnungslegungsstandards, in dem die Verhältnisse des Unternehmens unrichtig wiedergegeben oder verschleiert worden sind, vorsätzlich oder leichtfertig offen legt,“.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. § 21 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 6 wird die Angabe „§ 7 Satz 1,“ durch die Angabe „§ 7 Satz 1 oder Satz 4 in Verbindung mit Satz 1,“ ersetzt.
  - In Nummer 7 wird die Angabe „§ 7 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Satz 3 oder Satz 4 in Verbindung mit Satz 3, jeweils“ ersetzt.
9. Die §§ 22 bis 24 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 22

Erstmalige Anwendung geänderter Vorschriften

Die §§ 7, 9, 11, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 21 in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) finden erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. § 315a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassungen des § 11 Abs. 6 Nr. 2 dieses Gesetzes und des § 292a des Handelsgesetzbuchs sind letztmals auf das vor dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; Artikel 58 Abs. 5 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend. Soweit § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Satz 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 dieses Gesetzes auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, die in Artikel 58 Abs. 2 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch aufgeführt sind, gelten die in der letztgenannten Vorschrift getroffenen Übergangsregelungen entsprechend. Soweit § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes auf § 297 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs verweist, ist Artikel 58 Abs. 5 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht, wenn das Mutterunternehmen eine Personengesellschaft oder ein Einzelkaufmann ist.“

10. Der bisherige § 25 wird § 23.

### Artikel 4

#### Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- § 143 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 2, 3, § 319a Abs. 1“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird die Angabe „§ 319 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 2, 4, § 319a Abs. 1“ ersetzt.
- § 170 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Satz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.“

- Dem § 171 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. Der Vorstand darf den in Satz 1 genannten Abschluss erst nach dessen Billigung durch den Aufsichtsrat offen legen.“

- § 175 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lageberichts“ ein Komma und die Wörter „eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss,“ die Wörter „ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs,“ eingefügt.

- In § 176 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Satz 1 gilt entsprechend für die Verhandlungen über die Billigung eines Konzernabschlusses.“

- In § 209 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 3, § 320 Abs. 1, 2, §§ 321, 322 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1, § 320 Abs. 1, 2, §§ 321, 322 Abs. 7“ ersetzt.

- § 243 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden:

- auf eine Verletzung des § 128,
- auf Gründe, die ein Verfahren nach § 318 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigen.“

- In § 249 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „so gelten“ die Angabe „§ 243 Abs. 3 Nr. 2,“ eingefügt.

- § 256 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. er im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht von Personen geprüft worden ist, die nach § 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs oder nach Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nicht Abschlussprüfer sind oder aus anderen Gründen als einem Verstoß gegen § 319 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 oder § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs nicht zum Abschlussprüfer bestellt sind,“

- In § 258 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „gilt § 319 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „gelten § 319 Abs. 2 bis 4 und § 319a Abs. 1“ ersetzt.

- In § 283 werden die Nummern 9 bis 11 wie folgt gefasst:
 

„9. die Aufstellung, Vorlegung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns;

- die Vorlegung und Prüfung des Lageberichts sowie eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts;

- die Vorlegung und Prüfung des Lageberichts sowie eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts;

- die Vorlegung, Prüfung und Offenlegung eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs;“



12. In § 286 Abs. 4 wird die Angabe „§ 285 Nr. 9 Buchstaben a und b“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und b“ ersetzt.
13. In § 293d Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1“ ersetzt.
14. In § 400 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 331 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 331 Nr. 1 oder 1a“ ersetzt.
15. In § 407 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 170, 171 Abs. 3,“ durch die Angabe „§§ 170, 171 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3,“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Nach § 16 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17  
Übergangsvorschrift zu § 243 Abs. 3 Nr. 2 und § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes

§ 243 Abs. 3 Nr. 2 und § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Anfechtungsklagen und Nichtigkeitsklagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 erhoben worden sind.“

### Artikel 6

#### Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Gleiche gilt hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, wenn die Gesellschafter die Offenlegung eines solchen beschlossen haben.“
2. In § 46 werden nach der Nummer 1 die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:  
„1a. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;  
1b. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;“
3. In § 52 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 170, 171, 337“ durch die Angabe „§§ 170, 171“ ersetzt.
4. In § 57f Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1“ ersetzt.

5. In § 82 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 331 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 331 Nr. 1 oder Nr. 1a“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Generalversammlung beschließt über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach § 339 Abs. 3 in Verbindung mit § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. Der Beschluss kann für das nächstfolgende Geschäftsjahr im Voraus gefasst werden. Das Statut kann die in den Sätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen dem Aufsichtsrat übertragen. Ein vom Vorstand auf Grund eines Beschlusses nach den Sätzen 1 bis 3 aufgestellter Abschluss darf erst nach seiner Billigung durch den Aufsichtsrat offen gelegt werden.“
2. § 53 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, § 324a des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“
3. In § 147 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 331 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 331 Nr. 1 oder Nr. 1a“ ersetzt.
4. In § 160 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 47, 48 Abs. 3,“ durch die Angabe „§§ 47, 48 Abs. 3 und 4 Satz 4“ ersetzt.

### Artikel 8

#### Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) In § 1 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) werden die Wörter „Jahresabschlüsse oder Lageberichte oder Konzernabschlüsse oder Konzernlageberichte“ durch die Wörter „einen Jahresabschluss, einen Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs), einen Lagebericht, einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht“ ersetzt.

(2) In § 86 Abs. 2 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch für die Aufbewahrung und Prüfung eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs und der dazu gehörenden Unterlagen.“

(3) Artikel 5 Satz 2 des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) wird aufgehoben.

(4) Die Konzernabschlussbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (Konzernabschlussbefreiungsverordnung – KonBefrV)“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „der §§ 295, 296“ durch die Angabe „des § 296“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden nach dem Klammerzitat „(Abl. EG Nr. L 193 S. 1)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „der befreiende Konzernabschluß“ die Wörter „und der befreiende Konzernlagebericht“ sowie nach den Wörtern „und der Konzernabschluß“ die Wörter „sowie der Konzernlagebericht“ eingefügt und werden nach dem Klammerzitat „(Abl. EG Nr. L 126 S. 20)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Klammerzitat „(Abl. EG Nr. L 374 S. 7)“ die Wörter „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

(5) Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 72 wie folgt gefasst:  
„§ 72 Allgemeine Bestimmungen über Jahresabschlüsse“.
2. In § 26 Nr. 3 wird das Wort „Jahresabschlüsse“ durch das Wort „Einzelabschlüsse“ ersetzt.
3. In § 33 Abs. 3 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Einzelabschluss“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 2 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Einzelabschluss“ ersetzt.
5. In § 45a Abs. 1 Nr. 3 wird im ersten Halbsatz Buchstabe a und b und im zweiten Halbsatz jeweils das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Einzelabschluss“ ersetzt.
6. In § 65 Abs. 1 werden die Wörter „den Jahresabschluß“ durch die Wörter „den Einzelabschluss“ und die Wörter „der Jahresabschluß“ durch die Wörter „der Einzelabschluss“ ersetzt.
7. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Allgemeine Bestimmungen über Jahresabschlüsse

(1) Jahresabschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind:

1. der Jahresabschluss nach § 242 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs,
2. der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs,
3. der Konzernabschluss nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs oder nach dem Zweiten Abschnitt des Publizitätsgesetzes,
4. Abschlüsse nach anderen Vorschriften, sofern darin auf eine der vorgenannten Bestimmungen verwiesen wird, und
5. Abschlüsse nach ausländischem Recht, sofern sie ihrer Art nach einem Abschluss nach den Nummern 1 bis 4 entsprechen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend ausländische Emittenten bleiben unberührt.

(2) Soweit der Emittent nach dieser Verordnung einen Einzelabschluss in den Prospekt aufzunehmen oder anderweitig offen zu legen hat, kann nach seiner Wahl ein Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an die Stelle eines solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 1 treten. Entsprechendes gilt für die Zusammenfassung eines Einzelabschlusses und für den Bestätigungsvermerk dazu.“

(6) Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Zwischenüberschrift vor § 1 wird wie folgt gefasst:  
„I. Abschnitt  
Anwendungsbereich; Allgemeine Vorschriften“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:  
„§ 4a  
Allgemeine Vorschriften über Jahresabschlüsse  
Jahresabschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen sind:
  1. der Jahresabschluss nach § 242 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs,
  2. der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs,
  3. der Konzernabschluss nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs oder nach dem Zweiten Abschnitt des Publizitätsgesetzes,
  4. Abschlüsse nach anderen Vorschriften, sofern darin auf eine der vorgenannten Bestimmungen verwiesen wird, und
  5. Abschlüsse nach ausländischem Recht, sofern sie ihrer Art nach einem Abschluss nach den Nummern 1 bis 4 entsprechen.

Besondere Bestimmungen betreffend ausländische Emittenten bleiben unberührt.“

(7) Dem § 2 der Verkaufsprospekt-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2853), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes

vom ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit der Emittent nach dieser Verordnung einen Einzelabschluss in den Prospekt aufzunehmen oder anderweitig offen zu legen hat, kann nach seiner Wahl ein Abschluss nach § 4a Satz 1 Nr. 2 des Verkaufsprospektgesetzes an die Stelle eines solchen nach Satz 1 Nr. 1 oder nach Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 1 derselben Vorschrift treten. Entsprechendes gilt für den Bestätigungsvermerk zum Einzelabschluss.“

(8) In § 68 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) wird die Angabe „§ 319 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(9) In § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 331 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 331 Nr. 1 oder Nr. 1a“ ersetzt.

(10) Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 313 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 331 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 331 Nr. 1 oder Nr. 1a“ ersetzt.

(11) Änderung von Rechnungslegungsverordnungen:

1. § 34 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 3, 5, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13 und 14“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 19“ und in Satz 2 wird die Angabe „§ 285 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 285 Nr. 4, 9 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 4, 9 Buchstabe c“ ersetzt.
2. Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
  - a) § 51 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 bis 14“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 4 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 285 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 285 Nr. 8 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b“ ersetzt.

b) In § 59 Abs. 1 wird die Angabe „314 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 7“ durch die Angabe „314 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 11“ ersetzt.

3. § 34 der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 bis 14“ durch die Angabe „285 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 285 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 285 Nr. 8 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b“ ersetzt.

(12) In § 5d Abs. 3 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 284, 285 Nr. 8 Buchstabe b“ durch die Angabe „§§ 284, 285 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b“ ersetzt.

(13) Dem § 26 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs.“

(14) In § 20 Satz 3 Nr. 2 der Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Jahresabschlussprüfungen“ durch das Wort „Abschlussprüfungen“ ersetzt.

(15) Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 55 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs.“

2. In § 143 wird die Angabe „§ 331 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 331 Nr. 1 oder Nr. 1a“ ersetzt.

(16) In § 21 der Prüfungsberichteverordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209) wird die Angabe „§ 285 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

(17) Die Solvabilitätsbereinigungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4173) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 21“ das Wort „Inkrafttreten“ durch die Wörter „Zeitliche Anwendung“ ersetzt und danach wird folgende Angabe angefügt „§ 22 Inkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „nach deutschem Recht“ die Wörter „oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „gemäß Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 5 und in § 17 Abs. 5 wird jeweils die Angabe „gemäß § 1 Abs. 2“ durch die Wörter „nach internationalen Rechnungslegungsstandards“ ersetzt.
4. § 21 wird wie folgt gefasst und folgender § 22 wird angefügt:

„§ 21

Zeitliche Anwendung

(1) Die Verordnung findet erstmals Anwendung für die Rechnungslegung des nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Geschäftsjahres.

(2) Für die letztmalige Anwendung des § 1 Abs. 2 und 3, des § 9 Abs. 5 und des § 17 Abs. 5 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt Artikel 58 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 57 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sinngemäß.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

(18) In § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 318, 319 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 318, 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1“ ersetzt.

(19) Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 295“ durch die Angabe „§§ 296“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 7 wird aufgehoben.

2. In § 34 Abs. 5 wird die Angabe „319 Abs. 2, 3“ durch die Angabe „319 Abs. 2 bis 4, § 319a Abs. 1“ ersetzt.

3. In § 48 Abs. 2 wird die Angabe „§ 319 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 2, 3, 5, § 319a Abs. 1 Satz 1, 4, Abs. 2“ und die Angabe „§ 319 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 319a Abs. 1 Satz 2, oder § 319a Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4“ ersetzt.

### Artikel 9

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 Abs. 4, 5, 7, 11, 14, 16 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 10

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Überblick

Der Entwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes hat seine thematischen Schwerpunkte in den Bereichen des Bilanzrechts und der Abschlussprüfung. Im bilanzrechtlichen Teil geht es vornehmlich um die Anpassung des nationalen Bilanzrechts an vier EG-Rechtsakte, nämlich an:

- die sog. IAS-Verordnung – Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend internationale Rechnungslegungsstandards, ABl. EG Nr. L 243 S. 1;
- die sog. Modernisierungsrichtlinie – 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABl. EU Nr. L 178 S. 16;
- die sog. Schwellenwertrichtlinie – 2003/38/EG des Rates vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge, ABl. EU Nr. L 120 S. 22;
- die sog. Fair-Value-Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001, ABl. EG Nr. L 283 S. 28, diese jedoch nur in Bezug auf diejenigen obligatorischen Bestimmungen, die den Lagebericht und den Anhang betreffen (Artikel 1 Nr. 1 [Artikel 42a Abs. 2, Artikel 42b Abs. 1 der Bilanzrichtlinie (BilRL)], Nr. 2 [Artikel 43 Abs. 1 Nr. 14 BilRL], Nr. 3 [Artikel 44 Abs. 1 BilRL], Nr. 4 [Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe f BilRL] sowie Artikel 2 Nr. 2 [Artikel 34 Nr. 14 Konzernbilanzrichtlinie] und Nr. 3 [Artikel 36 Abs. 2 Buchstabe e Konzernbilanzrichtlinie]). Regelungen zu Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten werden im Rahmen des kommenden Gesetzgebungsvorhabens eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu erörtern sein.

Im Bereich der Abschlussprüfung setzt sich der Gesetzentwurf vornehmlich die Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers insbesondere durch eine Neufassung der Bestimmung des § 319 HGB und die Einfügung eines neuen § 319a HGB-E zum Ziel. § 319 HGB regelt, in welchen Fällen persönliche, finanzielle und geschäftliche Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfer oder einer diesem nahestehenden Person einerseits und der zu prüfenden Gesellschaft oder einem an dieser beteiligten Unternehmen andererseits zum Ausschluss von der Bestellung zum Abschlussprüfer führen.

Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsvorhabens in gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen wird die Einführung eines sog. Enforcement sein, d. h. eines neben die Abschlussprüfung tretenden Verfahrens, in dem Ab-

schlüsse von Kapitalmarktunternehmen fallweise von einer unabhängigen Stelle geprüft und etwaige Verstöße durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geahndet werden.

In ihrer Zusammenschau setzen diese beiden Entwürfe damit den überwiegenden Teil der die Rechnungslegung und Abschlussprüfung betreffenden Punkte 4, 5 und 6 des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25. Februar 2003 um. Sie tragen auf diese Weise zur Verwirklichung eines übergreifenden Konzepts bei, das nicht nur auf hochwertige, transparente und kapitalmarktorientierte Rechnungslegungsstandards, sondern zugleich auf verbesserte Mechanismen zur Sicherung der Einhaltung dieser Standards und damit insgesamt auf eine Qualitätssteigerung und -sicherung der Abschlüsse insbesondere von Kapitalmarktunternehmen zielt.

Einige weitere im Maßnahmenkatalog angekündigte Schritte zur Optimierung des rechtlichen Rahmens der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung bleiben einem derzeit in Vorbereitung befindlichen Gesetzesvorhaben unter dem Arbeitstitel „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ vorbehalten, das in der zweiten Hälfte des Jahres 2004 der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll. Hierher gehören aus dem Bereich der Rechnungslegung namentlich die Entscheidung über die Ausübung von Wahlrechten nach der Modernisierungsrichtlinie, darüber hinausgehende Anpassungen des Handelsbilanzrechts an internationale Entwicklungen, die Öffnung des Handelsbilanzrechts für das Konzept der Fair-Value-Bewertung – mit Ausnahme der bereits in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Anhang und Lagebericht (vgl. Einzelbegründung unten insbesondere zu Artikel 1 Nr. 5 bis 9, 18, 19 – insbesondere die §§ 285, 288, 289, 314 und 315 HGB-E), die durch die sog. Fair-Value-Richtlinie 2001/65/EG zwingend vorgeschrieben worden sind.

Die im Maßnahmenkatalog vorgesehene Stärkung der Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer ist mit dem unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entstandenen Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2246) bereits umgesetzt worden.

Zu den Themenbereichen des vorliegenden Entwurfs:

#### II. Die IAS-Verordnung

##### 1. Die Kernregelungen

Unternehmen, die als Wertpapieremittenten an einem organisierten Kapitalmarkt auftreten, sind nach der IAS-Verordnung verpflichtet, ab 2005 in ihren Konzernabschlüssen zwingend die International Accounting Standards (IAS – künftig IFRS = International Financial Reporting Standards) anzuwenden.

Für die Konzernabschlüsse der übrigen, nicht am organisierten Kapitalmarkt tätigen Unternehmen und für die Einzelabschlüsse aller Kapitalgesellschaften sieht Artikel 5

der Verordnung die Anwendung der IAS als Option vor. Die Mitgliedstaaten haben insoweit die Möglichkeit, die Anwendung dieser Bilanzgrundsätze vorzuschreiben oder als Unternehmenswahlrecht zuzulassen.

## 2. Entstehung und Funktionsweise der IAS-Verordnung

Die IAS sind ein Satz von Rechnungslegungsgrundsätzen, der vom International Accounting Standards Board (IASB) erarbeitet worden ist. Der IASB ist ein privates Gremium, das von der in den USA domizilierten International Accounting Standards Committee Foundation getragen wird, deren Finanzierung wiederum auf den Beiträgen von Standardsettern aus verschiedenen Ländern, von Industrieunternehmen, Banken und Versicherungen, von Wirtschaftsprüfern und sonstigen an der Bilanzierung Beteiligten bzw. Interessierten beruht. Das Entscheidungsgremium (IASB) besteht aus 14 Mitgliedern, von denen 6 aus Europa kommen.

Der Schritt der Europäischen Union hin zur Übernahme der IAS entspricht einer Empfehlung des „Ausschusses der Weisen“ (Lamfalussy-Gruppe), der auf Grund der Beschlüsse des Europäischen Rates von Lissabon im Jahre 2000 einberufen wurde und einen – vom Europäischen Rat in Stockholm im Jahre 2001 gebilligten – Bericht über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte erarbeitet hat. Wesentliches Ziel dieses Schritts ist es, vom Jahre 2005 an die Konzernrechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in der EU an international anerkannte Grundsätze anzupassen, um so einen Beitrag zur weiteren Integration der europäischen Wertpapiermärkte zu leisten und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf den in hohem Maße globalisierten Kapitalmärkten zu stärken.

Die IAS beruhen überwiegend auf der anglo-amerikanischen Bilanzierungstradition, die sich von kontinental-europäischen, insbesondere deutschen Bilanzierungsgrundsätzen erheblich unterscheidet. Die IAS sind von der Internationalen Organisation der Börsenaufsichtsbehörden (IOSCO) mit Beschluss vom Mai 2000 weltweit für Zwecke der grenzüberschreitenden Börsenzulassung empfohlen worden (von der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC allerdings nur mit Einschränkungen). Seitdem gelten sie als das maßgebende internationale Regelwerk.

Die Übernahme der IAS auf europäischer Ebene ordnet sich in eine Entwicklung ein, die privaten Standardsettern auf dem Gebiet der Rechnungslegung eine wachsende Bedeutung zuweist. Von diesen erwartet man eine flexible und praxisnahe Arbeit, die auf neue Trends im Geschäftsleben mit einer raschen Anpassung der Bilanzierungsstandards reagieren oder solche Trends vorausschauend berücksichtigen kann. Die Ausgewogenheit der Standardsetzung wird durch eine breite, die wesentlichen Interessengruppen umfassende Zusammensetzung der Gremien des Standardsetters sowie durch die Einhaltung eines transparenten, mit eingehender öffentlicher Konsultation verbundenen Standardisierungsverfahrens sicher gestellt. Im nationalen Rahmen wurde mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich die Rechtsgrundlage (§ 342 HGB) für die Tätigkeit eines Standardsetters geschaffen, dem es obliegt, Standards für die Konzernrechnungslegung zu erarbeiten, die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Bilanzrechts beratend zu unterstützen und in der Zusammenarbeit mit internatio-

nen Fachgremien deutsche Belange zu vertreten. Auf dieser Basis hat sich das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) e. V. mit dem Deutschen Standardisierungsrat (DSR) als Fachgremium gegründet, das vom Bundesministerium der Justiz als deutscher Standardsetter anerkannt worden ist.

Über die Anwendung der IAS im Einzelnen entscheidet nach Artikel 6 der Verordnung die Europäische Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten in einem besonderen Verfahren (Komitologieverfahren), das der Konkretisierung und Aktualisierung der Verordnung als Basisrechtsakt dient. Hierzu wird ein mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzter Regelungsausschuss eingesetzt, in dem die Kommission den Vorsitz führt. Für das Verfahren des Ausschusses gilt Artikel 5 des sog. Komitologiebeschlusses vom 28. Juni 1999 (1999/468/EG), ABl. EG Nr. L 184 S. 23.

Neben dem Regelungsausschuss besteht ein Technischer Ausschuss mit Vertretern interessierter Kreise (European Financial Reporting Advisory Group – EFRAG – insbesondere Wirtschaftsprüfer und Rechnungsleger aus dem Unternehmensbereich), der die Kommission berät und engen Kontakt mit dem IASB hält, um auf den Prozess der Erarbeitung neuer oder der Änderung bestehender IAS bereits im Frühstadium Einfluss nehmen zu können.

Die meisten der derzeit bestehenden IAS sind mit Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission vom 29. September 2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und den diesen beigefügten Anlagen (ABl. EU 2003 Nr. L 261 S. 1) in das europäische Recht übernommen worden. Im EU-Amtsblatt ist auch eine deutschsprachige Übersetzung der IAS abgedruckt. Die Übernahme einiger Standards, die gerade in Vorbereitung sind oder zur Überarbeitung anstehen, wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2004 folgen.

## 3. Zur Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte nach der IAS-Verordnung

### a) in Bezug auf den Konzernabschluss

Ausgehend von dem Grundsatz, dass alle in der EU ansässigen und an einem geregelten Markt tätigen Wertpapieremittenten vom Jahre 2005 an Konzernabschlüsse nach den IAS aufzustellen haben, erlaubt die IAS-Verordnung den Mitgliedstaaten sowohl eine Erweiterung als auch in einem gewissen Rahmen eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der IAS-Bilanzierung.

Nach Artikel 5 der IAS-Verordnung steht es den Mitgliedstaaten generell frei, die Anwendung der IAS auf den Konzernabschluss auch solchen Unternehmen zu gestatten oder sogar vorzuschreiben, die keine Wertpapiere ausgegeben haben. Auf dieser Grundlage sieht der Entwurf entsprechend der Ankündigung im Maßnahmenkatalog der Bundesregierung vom 25. Februar 2003 ein umfassendes Wahlrecht für alle Unternehmen vor, im Konzernabschluss die in das EG-Recht übernommenen IAS anzuwenden (Artikel 1 Nr. 20 – § 315a Abs. 3 HGB-E – und Artikel 3 Nr. 5 – § 11 Abs. 6 Nr. 2 PublG-E). Eine Verpflichtung zur IAS-Konzernbilanzierung über den Pflichtenwendungsbereich der EG-Verordnung hinaus will der Entwurf lediglich für solche

Mutterunternehmen normieren, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Markt beantragt haben (Artikel 1 Nr. 20 – § 315a Abs. 2 HGB-E – und Artikel 3 Nr. 5 – § 11 Abs. 6 Nr. 2 PublG-E). Auf diese Weise werden an Kapitalmarktunternehmen, die nach dem geltenden § 292a HGB schon bislang unter gewissen Voraussetzungen für eine IAS-Konzernbilanzierung optieren konnten, im Interesse bestmöglicher Information der Investoren zwingend die Transparenzanforderungen der IAS gestellt. Andere, namentlich Mutterunternehmen größerer mittelständischer Konzerne, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, erhalten über das bisherige Recht hinausgehend die Möglichkeit, ihren Geschäftspartnern einen konsolidierten Abschluss nach internationalen Standards zu präsentieren.

Die Möglichkeit einer Einschränkung des Pflichtenwendungsbereichs der IAS-Verordnung ergibt sich aus deren Artikel 9. Danach können die Mitgliedstaaten für bestimmte Kapitalmarktunternehmen die erstmalige zwingende Anwendung der Verordnung um zwei Jahre aufschieben. Diese Übergangsregelung gilt für solche Unternehmen, die entweder nur Schuldtitel (im Gegensatz zu Aktien) emittieren oder die bei Erlass der Verordnung in einem Staat, der nicht der EU oder dem EWR angehört – insbesondere in den USA –, Wertpapiere in den Börsenhandel gebracht haben und zu diesem Zweck nach anderen international anerkannten Standards als den IAS, d. h. nach den sog. US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles), bilanzieren. Von dieser Ermächtigung macht der Entwurf vollen Umfangs Gebrauch (Artikel 2 Nr. 5 – Artikel 57 EGHGB-E). Auch insoweit entscheidet sich der Entwurf damit für größtmögliche Flexibilität auf Seiten der Unternehmen. Diese Entscheidung bedeutet zwar, dass zunächst gewisse Abstriche von der vollen Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse aller Kapitalmarktunternehmen hinzunehmen sein werden. Für eine zweijährige Übergangszeit und in Anbetracht des eng umrissenen Kreises von Unternehmen, die in den Genuss der Übergangsregelung kommen werden, erscheint dies jedoch vertretbar und angemessen, um übermäßige Belastungen für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden.

#### b) in Bezug auf den Einzelabschluss

Artikel 5 der IAS-Verordnung ermächtigt die Mitgliedstaaten, die Anwendung der IAS auch auf den Einzelabschluss, und zwar bei Kapitalmarktunternehmen wie bei sonstigen Unternehmen, zu gestatten oder sogar vorzuschreiben.

Bereits im Maßnahmenkatalog vom 25. Februar 2003 ist angekündigt, dass die Bundesregierung eine Zulassung der IAS im Einzelabschluss nur beschränkt auf dessen informatorische Funktion vorschlagen, im Übrigen aber am traditionellen HGB-Abschluss festhalten wird. Diesen Vorgaben folgt der Entwurf.

Grund für diese Beschränkung ist die heterogene Zwecksetzung des Einzelabschlusses, der die internationalen Standards nicht in allen Aspekten gerecht werden. Außer zu Informationszwecken, die ein IAS-Abschluss anerkanntermaßen besonders gut erfüllt, dient der Einzelabschluss nämlich auch noch als Ausschüttungsbemessungsgrundlage (vgl. z. B. § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 4 AktG) und als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Als Ausschüttungsbemessungsgrundlage ist ein IAS-Abschluss jedoch kaum geeignet. Dies beruht darauf, dass in den IAS – in konsequenter Verfolgung des Informationszwecks – der Fair-Value-Gedanke sehr stark betont ist mit der Folge, dass (nach dem Verständnis des HGB) noch nicht realisierte Gewinne (bloße Wertschwankungen aufgrund der Veränderung von Aktienkursen, Zinssätzen o. Ä.) zu erfassen sind – und zwar in zunehmendem Maße auch erfolgswirksam. Während solch ein Ansatz unter Berücksichtigung des Informationsinteresses Sinn machen kann, erscheint es demgegenüber wenig sinnvoll, nicht realisierte Gewinne bereits an die Anteilseigner auszuschütten. Dies ist im Grunde unstrittig. Selbst der IASB erklärt stets, dass sein Regelwerk allein für Informationszwecke bestimmt ist.

Ebenso scheinen die IAS als Grundlage für die Besteuerung wenig geeignet. Dem steht sowohl die bereits erwähnte vorverlagerte Erfassung von Gewinnen entgegen, die dem Prinzip einer leistungsgerechten Besteuerung nicht entspricht. Entscheidend aber ist, dass die IAS von einem privaten Gremium, dem IASB, beschlossen werden. Insofern ist es kaum vorstellbar, dass sich der nationale Gesetzgeber hinsichtlich der Steuergesetze seiner Gesetzgebungskompetenz teilweise gewissermaßen entledigt und diese Befugnisse auf ein privates Gremium überträgt. Ebenso sind die bei der Bilanzierung nach IAS häufig von Jahr zu Jahr stark schwankenden Ergebnisse keine geeignete Grundlage: Sowohl Steuerzahler als auch Fiskus brauchen Planungssicherheit und haben ein deutliches Interesse an einer Verstetigung der steuerlichen Belastungen einerseits und der staatlichen Einnahmen andererseits.

Lassen sich demnach die divergierenden Zwecke des Einzelabschlusses mit einem Rechenwerk allein nicht optimal erreichen, so bedeutet dies für die Unternehmen, dass eine Kumulation von Rechnungslegungsaufwand bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich ist.

Daraus zieht der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Maßnahmenkatalog vom 25. Februar 2003 folgende Konsequenzen (vgl. näher Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a – § 325 Abs. 2a HGB-E):

- Die Anwendung der IAS im Einzelabschluss zum Zweck der besseren Information der Investoren und sonstigen Geschäftspartner erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.
- Ein Unternehmen, das sich für die Offenlegung eines informatorischen IAS-Einzelabschlusses entscheidet, hat daneben für die Zwecke des Gesellschafts- und des Steuerrechts einen HGB-Abschluss aufzustellen.
- Der mit dieser doppelten Bilanzierung verbundene Mehraufwand wird dadurch gemindert, dass – bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB – eine Offenlegung im Bundesanzeiger lediglich für den IAS-Abschluss verlangt wird.
- Bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften wird von regulatorischen Eingriffen hinsichtlich eines IAS-Einzelabschlusses abgesehen. Diese Unternehmen haben ihren HGB-Abschluss ohnehin durch Hinterlegung beim Registergericht offen zu legen. Es steht ihnen frei, daneben einen IAS-Abschluss aufzustellen, diesen ggf. freiwillig prüfen zu lassen und ihn Geschäftspartnern in geeigneter Form bekannt zu geben.

Praktikable, kostengünstigere Alternativen zu diesem Regelausgangspunkt sind derzeit nicht ersichtlich. Sie würden voraussetzen, dass die Aufgaben des HGB-Abschlusses in den Bereichen des Gesellschafts- und des Steuerrechts von anderen Rechenwerken übernommen werden:

- Für den Bereich des Gesellschaftsrechts gibt es zwar Überlegungen, die Ausschüttung an einen „solvency-test“ zu knüpfen. Dieser soll unmittelbar darauf abstellen, ob das Unternehmen bei einer Ausschüttung in bestimmter Höhe noch in der Lage sein wird, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Eine ausgereifte und belastbare Methodik für einen solchen Test steht aber noch aus; zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es daher nicht verantwortbar, die für das deutsche Kapitalgesellschaftsrecht grundlegende Zielvorgabe des Gläubigerschutzes von dem Prinzip der Kapitalerhaltung zu lösen. Dies wäre zudem nicht mit der geltenden Rechtslage auf der Ebene der Europäischen Union vereinbar; Artikel 15 der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 77/91/EWG schreibt für die Aktiengesellschaft das Prinzip der Kapitalerhaltung vor und knüpft dazu an den Jahresabschluss an.
- Eine Abkopplung der Steuer- von der Handelsbilanz durch Schaffung eines eigenständigen Steuerbilanzrechts erscheint derzeit nicht geboten. Dies würde einen abrupten Systemwandel bedeuten und die Unternehmen durch die erforderliche Rechtsbefolgung unverhältnismäßig stark belasten. Dazu ist nicht zweifelsfrei, ob ein eigenständiges Steuerbilanzrecht wesentlich kostengünstiger gehandhabt werden könnte, zumal, wenn zu der Steuerbilanz noch eine besondere, einer Pflichtprüfung unterliegende gesellschaftsrechtliche Berechnung zur Ausschüttungsbemessung hinzutreten müsste.

Vor diesem Hintergrund bietet der Entwurf hinsichtlich der Anwendung der IAS auf den Einzelabschluss eine Lösung an, die den Unternehmen ein hohes Maß an Flexibilität einräumt und sich in die Systematik des geltenden Bilanz- und Gesellschaftsrechts einfügt.

### III. Die Modernisierungsrichtlinie

Die Modernisierungsrichtlinie ist eine Änderungsrichtlinie, die das geltende europäische Bilanzrecht in Form der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG), der Konzernbilanzrichtlinie (83/349/EWG), der Bankbilanzrichtlinie (86/635/EWG) und der Versicherungsbilanzrichtlinie (91/674/EWG) in weiten Bereichen aktualisiert.

In erster Linie führt sie die Internationalisierung des europäischen Bilanzrechts weiter und räumt zugleich den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anpassung ihres nationalen Rechts ein. Die Anpassung der Richtlinien an die IAS geschieht nicht durch unterschiedslose Erstreckung der IAS-Regeln auf alle bilanzierungspflichtigen Unternehmen. Vielmehr werden zusätzliche Wahlrechte geschaffen, welche die Mitgliedstaaten zum großen Teil an die Unternehmen weitergeben können. Diese Flexibilisierung der Richtlinien erlaubt es zwar einerseits, die IAS unter Ausschöpfung einiger in diesen Standards enthaltenen Optionen auch auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen anzuwenden, zwingt aber andererseits nicht zu einem umfassenden Paradigmenwechsel in der handelsrechtlichen

Rechnungslegung. Derzeit bestehende Mitgliedstaaten- und Unternehmenswahlrechte bleiben im Wesentlichen erhalten.

Die mit der Modernisierungsrichtlinie vorgenommenen Änderungen beinhalten aber auch einige zwingende Bestimmungen, die die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung europaweit verbessern sollen. Hierzu zählen ausführliche Regelungen über den Inhalt der Lageberichterstattung, über die Gestaltung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers sowie über strengere Transparenzanforderungen an Kapitalmarktunternehmen, denen gewisse Erleichterungen, die bislang als Mitgliedstaatenwahlrechte vorgesehen waren, künftig nicht mehr gewährt werden dürfen.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich darauf, das Bilanzrecht des HGB an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie anzupassen, während die Ausübung des (weitreichenden) verbleibenden Gestaltungsspielraums, um das HGB-Bilanzrecht in weiteren Punkten an internationale Entwicklungen heranzuführen, dem gesonderten Vorhaben eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vorbehalten bleibt, das in der zweiten Hälfte des Jahres 2004 vorgestellt werden wird. Im Rahmen dieses Vorhabens wird insbesondere auch geprüft werden, inwieweit von denjenigen Richtlinienbestimmungen Gebrauch gemacht werden sollte, die – zusammen mit der Fair-Value-Richtlinie (2001/65/EG) – darauf abzielen, das europäische Bilanzrecht stärker für eine Zeitwertbewertung (an Stelle einer auf die historischen Kosten begrenzten Bewertung) zu öffnen.

Der Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie dienen namentlich die folgenden Bestimmungen des Artikels 1 des Entwurfs (vgl. auch die Fußnote zur Gesetzesüberschrift):

- Nummer 9 (§ 289 HGB): Artikel 1 Nr. 14 der Richtlinie (Artikel 46 der Bilanzrichtlinie)
- Nummer 10 Buchstabe b (§ 291 Abs. 3 HGB): Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c der Richtlinie (Artikel 7 Abs. 3 der KonzernbilanzRL)
- Nummer 14 (§ 295 HGB): Artikel 2 Nr. 6 der Richtlinie (Artikel 14 der KonzernbilanzRL)
- Nummer 16 Buchstabe b (§ 298 Abs. 3 HGB): Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b der Richtlinie (Artikel 36 Abs. 3 der KonzernbilanzRL)
- Nummer 19 (§ 315 HGB): Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a der Richtlinie (Artikel 36 Abs. 1 der KonzernbilanzRL)
- Nummer 27 (§ 322 HGB): Artikel 1 Nr. 18, Artikel 2 Nr. 11 der Richtlinie (Artikel 51a der BilanzRL, Artikel 37 Abs. 1 und 2 der KonzernbilanzRL)
- Nummer 29 Buchstabe c (§ 325 Abs. 3a HGB): Artikel 2 Nr. 11 der Richtlinie (Artikel 37 Abs. 3 der KonzernbilanzRL)
- Nummer 31 Buchstabe b (§ 328 Abs. 2 Satz 3 HGB): Artikel 1 Nr. 16 der Richtlinie (Artikel 49 Satz 3 und 4 der BilanzRL)
- Nummer 39 (§ 340a Abs. 1 HGB): Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie (Artikel 1 Abs. 1 der BankbilanzRL in Verbindung mit Artikel 46 Abs. 1 und 2 der BilanzRL)
- Nummer 41 (§ 340j HGB): Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie (Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe f der BankbilanzRL).



#### IV. Die Schwellenwertrichtlinie

Der Gesetzentwurf passt ferner die sog. Schwellenwerte in § 267 Abs. 1 und 2, § 293 Abs. 1 HGB an. § 267 enthält die Umschreibung der Größenklassen für kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Diese Differenzierung ist maßgebend für verschiedene Befreiungen und Erleichterungen bei den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB. So sind z. B. kleine Kapitalgesellschaften von der Verpflichtung befreit, ihren Jahresabschluss prüfen zu lassen (§ 316 Abs. 1 HGB), nur große Kapitalgesellschaften haben ihren Jahresabschluss im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 325 Abs. 2 HGB). In § 293 sind Schwellenwerte festgelegt, die für die Verpflichtung von Unternehmen, einen Konzernabschluss aufzustellen, maßgeblich sind.

Die derzeit geltenden Schwellenwerte beruhen auf den Artikeln 11, 12 und 27 der Bilanzrichtlinie 78/660/EWG (Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) sowie auf Artikel 6 der Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG (Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie), welcher auf Artikel 27 der Bilanzrichtlinie verweist. Nach Artikel 53 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die früher in Ecu und nunmehr in Euro ausgedrückten Beträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls. In Ansehung des Ablaufs des fünften Fünfjahreszeitraums (nach Erlass der Bilanzrichtlinie – Stichtag war der 24. Juli 2003) sieht die Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge (ABl. EU Nr. L 120 S. 22) eine deutliche, knapp 17-prozentige Erhöhung der Schwellenwerte vor. Der Kommissionsvorschlag zu dieser Anpassungsrichtlinie geht auf eine politische Initiative Deutschlands zurück.

#### V. Die Fair-Value-Richtlinie

Da die Fair-Value-Richtlinie neben einer großen Zahl von Wahlrechten auch eine beschränkte Zahl von obligatorischen Regelungen enthält, die zum 1. Januar 2004 umgesetzt werden müssen, sollen diese den Anhang und den Lagebericht betreffenden Regelungen bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens getroffen werden. Wie bereits weiter oben ausgeführt, bleibt die Umsetzung der weiteren Wahlrechte der Fair-Value-Richtlinie dem Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vorbehalten.

Zur Klarstellung sei noch auf Folgendes hingewiesen: Soweit die Fair-Value-Richtlinie auch verlangt, Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten nach Marktwert jedenfalls als Unternehmenswahlrecht im Konzernabschluss zuzulassen (Artikel 42a Abs. 1 Bilanzrichtlinie 78/660/EWG in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie), wird diesem Erfordernis bereits im geltenden Recht durch § 292a HGB Rechnung getragen. Diese Vorschrift erlaubt es Unternehmen, die den geregelten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, ihren Konzernabschluss nach IAS aufzustellen. Damit besteht auch die Möglichkeit, IAS 39 anzuwenden, der inhaltlich die Anforderungen der Fair-Value-Richtlinie abdeckt. Letzteres ist auch die ausdrückliche Auffassung der EU-Kommission. Der vorliegende Entwurf sieht zwar vor,

§ 292a HGB aufzuheben, schlägt aber mit der neuen Vorschrift des § 315a Abs. 3 HGB-E (Artikel 1 Nr. 20) ebenfalls ein Unternehmenswahlrecht für einen Konzernabschluss nach IAS vor.

#### VI. Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Mit den Regelungsvorschlägen für eine Neufassung des § 319 HGB und für einen neuen § 319a HGB-E setzt der Entwurf Kernpunkte der Nummer 5 aus dem 10-Punkte-Programm „Unternehmensintegrität und Anlegerschutz“ vom 25. Februar 2003 zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer um. Bei der Konzeption dieser Vorschläge sind internationale und nationale Entwicklungen der letzten Zeit miteinbezogen worden.

##### 1. Europäische Impulse

Am 16. Mai 2002 hat die EU-Kommission die Empfehlung „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU – Grundprinzipien“ vorgelegt (ABl. EU Nr. L 191 S. 22 vom 19. Juli 2002 – 2002/590/EG). Dieser Empfehlung liegen folgende Erwägungen zugrunde: Sie soll zu einer EU-weit einheitlichen Rechtsetzung hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei der Pflichtprüfung beitragen. Allgemein sollen Objektivität und berufliche Integrität die maßgeblichen Kriterien für die Prüfungstätigkeit sein. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – und zwar nicht nur seiner inneren Einstellung nach, sondern vor allem aus der Perspektive eines verständigen und sachkundigen Dritten – wird als wesentlicher Gradmesser für die Objektivität und Integrität des Abschlussprüfers eingeordnet.

Der Konkretisierung des Unabhängigkeitserfordernisses dient die Definition bestimmter Faktoren, die ein Risiko für die Unabhängigkeit darstellen. Dazu zählen insbesondere:

- ein Eigeninteresse des Prüfers an dem zu prüfenden Unternehmen und die Möglichkeit der Ausübung wirtschaftlichen Drucks durch den Mandanten (z. B. bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung des Prüfers an dem zu prüfenden Unternehmen oder bei zu großer Abhängigkeit des Prüfers von den Prüfungs- oder Beratungshonoraren des Mandanten);
- die Gefahr der In-Sich-Kontrolle, wenn der Prüfer gezwungen wäre, im Rahmen der Abschlussprüfung Ergebnisse eigener früherer Beratungstätigkeit für den Mandanten zu beurteilen;
- die Entwicklung eines zu engen, die gebotene kritische Objektivität beeinträchtigenden Vertrauensverhältnisses zwischen dem Prüfer und dem Management eines langjährigen Mandanten.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, enthält die EU-Empfehlung eine Reihe von Richtlinien, die es Abschlussprüfer und geprüften Unternehmen auferlegen, für gebotene Sicherungsmaßnahmen zu sorgen. Jedoch setzt die EU-Empfehlung nicht nur auf Transparenz und „Safeguards“. Vielmehr bringt sie auch zum Ausdruck, dass die Erbringung bestimmter Dienstleistungen für das geprüfte Unternehmen – zum Teil unter bestimmten Voraussetzungen – unzulässig wird, namentlich für die

- Erstellung von Bilanzunterlagen und Jahresabschlüssen,

- Entwicklung und Umsetzung von Finanzinformationssystemen,
- Erbringung von Bewertungsleistungen,
- Beteiligung an der Innenrevision des Mandanten.

Daneben enthält die EU-Empfehlung Vorschläge zur so genannten internen Rotation: Wechsel der innerhalb der Wirtschaftsprüfer-Praxis mit der Prüfung eines bestimmten Mandanten befassten Personen. Ferner sollen die Einnahmen des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Prüfungs- und sonstigen Leistungen für einen Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen offen gelegt werden.

Vom Grundansatz her versteht sich die EU-Kommissionsempfehlung als Bestimmung von „Grundprinzipien“, die von den jeweiligen nationalen Stellen, insbesondere Berufsverbänden, Aufsichts- und Regulierungsbehörden, sowie von Abschlussprüfern einheitlich ausgelegt und angewandt werden sollen. Sie enthält aber – wie oben ausgeführt – durchaus auch Empfehlungen, denen zufolge bestimmte Beratungsdienstleistungen – zum Teil bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Die EU-Empfehlung lässt es im Übrigen auch zu, dass nationale Unabhängigkeitsregelungen diese EU-Grundprinzipien konkretisieren und ergänzen – „bis zur endgültigen Harmonisierung“ in der EU.

Am 16. März 2004 hat die EU-Kommission nun den Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, mit der die Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 84/253/EWG (so genannte Abschlussprüferrichtlinie) neu gefasst werden soll (Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG – KOM(2004) 177 endg.). Der Vorschlag zur Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie enthält auch Grundsätze zur Unabhängigkeit der Abschlussprüfer; er übernimmt die Grundprinzipien, die bereits in der EU-Empfehlung formuliert wurden. In Artikel 23 des Vorschlags ist als Grundregel vorgesehen, dass Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung abzusehen haben, wenn zwischen ihnen und dem geprüften Unternehmen eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Verbindung – wozu auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen zählt – besteht, die ihre Unabhängigkeit gefährden könnte. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass dieses Grundprinzip umgesetzt wird, und müssen es unter Berücksichtigung der genannten EU-Empfehlung konkretisieren; eine vollständige Harmonisierung ist durch die Richtlinie noch nicht intendiert. Für Unternehmen von öffentlichem Interesse enthält der Vorschlag in Artikel 40 zusätzliche Bestimmungen zur Unabhängigkeit, insbesondere eine Rotationsregelung.

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag haben gerade erst begonnen; es ist derzeit nicht abzusehen, wann die Richtlinie verabschiedet wird. Trotzdem sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Regelungen zur Abschlussprüferunabhängigkeit im Handelsgesetzbuch schon jetzt neu gefasst werden. Die Regelungsvorschläge insbesondere zu den §§ 319, 319a HGB orientieren sich dabei am Richtlinienvorschlag der Kommission, nehmen die zu erwartenden

den Regelungen vorweg, soweit dies sinnvoll ist, und konkretisieren diese unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage in Deutschland und der vorliegenden EU-Empfehlung, soweit die EU nur einen grundsätzlichen Rahmen vorgibt und den Mitgliedstaaten die Ausfüllung überlässt. Es ist daher nicht erforderlich, gesetzgeberisch auf die Verabschiedung der Richtlinie zu warten. Eine Novellierung der nationalen Regelungen und eine Konkretisierung der Anforderungen der Richtlinie ist erforderlich, um schon jetzt Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen und das Vertrauen in die geprüften Jahresabschlüsse zu stärken.

## 2. US-amerikanische Gesetzgebung

In den USA sieht der am 30. Juli 2002 unterzeichnete Sarbanes-Oxley Act zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer u. a. Folgendes vor:

- a) Einsetzung des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), der die Tätigkeit der Abschlussprüfer börsennotierter Unternehmen überwacht:
  - 5-köpfiges Gremium, dem höchstens zwei (ehemalige) Wirtschaftsprüfer angehören dürfen;
  - unter Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde SEC;
  - zuständig für Zulassung der Prüfungsfirmen, für die Festlegung von Prüfungs- und Qualitätskontrollstandards, für Kontrollen und Disziplinarmaßnahmen einschließlich der Einsichtnahme in die die Prüfung einzelner Mandanten betreffenden Aufzeichnungen;
- b) Ausschluss einer Vielzahl von Beratungsdienstleistungen als inkompatibel mit der Prüfungstätigkeit;
- c) Ausschluss des Prüfers, wenn der CEO (Chief Executive Officer – Vorstandsvorsitzender) oder ein anderes mit Finanz- und Bilanzierungsangelegenheiten befasstes Board-Mitglied des zu prüfenden Unternehmens innerhalb der letzten zwölf Monate bei der Prüfungsfirma angestellt war;
- d) Auswahl des Prüfers durch ein und Berichtspflicht gegenüber einem Audit-Committee des Board of Directors des zu prüfenden Unternehmens, hilfsweise gegenüber den nicht mit der Geschäftsführung des Unternehmens befassten Board-Mitgliedern.

## 3. Nationale Entwicklungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 25. November 2002 (II Z R 49/01) seine bisherigen Grundsätze zur Befangenheit des Abschlussprüfers – niedergelegt vor allem im Urteil vom 21. April 1997 (II Z R 317/95; Allweiler-Entscheidung) – weiterentwickelt und zur Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abschlussprüfer sein kann, wenn sie zuvor Bewertungsgutachten erstellt hat.

Dabei hat der BGH zwar ausgeführt, dass es der Bestellung zum Abschlussprüfer nicht von vornherein entgegenstehe, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen einer Verschmelzung mit der Erstattung eines Verschmelzungswertgutachtens und der Ermittlung der Verschmelzungswertrelation beauftragt worden sei. Er hat aber – auf der Basis des bereits geltenden Rechtes – auch festgestellt,

dass sich diese Gesellschaft der Besorgnis der Befangenheit aussetze, wenn sie in ihrem Gutachten nicht darauf hinweise, dass ihr aufgrund bestimmter Erschwernisse der Prüfung, die auf dem Verhalten der zu überprüfenden AG beruhen, eine sachgemäße Ermittlung der Verschmelzungswertrelation nicht möglich war und wenn aufgrund dessen ihre Mitverantwortlichkeit für einen Berichtigungsbedarf in Milliardenhöhe, der auf nicht erkannten Risiken dieser Gesellschaft beruhe, nicht ausgeschlossen werden könne (vgl. im Einzelnen hierzu noch nachstehend die allgemeinen Ausführungen zu § 319 HGB-E sowie die Einzelbegründung zu den §§ 319 und 319a HGB-E – Artikel 1 Nr. 23, 24).

Der Arbeitskreis „Abschlussprüfung und Corporate Governance“ hat unter Leitung der Professoren Baetge und Lutter und Beteiligung zahlreicher weiterer Personen aus Hochschullehre, Wirtschaft, Wirtschaftsprüfung, Anlegern und Gewerkschaften Empfehlungen insbesondere auch zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vorgelegt. Darin wird insbesondere angeregt, einen Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer auszuschließen, wenn er über die Prüfungstätigkeit hinaus diverse, in den Empfehlungen im Einzelnen benannte Beratungsdienstleistungen erbringt.

Der Vorschlag zur Neufassung des § 319 HGB übernimmt Elemente aus allen genannten Rechtsakten, Empfehlungen und Urteilen. Die Festlegung allgemeiner Grundprinzipien, bei denen Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit zu befürchten ist, erscheint sinnvoll, aber nicht allein ausreichend. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist aufgrund verschiedener Unternehmenskrisen in den Blickpunkt geraten – unabhängig davon, dass ein Teil dieser Unternehmenskrisen sich nicht in Deutschland ereignet hat. Die öffentliche Diskussion hat gezeigt, dass klare und eindeutige Regelungen erforderlich sind, um das Vertrauen in das Funktionieren der Kapitalmärkte und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer wiederherzustellen. Eine Kodifizierung nur allgemeiner Grundsätze zur Unabhängigkeit würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Nur entsprechend klare Regelungen, wie sie § 319 Abs. 3, 4, § 319a HGB-E vorsehen sollen, können auch hinreichende Rechtssicherheit herbeiführen und vermeiden, dass im Falle einer Anfechtung der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung oder im Falle eines Ersetzungsverfahrens nach § 318 Abs. 3 HGB u. U. jahrelang andauernde Ungewissheit besteht.

Zentraler Punkt vieler der neuen Regelungen, denen zufolge künftig die gleichzeitige Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer einerseits und Erbringer von bestimmten Beratungs- und Bewertungsdienstleistungen andererseits nicht mehr zulässig sein soll, ist das Selbstprüfungsverbot. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers soll nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass er im Rahmen der Abschlussprüfung das Ergebnis seiner Beratungs- bzw. Bewertungstätigkeit erneut zu überprüfen hat. Auch wenn die Möglichkeiten zum Erbringen von Beratungsdienstleistungen insoweit künftig eingeschränkt werden, bedeutet dies doch, dass dem als Abschlussprüfer tätigen vereidigten Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer die Beratungstätigkeit beim geprüften Unternehmen im Übrigen – und damit insgesamt zum weit überwiegenden Teil – weiterhin möglich sein wird. Mit der Beschränkung auf das Selbstprüfungsverbot wird ein geeignetes, die Abschlussprüfer aber ver-

gleichsweise wenig belastendes Mittel gewählt, um die Unabhängigkeit zu sichern. Der Sarbanes-Oxley Act [Sec. 201 g (8)] schließt demgegenüber weitergehend grundsätzlich Rechtsberatungs- und „Expertenleistungen“ aus, die in keiner Verbindung mit der Prüfungstätigkeit stehen („unrelated to the audit“). Es wird eine wichtige Aufgabe für geprüfte Unternehmen und den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sein, die neuen Regelungen sorgfältig und verantwortungsbewusst anzuwenden, damit diese sich künftig nicht nur als geeignet, sondern auch als ausreichend erweisen.

Eine weitere Regelung im Zusammenhang mit dem Bereich „Abschlussprüferunabhängigkeit“ ist in § 285 vorgesehen (Anfügung einer neuen Nummer 17; vgl. die Begründung hierzu).

Auf die Einfügung zusätzlicher aktienrechtlicher Bestimmungen zur Unterrichtung des Aufsichtsrates durch den Abschlussprüfer und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat wird demgegenüber verzichtet. Eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung der Unabhängigkeit ist allerdings, dass der Aufsichtsrat – als Vertragspartner des Abschlussprüfers – stets in vollem Umfang über die vom Abschlussprüfer für das betreffende Unternehmen erbrachten Leistungen (inklusive Beratungs- und Bewertungsdienstleistungen) informiert ist. Die Empfehlung der EU-Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sieht eine detaillierte Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer vor (A.4.1.2). Der Sarbanes-Oxley Act sieht weitergehend in Sec. 201 vor, dass das Audit Committee der Vergabe von Beratungsleistungen an den Abschlussprüfer in jedem Falle zustimmen muss („preapproval“). In Deutschland sieht indessen schon der Corporate Governance Kodex in Nr. 7.2.1 vor, dass der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Vorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen soll, ob und ggf. welche Beziehungen zwischen dem Prüfer und dem geprüften Unternehmen und seinen Organmitgliedern bestehen, die die Unabhängigkeit gefährden könnten. Diese Erklärung soll sich auch auf die im vergangenen Geschäftsjahr erbrachten Beratungsdienstleistungen erstrecken; ebenso sollen die Informationen im Laufe des Geschäftsjahres ggf. aktualisiert werden. Zusätzlich sieht § 111 Abs. 4 AktG vor, dass für bestimmte Arten von Geschäften per Satzung oder Aufsichtsratsbeschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats vorgesehen werden kann. Das Gesetz hat keinen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte vorgegeben. Die Erteilung von Beratungsaufträgen durch den Vorstand an den Abschlussprüfer, der den Aufsichtsrat bei seiner Kontrolltätigkeit unterstützt und auf dessen zweifelsfrei unabhängiges Urteil er sich verlassen muss, eignet sich aber in besonderer Weise für einen Zustimmungsvorbehalt. Auch der Corporate Governance Kodex gibt Hinweise zur Formulierung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte. Nach Nummer 3.3 des Corporate Governance Kodex soll dies zwar in erster Linie für Geschäfte von grundlegender Bedeutung vorgesehen werden, insbesondere Geschäfte, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. Im Zuge der gestiegenen Bedeutung, die der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beigemessen wird, dürfte aber zu erwarten sein, dass Aufsichtsräte von börsennotierten Unternehmen auch hinsichtlich der Beratungstätigkeit durch den

Abschlussprüfer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Festschreibung dessen, was gute Unternehmenspraxis sein sollte, bedarf es daher insoweit jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

## VII. Sonstiges

Zu den Regelungsvorschlägen des Entwurfs ist ergänzend zu bemerken:

Der Entwurf trägt zur Rechtsvereinfachung bei, indem er obsolet gewordene Gesetzesvorschriften aufhebt (z. B. die §§ 292a, 295 HGB, die §§ 22 und 24 PublG) und durch die Anhebung der in § 267 Abs. 1 und 2, § 293 Abs. 1 HGB geregelten Schwellenwerte Berichtspflichten für Unternehmen reduziert.

Im Hinblick auf die einzelnen vorgenommenen Änderungen zur derzeit geltenden Rechtslage wird jeweils auf die Einzelbegründung bei den jeweiligen Änderungen verwiesen.

Eine Befristung einzelner vorgeschlagener Regelungen erscheint nicht angebracht. Es ist nicht ersichtlich, dass der Regelungsbedarf, der dem Entwurf zugrunde liegt, ganz oder teilweise in absehbarer Zeit entfallen könnte.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, weil er durch dieses Recht gewährte Wahlrechte ausschöpft und an deutsche Unternehmen weitergibt und weil er Bestimmungen umsetzt, die durch EG-Richtlinien vorgegeben worden sind.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für das eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 sowie ergänzend Nr. 1 GG). Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die in dem Entwurf angesprochenen Fragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und weil der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, d. h. der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Bilanzrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Verbesserung und Anpassung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche und keine landesrechtliche Regelung in Betracht. Eine Schaffung landesrechtlicher Normen hätte Rechtszersplitterung zur Folge und liefe dem Ziel EU-weit vergleichbaren Rechts für die Unternehmensbilanzen zuwider. Entsprechendes gilt für Regelungen zur Verbesserung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Qualität und Aussagekraft der Abschlussprüfungen.

Nach Artikel 10 der IAS-Verordnung Nr. 1606/2002 überprüft die Kommission bis zum 1. Juli 2007 die Funktionsweise der Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat hierüber Bericht. Im Rahmen der Berichterstattung an die Kommission hat die Bundesregierung Veranlassung zu einer Überprüfung der Folgen der mit diesem Gesetzentwurf in Umsetzung der in III. und weiter unten begründeten Wahlrechte getroffenen Maßnahmen. Des Weiteren wird die Kommission die Wirkungsweise der IAS-Verordnung EU-weit prüfen und etwaige Schlussfolgerungen ziehen können.

Kostenmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Das Gesetz hat auf die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und Kommunen keine bezifferbaren Auswirkungen.

Bei den sonstigen Kosten, insbesondere bei den Kosten für die Wirtschaft, sind die Hauptbestandteile des Gesetzentwurfs zu unterscheiden:

1. Umsetzung von Wahlrechten der IAS-Verordnung sowie von Bestandteilen der sog. Modernisierungsrichtlinie und der Fair-Value-Richtlinie:

Insbesondere die verbindliche IAS-Einführung hat signifikante Mehrkosten für die betroffenen, tendenziell eher großen Unternehmen zur Folge, die bis in den siebenstelligen Bereich gehen können. Mehrkosten durch Umstellung der Rechnungslegung fallen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr an, soweit Unternehmen bereits von der Vorschrift des geltenden § 292a HGB Gebrauch gemacht haben. Im Übrigen beruhen die Kosten einer jetzt erforderlich werdenden Umstellung nicht auf diesem Gesetz, sondern auf der unmittelbar verpflichtenden IAS-Verordnung der EU. Soweit darüber hinaus künftig Konzerne ein Wahlrecht zur IAS-Anwendung haben werden und soweit für Offenlegungszwecke auch beim Einzelabschluss IAS angewendet werden dürfen, geschieht dies jeweils freiwillig, und es ist dabei davon auszugehen, dass sich die betroffenen Unternehmen hiervon erhebliche Vorteile auf anderen Gebieten versprechen. Soweit einer kleinen Zahl kapitalmarktorientierter Unternehmen durch dieses Gesetz die Anwendung von IAS verbindlich auferlegt wird (Artikel 1 Nr. 20 – § 315a Abs. 2 HGB-E), bewegen sich die Kosten hierfür im Hinblick auf die gesamte Wirtschaft im geringfügigen Bereich. Allenfalls geringfügige Mehrkosten entstehen auch durch die EU-rechtlich zwingend gebotene Umsetzung von Vorschriften der EU-Modernisierungs- und der Fair-Value-Richtlinie.

2. Anpassung der Abgrenzungsmerkmale nach den §§ 267, 293 HGB:

Die Maßnahmen wirken für die Wirtschaft tendenziell kostensenkend, da z. B. weniger Unternehmen künftig prüfungspflichtig bzw. konzernrechnungslegungspflichtig sein bzw. weniger Unternehmen zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger verpflichtet sein werden. Für ein einzelnes Unternehmen können dies durchaus beträchtliche Einsparungen sein, für die Wirtschaft insgesamt handelt es sich aber um vergleichsweise geringe Kostensenkungen.

3. Neufassung der Unabhängigkeitsregeln für Abschlussprüfer:

Stringentere Unabhängigkeitsregeln können im Einzelfall durch erhöhten Kontrollaufwand geringfügige Mehrkosten für die wirtschaftsprüfenden Berufe zur Folge haben, die jedoch nicht bezifferbar sind. Für die geprüften Unternehmen können Mehrkosten entstehen, wenn sie künftig Beratungsaufträge nicht mehr an den Abschlussprüfer, sondern an andere Berufe (die auch Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer sein können) vergeben und dieser Berater sich mit etwas größerem Aufwand als der mit dem Unternehmen bereits vertraute

Prüfer einarbeiten muss. Diese Kosten sind jedoch nicht bezifferbar und dürften im Vergleich zu den gesamten Prüfungs- und Beratungskosten eher gering sein. Im Übrigen steht diesen Kosten eine gesteigerte Unabhängigkeit des Abschlussprüfers mit erwarteten positiven Auswirkungen auf die Qualität der Abschlussprüfung gegenüber.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich durch dieses Gesetz nicht.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

#### Zu Nummer 1 (§ 257 HGB)

Folgeänderungen zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. unten Nummer 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E).

#### Zu Nummer 2 (§ 264b HGB)

Das in Nummer 2 des geltenden § 264b verwendete Vollzitat der beiden angeführten Richtlinien könnte als starre Verweisung auf die zurzeit des erstmaligen Erlasses geltenden Richtlinientexte verstanden werden. Anlässlich der Änderung der Konzernbilanzrichtlinie durch die sog. Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG vom 18. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 178 S. 16, vgl. auch oben unter A. III) wird klar gestellt, dass eine gleitende Verweisung beabsichtigt ist.

#### Zu Nummer 3 (§ 267 HGB)

##### Zu den Buchstaben a und b

Mit der Erhöhung der Größenmerkmale des § 267 HGB wird Artikel 1 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 2003/38/EG, der sog. Euro-Anpassungsrichtlinie oder Schwellenwertrichtlinie, umgesetzt. Bei der Umrechnung in Euro ist von der in Artikel 12 Abs. 2 der Vierten Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit einer Erhöhung um 10 % Gebrauch gemacht worden. Damit wird auch eine Gleichbehandlung mit den Mitgliedstaaten erreicht, die den Euro derzeit noch nicht als nationale Währung eingeführt haben.

Mit Artikel 1 Nr. 20 der sog. Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG, vgl. oben unter A. III), ist ein neuer Artikel 53a in die Bilanzrichtlinie eingefügt worden: Bestimmte Erleichterungen und Befreiungen, die die Mitgliedstaaten nach der Bilanzrichtlinie kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften einräumen können, sind demzufolge künftig ausgeschlossen, wenn das Unternehmen als Wertpapieremittent einen geregelten Markt in der EU (oder im EWR) in Anspruch nimmt. Das deutsche Recht folgt dieser Leitlinie schon mit dem geltenden § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, so dass diesbezüglich keine Gesetzesänderung erforderlich ist. § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB stellt auf einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ab. Er erfasst schon jetzt alle Wertpapiermärkte im In- und Ausland und geht damit sogar über die Richtlinie hinaus. Zugleich bleibt es dabei, dass bereits der Antrag auf Börsenzulassung dem künftigen Emittenten den Status einer großen Kapitalgesellschaft verleiht; auch insoweit geht die

geltende Fassung des § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB über die zwingenden Anforderungen der Richtlinie hinaus. Wer sich zum Gang an die Börse entschließt, der sollte im Interesse künftiger Investoren bereits im unmittelbaren Vorfeld dieses Schritts erhöhten Transparenzanforderungen genügen.

Zur erstmaligen Anwendung der geänderten Fassung vgl. Artikel 2 Nr. 5 (Artikel 58 Abs. 1 EGHGB-E).

#### Zu Nummer 4 (§ 271 HGB)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 295 HGB (vgl. unten Begründung zu Nummer 14).

#### Zu Nummer 5 (§ 285 HGB)

##### Zu Buchstabe a (neue Nummer 17)

Die neu aufgenommene Verpflichtung zur Angabe der mit dem Abschlussprüfer vereinbarten Honorare in Buchstabe a (neue Nummer 17 des § 285 Satz 1 HGB-E) gibt dem Bilanzleser die erforderlichen Informationen zur Abschlussprüfervergütung sowie darüber hinausgehenden Vergütungsbestandteilen. Die Regelung orientiert sich weitestgehend – vorgesehen sind nur geringe sprachliche Abweichungen – an der Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU, sowie am aktuellen Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie) vom 16. März 2004. Die Regelung steht im Zusammenhang mit den nunmehr im Gesetz in den §§ 319, 319a HGB-E vorgesehenen Regelungen zur Vereinbarkeit bzw. Nichtvereinbarkeit von bestimmten Beratungsdienstleistungen mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers.

##### Zu Buchstabe a (neue Nummern 18 und 19)

In Buchstabe a (neue Nummern 18 und 19 des § 285 Satz 1 HGB-E) und in den neu anzufügenden Sätzen 2 bis 5 des § 285 HGB in Buchstabe b werden die künftigen Anhangangaben aufgenommen, wie sie sich aus Artikel 43 Abs. 1 Nr. 14, Artikel 42a Abs. 2 und Artikel 42b Abs. 1 der Bilanzrichtlinie 78/660/EWG in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie ergeben. Die Änderungen gelten auch für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Dies ergibt sich aus den Verweisungen in § 340a Abs. 1 und in § 341a Abs. 1 HGB. Damit wird im Übrigen – jeweils partiell – Artikel 3 der Fair-Value- sowie Artikel 4 Nr. 1 der Modernisierungsrichtlinie Rechnung getragen.

Nummer 18 übernimmt die Angaben nach Artikel 43 Abs. 1 Nr. 14 der Bilanzrichtlinie. In Nummer 18 Buchstabe b wurde die Verpflichtung zur Angabe der angewandten Bewertungsmethode ergänzt, wodurch die anzugebenden Zahlen für eine Interpretation durch einen sachverständigen Bilanzleser an Wert gewinnen.

Nummer 19 stellt wie Artikel 43 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie auf das Wahlrecht ab, bei Finanzanlagen eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Richtlinie zielt auf Finanz-

instrumente ab, die zum Finanzanlagevermögen gehören, was anstelle von Verweisen durch unmittelbare Verwendung dieser Begriffe zum Ausdruck kommt.

#### **Zu Buchstabe b**

§ 285 Satz 2 HGB-E entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem Artikel 42a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie, die Sätze 3 bis 5 enthalten in vereinfachter Form die Ermittlungsmethoden des Artikels 42b Abs. 1 der Bilanzrichtlinie – jeweils in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie.

Eine handelsrechtliche Definition der Begriffe Finanzinstrumente und derivative Finanzinstrumente gibt es noch nicht; die zugrundeliegenden europäischen Richtlinien lassen dies bewusst offen. Der Begriff Finanzinstrument wird hier ähnlich wie im Kreditwesengesetz und in den International Accounting Standards als Oberbegriff verwendet; er erfasst insbesondere alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Rechnungseinheiten und Derivaten. Derivative Finanzinstrumente sind unabhängig davon im Anhang zu erfassen, ob sie einen Vermögensgegenstand im Sinne des HGB darstellen oder als schwebendes Geschäft einzuordnen sind.

#### **Zu den Nummern 6 und 7 (§ 286 Abs. 2 und § 287 HGB)**

Folgeänderungen zu § 285 HGB-E (vgl. oben die Begründung zu dieser Änderung).

#### **Zu Nummer 8 (§ 288 HGB)**

Die Ergänzung des § 288 HGB über Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften greift das Mitgliedstaatenwahlrecht des Artikels 44 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie (vgl. Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie) auf und berücksichtigt ferner die Absicht der Kommission, im Rahmen der Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie auch den vorbezeichneten Artikel entsprechend anzupassen. Hier soll vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten Angaben zur Höhe der Honorare an den Abschlussprüfer nicht von kleinen Unternehmen im Sinne des § 267 HGB zu fordern brauchen. Diese Erleichterung ist zur Klarstellung geboten, auch wenn kleine Unternehmen ohnehin von der Prüfungspflicht ausgenommen sind. Die Erleichterung kann dann greifen, wenn kleine Unternehmen sich freiwillig prüfen lassen. Beide Erleichterungen werden an die Gesellschaften weiter gegeben. Für diese sind hiernach Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 17 und 18 HGB-E künftig fakultativ.

#### **Zu Nummer 9 (§ 289 HGB)**

Die Vorschrift über den Lagebericht soll an die Vorgaben des durch die Modernisierungsrichtlinie (vgl. oben unter A. III) geänderten Artikels 46 der Bilanzrichtlinie angepasst werden. Die Änderungen zielen darauf, den Informationsgehalt von Lageberichten sowie deren Vergleichbarkeit zu verbessern; namentlich sollen ökologische und soziale Bezüge der Geschäftstätigkeit stärker als bisher üblich in die Berichterstattung einbezogen werden (Erwägungsgrund 9 der Modernisierungsrichtlinie).

#### **Zu Buchstabe a**

Der neu gefasste Absatz 1 des § 289 HGB-E entspricht in seinem Satz 1 dem bisherigen Satz 1 erster Halbsatz, ist

allerdings redaktionell vereinfacht und nimmt jetzt zusätzlich auf das Geschäftsergebnis der Kapitalgesellschaft Bezug. Diese zusätzliche Bezugnahme folgt dem neuen Artikel 46 Abs. 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 erster Halbsatz der Bilanzrichtlinie und berücksichtigt, dass das Geschäftsergebnis nach deutschem Sprachgebrauch ein Element des Geschäftsverlaufs bildet.

Der zweite Halbsatz des Artikels 46 Abs. 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 der Bilanzrichtlinie wie auch der bisherige § 289 Abs. 1 zweiter Halbsatz HGB über das Eingehen auf wesentliche Risiken finden ihre Entsprechung nunmehr in Satz 4. Danach ist außer auf die Risiken auch auf die Chancen der künftigen Entwicklung sowie auf die wesentlichen Ziele und Strategien der Unternehmensleitung für die Kapitalgesellschaft einzugehen; außerdem sind die wesentlichen Prämissen, die den zukunftsbezogenen Aussagen der Unternehmensleitung zugrunde liegen, transparent zu machen. Diese über die Bilanzrichtlinie hinausgehenden Vorgaben sollen dazu beitragen, den Gehalt des Lageberichts an entscheidungsrelevanten Informationen zu erhöhen und dem Investor Soll-Ist-Vergleiche zu ermöglichen. Die Ziele und Strategien für das Unternehmen sind in ihren wesentlichen Elementen darzustellen, wie dies dem international üblichen Verständnis einer Analyse der Geschäftsentwicklung und Lage aus der Sicht des Managements entspricht. Nicht gefordert sind Detailangaben; es reicht eine Darstellung der übergeordneten Unternehmensstrategie, die für die Adressaten des Lageberichts entscheidungsrelevant ist.

Satz 2 folgt dem neuen Artikel 46 Abs. 1 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie und gibt zusätzliche Orientierung hinsichtlich des Umfangs der erwarteten Erläuterungen. Diese können je nach Unternehmensgröße und Charakter der Geschäftstätigkeit unterschiedlich detailliert ausfallen.

Satz 3 setzt Artikel 46 Abs. 1 Buchstabe b erster Halbsatz und Buchstabe c der Bilanzrichtlinie um. Danach umfasst die im Lagebericht vorzunehmende Analyse die hauptsächlichsten Leistungsmerkmale, wie etwa Ergebnisentwicklung und Ergebniskomponenten, Liquidität und Kapitalausstattung, und enthält ergänzende Hinweise zum Jahresabschluss, soweit dies dem Verständnis dient. Aus dieser Einschränkung ergibt sich, dass eine Verdoppelung von Angaben im Abschluss einerseits, im Lagebericht andererseits vermieden werden kann, wenn eine eindeutige Bezugnahme des Lageberichts auf den Abschluss zur Information des Adressaten ausreicht. Generell dient dabei der Abschluss eher der Darstellung, der Lagebericht dagegen mehr der Analyse und Kommentierung relevanter Kennzahlen und Sachverhalte.

#### **Zu Buchstabe b**

Infolge der Neufassung des § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB-E besteht für § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB in der geltenden Fassung kein weiteres Bedürfnis mehr. Daher wird die bisherige Fassung aufgehoben und durch die zur Umsetzung der Fair-Value-Richtlinie 2001/65/EG erforderlichen Vorschriften zu der Finanzinstrumente betreffenden Risikoberichterstattung im Lagebericht ersetzt (Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 3 sowie Artikel 3 der Fair-Value-Richtlinie, zugleich auch für Versicherungsunternehmen aufgrund des Artikels 4 Nr. 1 der Modernisierungsrichtlinie). Aus diesem Grund wird in die bisherige Nummer 2 der Inhalt des neuen Buchstaben f

des Artikels 46 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie 78/660/EWG mit nur geringfügigen sprachlichen Anpassungen aufgenommen. Eine dieser Anpassungen besteht darin, den englischen Begriff der „Cashflowrisiken“ durch den deutschen Begriff „Risiken aus Zahlungsstromschwankungen“ zu ersetzen. Methoden der Absicherung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten sind insbesondere die sog. Hedge-Geschäfte in ihren verschiedenen Ausprägungen. Über die beim Abschluss von Hedge-Geschäften verwendete Systematik und Art und Kategorien der verschiedenen Sicherungsgeschäfte ist daher an dieser Stelle zu berichten. Dies entspricht den Anforderungen des neuen Buchstaben f erster Anstrich des Artikels 46 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie 78/660/EWG, und erfasst auch alle wichtigen Arten geplanter Transaktionen, soweit sie im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden. Der Bezug zur „voraussichtlichen Entwicklung“ wurde gegenüber dem Wortlaut der EU-Richtlinie ergänzt, da die Risikoberichterstattung bereits seit der Erweiterung des Lageberichts mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) nach deutschem Recht auch zukunftsbezogen ist. Zwar fehlt in der EU-Fair-Value-Richtlinie 2001/65/EG eine ausdrückliche entsprechende Bestimmung. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Risikoberichterstattung erst nach Verabschiedung der Fair-Value-Richtlinie auch europarechtlich mit der EU-Modernisierungsrichtlinie verankert wurde.

#### **Zu Buchstabe c**

Der neue Absatz 3 des § 289 HGB-E dient der Umsetzung des Artikels 46 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz und Abs. 4 der Bilanzrichtlinie. Nach der erstgenannten Richtlinienbestimmung sind in die mit der Lageberichterstattung verbundene Analyse auch die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen, sofern sie für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung und für das Verständnis seines Geschäftsverlaufs und seiner Lage erforderlich sind. Als Beispiel werden ökologische und soziale Belange genannt. Nach dem neuen Artikel 46 Abs. 4 der Bilanzrichtlinie steht es den Mitgliedstaaten frei, kleine und mittlere Kapitalgesellschaften (in der Terminologie des § 267 HGB) von dieser Berichtspflicht auszunehmen.

Indem § 289 Abs. 3 Satz 1 HGB-E (nur) für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB auf § 289 Abs. 1 Satz 3 HGB-E verweist, folgt er diesen Vorgaben. Die in Anlehnung an die Richtlinie besonders erwähnten Belange der Arbeitnehmer und des Umweltschutzes bilden keine abschließende Aufzählung und zwingen auch nicht zu einer entsprechenden Schwerpunktsetzung. Vielmehr gehören auch sonstige nichtfinanzielle Angaben in die Lageberichterstattung, wenn sie zur Einschätzung von Geschäftsverlauf oder Lage von Bedeutung sind oder die voraussichtliche Unternehmensentwicklung wesentlich beeinflussen können. Dazu werden regelmäßig die Entwicklung des Kundenstammes, das Humankapital, der Bereich Forschung und Entwicklung, unter Umständen auch die – z. B. durch Sponsoring oder karitative Zuwendungen seitens des Unternehmens geförderte – gesellschaftliche Reputation der Kapitalgesellschaft zählen.

Anhaltspunkte hinsichtlich der Berichterstattung über Umweltbelange finden sich in der „Empfehlung der Kommis-

sion vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung“ (ABl. EG Nr. L 156 S. 33).

#### **Zu Nummer 10 (§ 291 HGB)**

§ 291 HGB befreit unter bestimmten Voraussetzungen deutsche Mutterunternehmen von der Aufstellung eines Konzernabschlusses, wenn sie mit ihren Konzernunternehmen als Teilkonzern in den umfassenderen Konzernabschluss einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat ansässigen Obergesellschaft einbezogen sind. Einer Anpassung des in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 normierten rechtlichen Maßstabs, dem der Konzernabschluss der ausländischen Obergesellschaft genügen muss, an die neue Rechtslage, wie sie sich auf europäischer Ebene nach dem Erlass der sog. IAS-Verordnung (vgl. oben unter A. II) darstellt, bedarf es nicht. Nach Sinn und Zweck des – durch die Modernisierungsrichtlinie nicht veränderten – Artikels 7 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Konzernbilanzrichtlinie kommt es darauf an, dass befreiender Konzernabschluss und -lagebericht mit dem EU-Recht in Einklang stehen. In diesem Sinne ist auch § 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB, der sich an die Formulierung in der Konzernbilanzrichtlinie anlehnt, zu interpretieren.

#### **Zu Buchstabe a**

In seinem Absatz 2 verweist § 291 HGB mehrfach auf EG-Richtlinien aus dem Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Dabei werden jeweils Vollzitate verwendet; dies könnte als starre Verweisung auf die zurzeit des erstmaligen Erlasses geltenden Richtlinientexte verstanden werden. Anlässlich der Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien durch die sog. Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG vom 18. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 178 S. 16, vgl. auch oben unter A. III) wird klargestellt, dass gleitende Verweisungen beabsichtigt sind.

#### **Zu Buchstabe b**

Absatz 3 Nr. 1 wird an eine Vorgabe der erwähnten Modernisierungsrichtlinie angepasst. Diese hat Artikel 7 Abs. 3 der Konzernbilanzrichtlinie dahin gehend geändert, dass die Befreiung von einer kapitalmarktorientierten Teilkonzernmutter nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Investoren sollen sich unmittelbar ein Bild von der Situation des Teilkonzerns machen können, an dessen Spitze die Wertpapieremittentin steht. Die Änderung des § 291 Abs. 3 HGB folgt dem.

#### **Zu Nummer 11 (§ 292a HGB)**

Die Vorschrift betrifft den befreienden Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen. Die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards wird mit der sog. IAS-Verordnung – Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) – sowie mit der Einfügung eines neuen § 315a in das HGB (vgl. unten Nummer 20) auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Die Vorschrift, deren Geltung durch Artikel 5 Satz 2 des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KapAEG) vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) ohnehin bis zum 31. Dezember 2004 befristet ist, wird damit für die Zukunft im Grundsatz entbehrlich. Sie soll deshalb zur Klarstellung des Zusammenhangs mit der Neuregelung der internationalen Rechnungslegung aufgehoben werden. Zur letztmaligen Anwendung sind in Artikel 58 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 EGHGB-E (vgl. unten Artikel 2 Nr. 5) Übergangsvorschriften vorgesehen.

#### **Zu Nummer 12** (§ 293 Abs. 1 HGB)

Die Anhebung der Abgrenzungsmerkmale für größenabhängige Befreiungen bei Konzernabschlüssen beruht auf Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 2003/38/EG, der sog. Euro-Anpassungsrichtlinie, in Verbindung mit Artikel 6 der Konzernbilanzrichtlinie und Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie. Bezüglich der in § 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB genannten Größenmerkmale wird von dem Recht gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht, die Werte um 20 v. H. zu erhöhen.

Mit Artikel 2 Nr. 3 der Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG (vgl. oben A. III) ist Artikel 6 Abs. 4 der Konzernbilanzrichtlinie neu gefasst worden: Danach können die größenabhängigen Befreiungen von der Konzernrechnungslegungspflicht nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen in den Konsolidierungskreis fällt. Das deutsche Recht folgt dieser Leitlinie schon mit dem bisher geltenden Recht, so dass diesbezüglich keine Gesetzesänderung erforderlich ist. § 293 Abs. 5 HGB stellt auf die Inanspruchnahme eines organisierten Marktes im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ab. Er erfasst schon jetzt alle Wertpapiermärkte im In- und Ausland und geht damit sogar über die Richtlinie hinaus. Ferner entfällt nach geltendem Recht die Anwendung der größenabhängigen Befreiungen bereits dann, wenn bis zum Abschlussstichtag die Kapitalmarktzulassung von Wertpapieren beantragt worden ist. Denn von diesem Zeitpunkt an verdient das Informationsinteresse künftiger Anleger verstärkte Berücksichtigung. Auch insoweit geht die Vorschrift über die Richtlinienvorgabe hinaus; dies ist unbedenklich, weil Artikel 6 der Konzernbilanzrichtlinie ein Mitgliedstaatenwahlrecht hinsichtlich der größenabhängigen Befreiung regelt, das die Mitgliedstaaten bis zur Grenze des Artikels 6 Abs. 4 ausschöpfen können, aber nicht voll ausschöpfen müssen.

Zur erstmaligen Anwendung der geänderten Fassung vgl. Artikel 2 Nr. 5 (Artikel 58 Abs. 1 EGHGB-E).

#### **Zu Nummer 13** (§ 294 HGB)

Folgeänderungen zur Aufhebung des § 295 HGB in Buchstabe a (vgl. unten Nummer 14) sowie zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. unten Nummer 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E) in Buchstabe b.

#### **Zu Nummer 14** (§ 295 HGB)

Die Vorschrift, die auf dem früheren Artikel 14 der Konzernbilanzrichtlinie beruht, verbietet bislang die Einbeziehung solcher Tochterunternehmen in den Konzern-

abschluss, deren Tätigkeitsprofil aus dem Rahmen der Konzerngesamtheit herausfallen. In Anlehnung an die IAS gilt dieser gedankliche Ansatz nicht mehr als tragfähige Rechtfertigung dafür, solche Unternehmen aus dem Konzernabschluss auszuklammern. Dem trägt Artikel 2 Nr. 5 der Modernisierungsrichtlinie durch die Aufhebung des Artikels 14 der Konzernbilanzrichtlinie Rechnung. Diese Richtlinienänderung soll mit der Aufhebung des § 295 HGB umgesetzt werden.

Zur letztmaligen Anwendung der Vorschrift vgl. Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs (Artikel 58 Abs. 3 Satz 4 EGHGB-E).

#### **Zu Nummer 15** (§ 297 Abs. 1 HGB)

Die Vorschrift soll neu gefasst werden, weil ihr Satz 2 mit Einführung der International Accounting Standards (IAS) durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (sog. IAS-Verordnung, vgl. oben A. II) sowie durch § 315a HGB in der Entwurfsfassung (Artikel 1 Nr. 20) weitgehend seinen Anwendungsbereich verliert.

Für Konzerne, denen Wertpapieremittenten am geregelten Markt angehören, schreibt § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB die Erweiterung des Konzernabschlusses um Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung und Eigenkapitalspiegel vor. Soweit das Mutterunternehmen als Wertpapieremittent am geregelten Markt auftritt, werden sich vergleichbare Berichtspflichten künftig aus IAS 1.7(d), 90 – Kapitalflussrechnung –, IAS 14, insbesondere 14.3 – Segmentberichterstattung – und IAS 1.7(c), 86 bis 89 – Eigenkapitalspiegel – ergeben. Lediglich in Bezug auf die Fälle, in denen ausschließlich Tochterunternehmen im Konzern den geregelten Markt in Anspruch nehmen, könnte § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB einen eigenständigen Anwendungsbereich behalten. Der Entwurf folgt insoweit jedoch dem Modell der IAS-Verordnung und knüpft zusätzliche Berichtspflichten grundsätzlich nur noch an die Kapitalmarktorientierung der Konzernmutter.

Kann demzufolge die in der geltenden Gesetzesfassung angelegte Differenzierung zwischen Kapitalmarktunternehmen und sonstigen Unternehmen nicht sinnvoll beibehalten werden, so wird mit der Neufassung vorgeschlagen, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel als verbreitet genutzte Analyseinstrumente grundsätzlich für alle Konzernabschlüsse vorzuschreiben (neuer Satz 1), während die Segmentberichterstattung, die häufig besonders sensitive Informationen beinhaltet, einen lediglich optionalen Bestandteil des Konzernabschlusses bilden soll (neuer Satz 2). Die Verpflichtung zu einer Segmentberichterstattung nach internationalen Standards in den Fällen, in denen diese nach der IAS-Verordnung oder nach § 315a HGB-E zur Anwendung kommen, bleibt hiervon unberührt.

#### **Zu Nummer 16** (§ 298 HGB)

Absatz 3 Satz 3 erlaubt in seiner bisherigen Fassung für bestimmte Fälle die Zusammenfassung der Prüfungsberichte und der Bestätigungsvermerke zum Jahres- und zum Konzernabschluss. Da der neu vorgeschlagene § 325 Abs. 3a Satz 2 HGB-E (unten Nummer 29 Buchstabe c) eine solche Zusammenfassung für einen weiter gesteckten Kreis von Fallgestaltungen ermöglicht, wird die Vorschrift mit diesem Inhalt entbehrlich.



An ihre Stelle soll die – schon bislang aus dem Gesetzeszweck herzuleitende und damit nur klarstellende – Vorgabe treten, dass in dem zusammengefassten Anhang die auf den Konzern und die nur auf das Mutterunternehmen bezogenen Angaben als solche klar erkennbar sein müssen. Diese Klarstellung dient mittels der in § 315 Abs. 3 HGB enthaltenen Verweisung – entsprechende Anwendung bei Zusammenfassung des Konzernlageberichts mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens – der Umsetzung des durch die Modernisierungsrichtlinie (vgl. oben unter A. III) neu geschaffenen Absatzes 3 Satz 2 des Artikels 36 der Konzernbilanzrichtlinie.

#### **Zu Nummer 17** (§ 313 Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Folgeänderung zu obiger Nummer 14 (Aufhebung des § 295 HGB).

#### **Zu Nummer 18** (§ 314 HGB)

##### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung enthält wie § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 5) die entsprechende Regelung für solche Honorare, die zwischen dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses und dem Mutterunternehmen vereinbart worden sind.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Neufassung des § 297 Abs. 1 HGB (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 15).

#### **Zu Nummer 19** (§ 315 HGB)

Die Modernisierungsrichtlinie (vgl. oben unter A. III) erweitert und präzisiert die Vorgaben für den Lagebericht (Artikel 46 der Bilanzrichtlinie) und den Konzernlagebericht (Artikel 36 der Konzernbilanzrichtlinie). Darüber hinaus sollen auch die durch die Fair-Value-Richtlinie veranlassten Änderungen des § 289 HGB (vgl. oben die dortige Begründung) hier entsprechend vorgenommen werden, womit Artikel 2 Nr. 3 dieser Richtlinie (Artikel 36 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie) sowie – jeweils partiell – auch Artikel 3 der Fair-Value-Richtlinie sowie Artikel 4 Nr. 1 der Modernisierungsrichtlinie entsprochen wird. Die Bestimmungen des § 315 HGB über den Konzernlagebericht sollen an die geänderten Vorgaben angepasst werden.

Im Einzelnen entsprechen die Regelungsvorschläge des Entwurfs zu § 315 HGB sinngemäß denen zu § 289 Abs. 1 und 2 HGB betreffend den Lagebericht. Auf die Begründung hierzu (vgl. oben Nummer 9) wird deshalb verwiesen. Auch hier gilt, dass Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Konzerns grundsätzlich ohne Rückgriff auf die Angaben im Konzernabschluss verständlich sein müssen. Im Hinblick auf detailliertere Informationen sind jedoch eindeutige Bezugnahmen des Konzernlageberichts auf den Konzernabschluss zulässig (§ 315 Abs. 1 Satz 3 HGB-E), um eine Verdoppelung von Angaben zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für IAS-Anwender im Hinblick auf Angaben in den so genannten Notes. Die Angabepflichten zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren entsprechen den durch die Modernisierungsrichtlinie geänderten Vorgaben des Artikels 36 der Konzernbilanzrichtlinie

83/349/EWG. Im Gegensatz zu den Vorschriften für den Lagebericht des Einzelunternehmens (§ 289 HGB; Artikel 46 der Bilanzrichtlinie 78/660/EWG) ist hier EU-rechtlich keine Möglichkeit zur Beschränkung der Angabepflichten auf große Gesellschaften bzw. Konzerne vorgesehen.

Zur weiteren Vereinheitlichung und besseren Vergleichbarkeit der Konzernlageberichterstattung in der Praxis kann, aufbauend auf dem geänderten § 315 HGB, auch ein Standard des nationalen Standardisierungsgremiums nach § 342 HGB, des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V., beitragen. Ein solcher ist derzeit in Vorbereitung und im Abstimmungsprozess (E-DRS 20).

#### **Zu Nummer 20** (§ 315a HGB-E)

§ 315a HGB-E soll als neuer Zehnter Titel in den Unterabschnitt über die Konzernrechnungslegung eingefügt werden. Die Bestimmung ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) – sog. IAS-Verordnung – und bildet mit dieser zusammen einen neuen Rechtsrahmen für die Konzernrechnungslegung nach internationalen Standards.

Bereits der geltende, durch das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG) vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) eingefügte, seither mehrfach geänderte § 292a HGB erlaubt es Mutterunternehmen, die als Wertpapieremittenten an einem geregelten Markt auftreten oder die die Zulassung einer Emission zu einem solchen geregelten Markt beantragt haben, ihren Konzernabschluss unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere unter Wahrung der Vorgaben der EG-Konzernbilanzrichtlinie (§ 292a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b HGB) – nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein konzernzugehöriges Unternehmen als Emittent tätig wird. Auf dieser Grundlage haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Unternehmen, die den US-amerikanischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, aber auch solche, die in einem der herausgehobenen Segmente des heimischen Kapitalmarkts vertreten sind, Konzernabschlüsse nach US-amerikanischem Bilanzrecht (US-GAAP = Generally Accepted Accounting Principles) oder nach den International Accounting Standards (IAS) aufgestellt. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards auf den Konzernabschluss, wie sie auf europäischer Ebene schon in Kraft ist und für das deutsche Recht mit diesem Entwurf vorgeschlagen wird, soll § 292a aufgehoben werden (vgl. oben Nummer 11).

Mit der IAS-Verordnung werden die IAS für Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen in der EU vom Jahr 2005 an verbindlich. Der Anwendungsbereich der IAS-Verordnung ist enger gefasst als der des bisherigen § 292a HGB. Er beschränkt sich nach Artikel 4 der Verordnung auf die Fälle, in denen die Konzernmutter als Wertpapieremittentin auftritt; weder entsprechende Aktivitäten einer Konzerntochter noch ein von der Mutter gestellter Antrag auf Börsenzulassung lösen nach der Verordnung die Verpflichtung zur Rechnungslegung nach IAS aus. Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung eröffnet den Mitgliedstaaten jedoch die Option, die IAS-Anwendung auch für die Konzernabschlüsse sonstiger Unternehmen zuzulassen oder vor-

zuschreiben. Von dieser Option soll mit dem neuen § 315a HGB in einer Weise Gebrauch gemacht werden, die den Unternehmen in Bezug auf die Anwendung der IAS größtmögliche Flexibilität einräumt.

Absatz 1 betrifft die Unternehmen, die nach den §§ 290 bis 293 HGB konsolidierungspflichtig sind und dabei gemäß der IAS-Verordnung verpflichtet sind, ihren Konzernabschluss nach den in das EU-Recht übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Nach Artikel 4 der IAS-Verordnung, der unmittelbar geltendes Recht ist und nicht gesondert umgesetzt werden muss, sind dies alle konsolidierungspflichtigen Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. Daraus ergibt sich implizit, dass sich die Frage, welches Mutterunternehmen verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen, weiterhin nach den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der EG-Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG, also den §§ 290 bis 293 HGB richtet. Im Hinblick auf die anwendbaren Rechnungslegungsstandards nimmt die Bestimmung Bezug auf die Regelungen der IAS-Verordnung über die Übernahme der internationalen Standards in das europäische Recht (sog. Komitologieverfahren, s. o. unter A. II.2). Der Abschluss muss auf den Standards beruhen, die durch Rechtssetzungsakt auf EU-Ebene legitimiert worden sind. Absatz 1 regelt hierzu, dass auf einen solchen nach internationalen Standards erstellten Konzernabschluss neben diesen Standards bestimmte nationale Vorschriften anwendbar bleiben.

Die IAS bilden im Grundsatz ein in sich abgeschlossenes Regelwerk, das die an die Unternehmen zu stellenden Transparenzanforderungen umfassend beschreibt. Dem Ziel der IAS-Verordnung, für die Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen in einem integrierten europäischen Finanzmarkt ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit herzustellen, würde es zuwiderlaufen, wenn jeder Mitgliedstaat in weitem Umfang nationale Regelungen über zusätzliche oder abweichende Transparenzanforderungen im Rahmen des Abschlusses aufstellen könnte.

Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht für bestimmte Bereiche, die von den IAS nicht abgedeckt werden. Hierzu haben Rat und Kommission anlässlich der Verabschiedung der sog. Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG (vgl. oben unter A. III) eine Gemeinsame Erklärung abgegeben, die im Internetangebot des Rates zugänglich ist. Unter Nummer 2 dieser Gemeinsamen Erklärung werden die Bestimmungen der EG-Bilanzrichtlinie 78/660/EWG und der EG-Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG zusammengefasst, die auch für einen IAS-Abschluss Bedeutung behalten. Dies betrifft im Wesentlichen:

- die Vorschriften darüber, welche Unternehmen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind (die Abgrenzung des Konsolidierungskreises bestimmt sich demgegenüber nach den IAS);
- bestimmte Angaben im Anhang zum Konzernabschluss;
- den Konzernlagebericht;
- die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;
- die Offenlegung des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und ergänzender Unterlagen.

Die mit § 315a Abs. 1 HGB-E vorgeschlagene Regelung entspricht diesen Vorgaben: Für die Mutterunternehmen, die obligatorisch einen IAS-Abschluss aufstellen, bestimmt Absatz 1, dass aus dem Zweiten bis Achten Titel des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB, d. h. von den §§ 294 bis 314 HGB, die hauptsächlich den Konsolidierungskreis und den Inhalt des Konzernabschlusses betreffen, lediglich die in Absatz 1 ausdrücklich genannten Vorschriften neben den IAS zur Anwendung gelangen.

Anwendbar bleibt demnach § 294 Abs. 3 HGB, der Mitwirkungspflichten der Tochterunternehmen bei der Aufstellung des Konzernabschlusses regelt und dessen Anwendung nicht von den jeweils einschlägigen Rechnungslegungsstandards abhängt. Nicht an ein bestimmtes Standardssystem gebunden ist auch die Anwendung des § 298 Abs. 1 HGB, soweit dieser auf die §§ 244, 245 HGB betreffend Sprache, Währung und Unterzeichnung des Abschlusses verweist.

Was den engeren Bereich der Rechnungslegungsvorschriften betrifft, so sind zusätzlich zu den nach IAS geforderten Angaben zunächst die nach § 313 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben im Anhang oder in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes (§ 313 Abs. 4 HGB) zu machen. Damit sind die HGB-Vorschriften in Bezug genommen, die der Umsetzung der in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission genannten Artikel 34 Nr. 2 bis 5 und Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe a der Konzernbilanzrichtlinie dienen. Auch die Bestimmung des § 313 Abs. 3 HGB, mit der das in Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe b der Konzernbilanzrichtlinie eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrecht ausgeübt wird, ist in die Verweisung einbezogen. § 313 Abs. 3 HGB findet zwar nach seinem Satz 3 auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ohnehin keine Anwendung. Die Vorschrift kann aber für solche Unternehmen Bedeutung gewinnen, die nach § 315a Abs. 3 HGB-E freiwillig einen IAS-Abschluss aufstellen.

Im Anhang zum IAS-Abschluss werden ferner nach § 314 Abs. 1 Nr. 4 und 6 HGB Angaben zur Beschäftigtenzahl und zum Personalaufwand, zu den Bezügen der Organmitglieder und zu den diesen gewährten Vorschüssen und Krediten verlangt. Dies entspricht dem in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission erwähnten Artikel 34 Nr. 9, 12 und 13 der Konzernbilanzrichtlinie.

Für anwendbar erklärt wird zudem § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB, der für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen einen Hinweis auf die in § 161 AktG vorgesehene Erklärung („compliance-Erklärung“) fordert. Für dieses Erfordernis gibt es keine Entsprechung in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission, doch ist in dem nach Artikel 52 der EG-Bilanzrichtlinie, Artikel 47 der EG-Konzernbilanzrichtlinie gebildeten Kontaktausschuss für Fragen der Rechnungslegung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten Einvernehmen darüber erzielt worden, dass auch bestimmte, im Zusammenhang mit dem Abschluss bedeutsame Angaben insbesondere zur Corporate Governance im Anhang zum IAS-Abschluss verlangt werden dürfen. Die Relevanz der Erklärung nach § 161 AktG für den Konzernabschluss ergibt sich jedenfalls daraus, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex auch Empfehlungen zu Fragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung umfasst.

Auf entsprechende Erwägungen stützt sich auch die Verweisung auf § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB-E (vgl. oben Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a), der bestimmte Angaben über die Vergütung des Abschlussprüfers verlangt.

Von dem in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission erwähnten Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 58 der Bilanzrichtlinie hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht. Es findet daher auch in § 315a Abs. 1 HGB-E keinen Niederschlag.

Die in der Gemeinsamen Erklärung weiter angeführten Artikel 36 bis 38 der Konzernbilanzrichtlinie betreffen den Konzernlagebericht sowie die Prüfung und die Offenlegung des Konzernabschlusses und -lageberichts. Dem trägt § 315a Abs. 1 HGB-E durch die Verweisung auf den Neunten Titel (Konzernlagebericht) des die Konzernrechnungslegung betreffenden Zweiten Unterabschnitts sowie dadurch Rechnung, dass er eine Sperrwirkung von vornherein nur für sonstige Vorschriften innerhalb des Zweiten Unterabschnitts entfaltet, während Prüfung und Offenlegung – auch des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts – im Dritten und Vierten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB geregelt sind.

Absatz 2 schreibt – über den Anwendungsbereich der IAS-Verordnung hinausgreifend – die Anwendung der (in das EU-Recht übernommenen) internationalen Standards und der in Absatz 1 genannten ergänzenden Vorschriften des HGB für die Fälle vor, in denen bis zum Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel am inländischen amtlichen oder geregelten Markt beantragt worden ist. Die Regelung trägt dem Informationsbedürfnis potenzieller Anleger Rechnung, das mit der bevorstehenden Börseneinführung zum Tragen kommt. Sie knüpft an Vorbilder in den geltenden § 267 Abs. 3 Satz 2, § 292a Abs. 1 Satz 2, § 293 Abs. 5, § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB an, die die Qualifikation eines Unternehmens als kapitalmarktorientiert in gleicher Weise zeitlich vorverlagern. Anders als die drei letztgenannten Vorschriften stellt der neue § 315a Abs. 2 lediglich auf einen Zulassungsantrag der Konzernmutter ab; der Zulassungsantrag eines Tochterunternehmens löst keine Verpflichtung aus, die IAS anzuwenden. Insoweit folgt die neue Regelung dem Modell der IAS-Verordnung, die in ihrem Artikel 4 ebenfalls nur auf das Mutterunternehmen Bezug nimmt.

Absatz 3 Satz 1 gibt dem nicht kapitalmarktorientierten – genauer: dem nicht bereits von der IAS-Verordnung oder Absatz 2 erfassten – Mutterunternehmen die Möglichkeit, seinen Konzernabschluss statt nach den Vorschriften des HGB nach den IAS aufzustellen. Diese Voraussetzung trifft auch auf die Unternehmen zu, die nach Artikel 57 Satz 1 EGHGB-E (Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs) während einer zweijährigen Karenzfrist die IAS-Verordnung noch nicht anzuwenden brauchen. Satz 2 stellt klar, dass die ins EU-Recht übernommenen Standards sowie die in Absatz 1 genannten ergänzenden Vorschriften des HGB vollständig zu befolgen sind, wenn ein Unternehmen von diesem Wahlrecht gebraucht macht. Der Konzernabschluss kann also nicht etwa nur teilweise nach den IAS oder einem Teil der in EU-Recht übernommenen IAS aufgestellt werden.

Der Übergang von einem HGB-Abschluss zu einem IAS-Abschluss richtet sich nach dem Standard IFRS 1, der

die erstmalige Anwendung von IAS bzw. künftig IFRS regelt.

Auch ein Abschluss nach § 315a Abs. 1, 2 oder 3 ist ein Konzernabschluss im Sinne anderer gesetzlicher Vorschriften, unterliegt damit z. B. der Prüfungspflicht und bei Aktiengesellschaften der Billigung durch den Aufsichtsrat.

Zur erstmaligen Anwendung des neuen § 315a HGB-E und zur Weiteranwendung des bisherigen § 292a HGB vgl. Artikel 2 Nr. 5 (Artikel 58 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 EGHGB-E).

#### **Zu Nummer 21 (§ 317 HGB)**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. unten Nummer 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E).

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu den Regelungsvorschlägen betreffend den Lagebericht und den Konzernlagebericht (§ 289 Abs. 1 Satz 5 und § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB-E; vgl. oben die Nummern 9 und 19.)

#### **Zu Nummer 22 (§ 318 HGB)**

Die Neuregelung des § 318 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 319 Abs. 2, 3 und 4 sowie des § 319a HGB-E sowie der Änderung des § 243 Abs. 3 und des § 249 Abs. 1 AktG. Durch die Neufassung des § 319 Abs. 2, 3 und 4 sowie des § 319a Abs. 1 HGB ist der Bereich der Befangenheitsgründe des Abschlussprüfers ausgeweitet worden. Insbesondere kann die Neuregelung des § 319 Abs. 3, § 319a HGB-E dazu führen, dass Besorgnis der Befangenheit erst nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung entsteht – falls nämlich entsprechende Beratungsverträge erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Zudem stellt nach Überzeugung der Bundesregierung ein Nebeneinander von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage im Anschluss an die Ausführungen des BGH im Urteil vom 25. November 2002 (II Z R 49/01) nicht die optimale Konstellation dar, um die durch eine mögliche Befangenheit des Abschlussprüfers aufgeworfene Gemengelage problemadäquat zu lösen. Neben den Interessen der Aktionäre und der Verwaltung an einer unbefangenen und ordnungsgemäßen Abschlussprüfung durch den gewählten Abschlussprüfer sind auch die Interessen des Rechtsverkehrs, insbesondere der Gläubiger der Gesellschaft an der Wirksamkeit des geprüften Jahresabschlusses, und nicht zuletzt die Interessen der Gesellschaft, ihrer Aktionäre und des gewählten Abschlussprüfers an einer zeitnahen und verlässlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der Prüferbestellung, der von diesem vorgenommenen Prüfungshandlungen und des Ergebnisses seiner Jahresabschlussprüfung in Einklang zu bringen.

Der Gesetzentwurf löst diese Gemengelage dahin gehend, dass künftig die Prüfung einer möglichen Befangenheit des gewählten Abschlussprüfers unabhängig davon, ob die Befangenheit bereits im Zeitpunkt seiner Wahl durch die

Hauptversammlung oder erst später eingetreten ist, ausschließlich in einem einheitlichen Ersetzungsverfahren erfolgt. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, die sich auf eine vorgebliche Befangenheit des gewählten Abschlussprüfers stützen, sind künftig durch die Änderung des § 243 Abs. 3 und des § 249 Abs. 1 AktG unzulässig. Im Gegenzug für den Ausschluss der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage wird die Einleitung des Ersetzungsverfahrens nach § 318 Abs. 3 HGB erleichtert: Der Schwellenwert für die Einleitung des Ersetzungsverfahrens seitens der Aktionäre wird von dem zehnten Teil des Grundkapitals oder einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1 Mio. Euro auf die Hälfte dieser Beträge reduziert. Parallel zu den in § 122 AktG vorgesehenen Minderheitenrechten beträgt der Schwellenwert nunmehr den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einem anteiligen Börsenwert von 500 000 Euro. Durch diese Absenkung des Schwellenwertes wird die Einleitung eines Ersetzungsverfahrens erheblich erleichtert, gleichzeitig schützt der Schwellenwert die Gesellschaft vor einem missbräuchlichen und mutwilligen Betreiben des Verfahrens. Bei Festlegung dieses Schwellenwertes wurde berücksichtigt, dass mit dem im Rahmen des künftigen Bilanzkontrollgesetzes vorgesehenen sog. Enforcement-Verfahren künftig eine zusätzliche Möglichkeit besteht, Bilanzfehler geltend zu machen, ohne dass insoweit ein Quorum vorgesehen ist. Zusätzlich zu der Überschreitung dieses Schwellenwertes müssen Aktionäre für eine wirksame Antragstellung glaubhaft machen, dass sie seit mehr als drei Monaten vor dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung Aktionäre der Gesellschaft sind. Diese Mindestbesitzzeit und ihre Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung vor einem Notar wurden unverändert aus der geltenden Regelung des § 318 Abs. 3 HGB übernommen. Gleiches gilt für die Antragsbefugnis einer staatlichen Aufsichtsbehörde. Davon unberührt bleiben die aufsichtsrechtlichen Sonderregelungen zur Ersetzung des Prüfers in § 28 KWG und § 58 Abs. 2 VAG.

Der für die Bestimmung des Schwellenwertes bei einer inländischen börsennotierten Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien maßgebliche Börsenwert bestimmt sich nach dem nach Umsätzen gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien nach § 5 Abs. 3 WpÜG-Angebotsverordnung während der letzten drei Monate vor dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers. Dieser Börsenkurs ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ermittlung der Gegenleistung für Übernahmeangebote und Pflichtangebote gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung zu errechnen. Die gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurse werden täglich fortlaufend auf der Internetseite der BaFin in der „Datenbank zu den Mindestpreisen gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“ veröffentlicht. Maßgebender Börsenwert ist das Produkt aus der Anzahl der von den Aktionären, welche das Ersetzungsverfahren einleiten möchten, gehaltenen Aktien und dem von der BaFin für diese Aktien berechneten und veröffentlichten Börsenkurs für den Tag vor der Wahl des Abschlussprüfers. Für Gesellschaften, die an ausländischen Finanzplätzen notiert sind, gelten die Vorschriften des § 6 WpÜG-Angebotsverordnung zur Bestimmung des Börsenwertes. Auf den „Börsenwert“ soll voraussichtlich demnächst im Rahmen des Aktiengesetzes verwiesen werden; dies ist Gegenstand eines

späteren Gesetzgebungsverfahrens. Das Gesetz schließt nicht aus, dass sich mehrere Gesellschafter zusammenschließen, um den vorgeschriebenen Schwellenwert zu erreichen.

Bei Festschreibung der Antragsfrist in Anlehnung an den Wahlbeschluss der Hauptversammlung soll den Antragsberechtigten auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Befangenheitsgründe geltend zu machen, die zeitlich erst nach der Wahl des Abschlussprüfers auftreten oder bekannt werden. Da der gerichtliche Ersetzungsbeschluss im Gegensatz zur Anfechtungsklage die Rechtslage ex nunc gestaltet, d. h. die Wahl des Abschlussprüfers und seine bis zum Ersetzungsbeschluss vorgenommenen Prüfungshandlungen grundsätzlich wirksam bleiben, kann ein Antrag auf Ersetzung des Abschlussprüfers nicht mehr gestellt werden, wenn dieser seine Prüfung bereits beendet und den geprüften Jahresabschluss testiert hat.

Das Verfahren bleibt dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordnet (§ 145 FGG). Zuständig ist – wie bisher – der Richter (§ 17 Nr. 2a RPfGG). Es soll der Rechtsprechung überlassen bleiben, ggf. allgemeine Grundsätze zu entwickeln, die – wie auch in anderen Fällen – vorläufige Regelungen für den Fall zulassen, dass ein dringendes Bedürfnis für ein unverzügliches Einschreiten besteht, welches ein Abwarten bis zur endgültigen Entscheidung nicht gestattet. Gegen die Ersetzungsentscheidung des Gerichts ist – entsprechend der bisherigen Regelung – die sofortige Beschwerde zulässig.

#### **Zu Nummer 23 (§ 319 HGB-E)**

Die Unabhängigkeitsregeln des bisherigen § 319 HGB werden durch die Neufassung dieser Vorschrift sowie den neu eingefügten § 319a HGB erweitert und – nicht zuletzt im Lichte aktueller europäischer Entwicklungen – konkretisiert. Die Hintergründe dieser Regelungsvorschläge sind oben unter A. VI erläutert.

Der Neufassung des § 319 HGB liegt im Überblick folgendes Konzept zugrunde:

Absatz 1 enthält wie bisher die elementaren Voraussetzungen für die Geeignetheit und damit auch die Bestellung zum Abschlussprüfer. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, führt eine Anfechtung der Bestellung zur Nichtigkeit von Anfang an sowie auch gegebenenfalls zu einer Nichtigkeit des Bestätigungsvermerks. Zu diesen Voraussetzungen soll künftig auch die Teilnahme des Abschlussprüfers an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO bzw. die entsprechende Bescheinigung hierüber gehören; vgl. im Einzelnen noch die Begründung zu Absatz 1.

Absatz 2 legt künftig die Grundsätze fest, die dazu führen, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie (in Verbindung mit Absatz 4) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften nicht Abschlussprüfer sein können. Dies ist dann der Fall, wenn Umstände, insbesondere geschäftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen. Absatz 2 enthält die Grundregel, Absatz 3 und § 319a HGB sehen konkretere – und gegenüber dem derzeitigen Recht erweiterte – Ausschlussgründe in Form von unwiderleglichen gesetzlichen Vermutungen vor.

Diese Konzeption orientiert sich an Artikel 23 Abs. 1 des oben unter A. VI erwähnten aktuellen Richtlinienvorschlags der EU-Kommission zur Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie. Dort ist als Grundregel vorgesehen, dass Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung abzusehen haben, wenn zwischen ihnen und dem geprüften Unternehmen eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Verbindung – wozu auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen zählt – besteht, die ihre Unabhängigkeit gefährden könnte. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass dieses Grundprinzip umgesetzt wird, und müssen es konkretisieren.

Mit diesem systematischen Ansatz soll zudem eine Rechtsunsicherheit beseitigt werden, die hinsichtlich des bisherigen Verhältnisses von § 319 HGB (der „Nur-Ausschlussgründe“ enthält) zu § 318 Abs. 3 HGB (der die Ersetzung des Abschlussprüfers an das Vorliegen von „Besorgnis der Befangenheit“ knüpft) besteht. In der Rechtsliteratur ist hierzu zum Teil die Auffassung vertreten worden, die in § 319 Abs. 2 und 3 HGB in der derzeitigen Fassung festgelegten Konkretisierungen des Berufsgrundsatzes der Unabhängigkeit und Unbefangenheit seien nicht als abschließende Regelung anzusehen. Vielmehr seien auch für die speziell geregelten Sachverhalte zusätzlich noch die Vorschriften des § 318 HGB sowie der WPO und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer über die Unabhängigkeit heranzuziehen (vgl. ADS, § 318 HGB Anm. 49). Andererseits wurde die Aufzählung der Ausschlussgründe in § 319 HGB, die keine Gründe für einen Ersetzungsantrag nach § 318 Abs. 3 HGB seien, aber auch als abschließend angesehen (Beck'scher Bilanzkommentar, § 318 HGB Anm. 22). Demgegenüber hat der BGH in seiner Entscheidung vom 25. November 2002 (II Z R 49/01) zum Ausdruck gebracht, dass die aktienrechtliche Anfechtungsklage sowie das Ersetzungsverfahren nach § 318 HGB nach den derzeit geltenden Vorschriften nebeneinander stünden. Der BGH hat dabei auch festgestellt, dass Gründe, die – über die Ausschlussgründe des § 319 HGB in der bisherigen Fassung hinaus – zur Besorgnis der Befangenheit führen, im Wege der Anfechtungsklage nach § 243 AktG geltend gemacht werden können, wenn sie gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des § 318 Abs. 3 und § 323 HGB, der die Pflicht des Prüfers zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung zum Ausdruck bringt, verstoßen. Dies lässt es angebracht erscheinen, die zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit bei der Abschlussprüfung führenden Grundsätze klarer als bisher zusammenzufassen. Korrespondierend hierzu sollen die Möglichkeiten, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gerichtlich überprüfen zu lassen, neu geordnet werden.

Aufgrund der neuen Systematik wird hierbei zum einen in Absatz 3 und § 319a HGB eine Reihe von Ausschlussgründen festgelegt, bei denen ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ausgeschlossen ist. Insoweit wird eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung geschaffen, derzufolge in diesen Fällen Besorgnis der Befangenheit besteht. Zum anderen ergibt sich aus Absatz 2 aber auch, dass die „Liste“ des Absatzes 3 sowie des § 319a HGB nicht abschließend ist, sondern auch andere Tätigkeiten dazu führen können, dass ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer nicht Abschlussprüfer sein darf, wobei eine Abwägung im Einzelfall aus Sicht eines verständigen Dritten und unter Berücksichtigung der zur Reduzierung erkannter Risi-

ken getroffenen Maßnahmen zu erfolgen hat. Die Systematik lehnt sich insoweit zum Teil an die gesetzlichen Regelungen zu den Ausschluss- und Ablehnungsgründen der Prozessordnungen an (z. B. die §§ 41, 42 ZPO). Die Voraussetzungen zur Berücksichtigung dieser Ausschlussgründe sind jedoch unterschiedlich: Anders als in den Prozessordnungen kann im Rahmen der Abschlussprüferunabhängigkeit nicht zwischen der Beachtung der Ausschlussgründe kraft Gesetzes und Ablehnungsgründen, die gesondert geltend zu machen sind, unterschieden werden. Vielmehr sind alle Befangenheitsgründe im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geltend zu machen, um Rechtswirksamkeit zu erzeugen.

Mit der neuen Vorschrift soll zudem deutlich gemacht werden, dass der Aufsichtsrat vor der Auftragserteilung an den Abschlussprüfer nicht nur das Vorliegen von speziellen Gründen im Sinne des Absatzes 3 oder des § 319a HGB zu prüfen hat. Vielmehr soll er auch prüfen und gegebenenfalls mit dem Abschlussprüfer erörtern, ob sonstige Gründe vorliegen, die zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit führen können. Der Corporate Governance Kodex sieht insoweit schon in Nr. 7.2.1 vor, dass Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss von dem vorgesehenen Prüfer eine „Unabhängigkeitserklärung“ einholen und mit dem Prüfer auch vereinbart wird, dass dieser den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss unverzüglich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unterrichtet. Hier bleibt abzuwarten, ob die von der EU-Kommission vorgeschlagene Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie zumindest bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zwingt.

Absatz 3 enthält eine gegenüber dem bisherigen Recht erweiterte Auflistung von konkreten Ausschlussgründen. Damit soll nicht nur die bisherige Rechtslage fortgeschrieben werden, sondern über das in Absatz 2 enthaltene Grundprinzip hinaus Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen werden.

Absatz 4 sieht vor, dass entsprechende Ausschlussgründe auch für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und bestimmte in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Personen gelten. Im Ansatz entspricht dies dem bisherigen § 319 Abs. 3 HGB; im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde die Bestimmung jedoch sprachlich neu gefasst.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 319 Abs. 4 HGB.

Bei Vorliegen einer der Befangenheitsgründe nach den Absätzen 2 bis 4 (oder § 319a HGB) ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, dass der Prüfer für die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen keinen Anspruch auf Vergütung hat, da der Prüfungsauftrag nach § 134 BGB nichtig ist (so auch der BGH in seinem Urteil vom 30. April 1992 – III Z R 151/91). Dies muss nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Aus der Neufassung des § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG (siehe Artikel 4 Nr. 9) ergibt sich zudem, dass ein Befangenheitsgrund nicht zur Nichtigkeit des Bestätigungsvermerks führt; die Nichtigkeit des Prüfungsauftrags schlägt nicht auf die Wirksamkeit des testierten und festgestellten Jahresabschlusses durch. Dies entspricht im Ergebnis der bisherigen Auffassung in Rechtsprechung und Rechtslehre. Ein Verstoß kann aber berufsrechtlich und berufsgerichtlich nach den §§ 67 ff. WPO und nicht zuletzt als Ordnungswidrigkeit gemäß § 334 Abs. 2 HGB (siehe Nummer 35) ge-

ahndet werden. Ferner ist der Wirtschaftsprüfer – je nach Verschulden – eventuell Schadensersatzansprüchen des zu prüfenden Unternehmens ausgesetzt.

### Zu den Regelungen im Einzelnen

#### Zu Absatz 1

Mit dem neu angefügten Satz 3 wird inhaltlich die bisher schon in § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HGB enthaltene Regelung übernommen. Damit soll – über das in der WPO bereits vorhandene Sanktionssystem hinaus – sichergestellt werden, dass sich Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und vereidigte Buchprüfungsgesellschaften dem Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO unterziehen (sog. Peer Review). Nach § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG ist der Jahresabschluss nichtig, wenn eine bestellte Person nach § 319 Abs. 1 HGB nicht Abschlussprüfer sein darf. Entsprechende Rechtsfolgen sind für die in § 319 Abs. 2 und 3 HGB in der bisherigen Fassung niedergelegten Ausschlussgründe nicht vorgesehen.

Mit der Neuregelung soll unterstrichen werden, dass der Teilnahme der Wirtschaftsprüfer und anderen betroffenen Personen am Qualitätskontrollverfahren große Bedeutung zukommt. Qualitätssicherungssysteme gelten im internationalen Kontext als wichtiger Bestandteil für die Qualität der Abschlussprüfung. Dies wird zum einen in bereits erwähnten Verlautbarungen der EU-Kommission (Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Mitteilung zur Stärkung der Abschlussprüfung in der EU und Vorschlag für eine Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie) erwähnt. Ebenso unterstreicht auch die aufgrund des Sarbanes-Oxley Act in den USA erfolgte Gründung des PCAOB die Bedeutung, die man dort der Wirtschaftsprüferaufsicht und der Qualitätssicherung zumisst.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den zentralen Grundsatz zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers fest. Hiernach darf ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer nicht Abschlussprüfer sein, wenn Gründe vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies können insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art sein, die in Absatz 3 und § 319a konkretisiert werden. Die Tatbestände der einzelnen Ausschlussgründe in Absatz 3 und § 319a begründen dann jeweils eine (unwiderlegliche) gesetzliche Vermutung dafür, dass Besorgnis für die Befangenheit des Abschlussprüfers besteht. Daneben können nach Absatz 2 – hier aber unter Abwägung des Einzelfalles – auch sonstige Gründe zum Ausschluss führen, wenn aus Sicht eines verständigen Dritten und unter Berücksichtigung der zur Reduzierung erkannter Risiken im Einzelfall getroffenen Maßnahmen Besorgnis der Befangenheit besteht.

Zur Erfüllung des Merkmals „Besorgnis der Befangenheit“ ist nicht zwingend erforderlich, dass der Abschlussprüfer tatsächlich befangen ist, unerheblich ist ebenso, ob er sich für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht eines vernünftigen und verständigen Dritten genügend objektive Gründe vorliegen, an seiner Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Auf den gleichen Grundsätzen beruhen die Empfehlungen der EU-Kommission, die zwar zwischen der „inneren Unabhängigkeit“ und der „äußeren Unabhängig-

keit“ des Prüfers unterscheiden, im Ergebnis dann aber entscheidend auf das Merkmal der Besorgnis der Befangenheit abstellen. Besorgnis der Befangenheit kann hiernach insbesondere bestehen, wenn der Abschlussprüfer

1. ein wirtschaftliches oder sonstiges Eigeninteresse von nicht nur untergeordneter Bedeutung am Ergebnis der Prüfung hat,
2. im Rahmen der Prüfung Darstellungen im Abschluss zu beurteilen hat, an deren Gestaltung er mitgewirkt hat,
3. als Interessenvertreter für oder gegen die zu prüfende Kapitalgesellschaft tätig ist,
4. nahe Beziehungen zur Unternehmensleitung unterhält, die ein übermäßiges Vertrauen begründen oder
5. er besonderen Einflussnahmen durch die zu prüfende Kapitalgesellschaft unterliegt, die seine Objektivität beeinträchtigen.

Die Besorgnis der Befangenheit mag unter Umständen im Einzelfall ausgeräumt werden können, wenn geprüftes Unternehmen oder Abschlussprüfer Maßnahmen zur Reduzierung erkannter Risiken und zur Wahrung der Objektivität getroffen haben. Solch interne Schutzmaßnahmen können die Besorgnis der Befangenheit aber nur ausräumen, wenn nicht einer der in Absatz 3 und § 319a HGB genannten Fälle verwirklicht worden ist; in diesen Fällen liegt nämlich der Befangenheitsverdacht aus der Sicht eines vernünftigen Dritten besonders nahe.

Dies entspricht auch der Konzeption des oben erwähnten aktuellen Richtlinienvorschlages der EU-Kommission zur Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie, der ebenfalls eine solche Grundregel festschreibt. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass dieses Grundprinzip umgesetzt wird und müssen es unter Berücksichtigung der genannten EU-Empfehlung konkretisieren. Berücksichtigt werden daher auch die Grundlinien der EU-Empfehlung, ohne dass die dort genannten Kriterien vollständig und in allen Einzelheiten übernommen worden sind. So wurde z. B. darauf verzichtet, ausdrücklich die in der EU-Empfehlung genannte Möglichkeit der Einschüchterung des Prüfers durch den Mandanten zu benennen, da dies bereits nach allgemeinen Grundsätzen einen Grund darstellen würde, der aus der Sicht eines verständigen Dritten die Objektivität des Abschlussprüfers in Frage stellt. Mögliche Konstellationen, bei denen Anlass besteht, im Einzelfall zu überprüfen, ob die Besorgnis der Befangenheit begründet ist, sind in der Begründung zu Absatz 3 (am Ende) dargelegt.

#### Zu Absatz 3

Die bisher schon in § 319 Abs. 2 HGB in der geltenden Fassung bestehenden Ausschlussgründe werden übernommen und zugleich erweitert. Tragende Grundsätze, die der Liste der Ausschlussgründe zugrunde liegen, sind die in Absatz 2 bereits genannten Beziehungen.

Mit den Nummern 1 und 2 werden die bisher in § 319 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB enthaltenen Bestimmungen zusammengefasst und zum Teil sprachlich gestrafft. Eine Ausweitung gegenüber der bisherigen Regelung erfolgt in Nummer 1. Künftig ist ein Wirtschaftsprüfer auch dann ausgeschlossen, wenn er zwar keine Anteile, wohl aber andere nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen an dem zu

prüfenden Unternehmen besitzt (z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Optionen oder sonstige Wertpapiere). Wie bisher führt jede unmittelbare Beteiligung an dem zu prüfenden Unternehmen zum Ausschluss, auch wenn die Anteile nur treuhänderisch gehalten werden. Der Entwurf übernimmt insoweit einen entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission aus der Empfehlung (Teil B I). Einen gewissen Spielraum lässt hingegen der Begriff der nicht nur unwesentlichen finanziellen Interessen, mit dem alle sonstigen Finanzinstrumente erfasst werden sollen, die ein Unternehmen begibt. Ebenso folgt der Entwurf im Grundsatz dem EU-Vorschlag, dass auch der Besitz von wesentlichen indirekten finanziellen Beteiligungen die Unabhängigkeit gefährdet. Bei der entsprechenden Formulierung wird an bewährte Regelungen und Begriffe des HGB angeknüpft: Eine „Beteiligung“ im Sinne der Nummer 1 zweiter Halbsatz ist eine Beteiligung im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB.

Die Nummer 2 fasst die bisher in § 319 Abs. 2 Nr. 2 und 3 enthaltenen Regelungen zusammen. Im Interesse einer sprachlichen Vereinfachung wurde dabei nicht jede Einzelkonstellation übernommen. Entsprechende Fälle können künftig ggf. auch mit Absatz 2 gelöst werden.

Eine deutliche Änderung gegenüber den bisherigen Regelungen enthält die neue Nummer 3, in der einige Tätigkeiten genannt werden, die zum Ausschluss eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer führen, wenn er diese Leistungen in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks gegenüber dem geprüften Unternehmen erbringt.

Buchstabe a übernimmt zunächst den Wortlaut der bisher im § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB enthaltenen Regelung zum Verbot bei der Mitwirkung bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses. Die Regelungen zu den Buchstaben b und c entsprechen Anforderungen, die im Sarbanes-Oxley Act (Sec. 201) und im Grundsatz auch in der EU-Empfehlung enthalten sind. Eine Mitwirkung des Prüfers bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position wird bei vernünftiger Beurteilung zu Besorgnis der Befangenheit führen, da der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu beurteilen hat. Die Regelung beruht auf dem Grundsatz des Selbstprüfungsverbot. Weitergehende Sonderregelungen (z. B. für Kreditinstitute), die jegliche Mitwirkung des Abschlussprüfers bei der Innenrevision ausschließen, bleiben hiervon unberührt. Das Erbringen von Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen (Buchstabe c) zeigt demgegenüber, dass der Prüfer eine besonders enge berufliche Verflechtung mit dem geprüften Unternehmen eingegangen ist; zudem wird er sich dabei häufig auch als Interessenwahrer seines Mandanten nach außen zu erkennen geben. Mit dem in Buchstabe d niedergelegten Grundsatz, dass auch das Erbringen von eigenständigen versicherungsmathematischen oder Bewertungsleistungen zum Ausschluss von der Prüfungstätigkeit führen kann, wird der Selbstprüfungsgrundsatz in einem wichtigen Punkt weiterentwickelt. Die Regelung nimmt insoweit ebenfalls Anregungen aus dem Sarbanes-Oxley Act auf, berücksichtigt aber auch die Entscheidung des BGH vom 25. November 2002 und geht darüber hinaus.

Der BGH hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass Besorgnis der Befangenheit jedenfalls vorliegt, wenn der Abschlussprüfer bei einem der Abschlussprüfung vorangehenden Gutachten, einer Beratung oder ähnlicher Tätigkeit einen schadenersatzträchtigen Fehler gemacht hat und sich deshalb in der Öffentlichkeit bereits erheblichen Angriffen ausgesetzt sah. In diesem Fall könne der Prüfer geneigt sein, diese Risiken auch bei seiner Berichterstattung nach § 321 HGB und in seinem Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB eher als nicht gravierend und ungefährlich darzustellen. Eine objektive – vom früheren Gutachten abweichende – Stellungnahme würde in einem solchen Fall einem Eingeständnis eigener früherer Versäumnisse nahe kommen und die eigene Position des Abschlussprüfers bei der Abwehr gegen ihn gerichteter Schadenersatzansprüche beeinträchtigen. Unter diesen Voraussetzungen kommt der BGH zum Schluss, dass aus der Sicht eines vernünftig und objektiv denkenden Dritten die begründete Besorgnis bestehe, dass der Wirtschaftsprüfer nicht in der Lage sein werde, die Aufgabe als Abschlussprüfer unbefangen, unparteiisch und unbeeinflusst von jeder Rücksichtnahme auf eigene Interessen wahrzunehmen. Der vorliegende Entwurf nimmt diese auf der Basis der bisherigen Unabhängigkeitsregeln entwickelten Gedankengänge auf. Zur konsequenten Umsetzung des Selbstprüfungsverbot. scheint es aber erforderlich, den gesetzlichen Rahmen künftig noch enger zu fassen. Dementsprechend geht die Regelung des Buchstabens d davon aus, dass aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten Besorgnis der Befangenheit bereits dann bestehen kann, wenn der Abschlussprüfer bei vorangehenden Beratungs- oder Bewertungsleistungen dem Mandanten Ergebnisse geliefert hat, die sich in solcher Form entsprechend auch im Jahresabschluss wiederfinden. In einem solchen Fall kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass der Abschlussprüfer dieses Produkt im Rahmen der Abschlussprüfung genauso unvoreingenommen prüfen wird, wie wenn es sich um von einem anderen gelieferte Zahlen, Bewertungen usw. handeln würde. Ein vernünftiger Dritter wird vielmehr stets zu berücksichtigen haben, dass grundsätzlich jedermann bestrebt ist, eigene vorangegangene Gutachten und Entscheidungen im Nachhinein bestätigt zu sehen. Als entsprechende Bewertungsleistungen sind aber nur solche anzusehen, bei denen die Bewertungsleistung vom Abschlussprüfer eigenständig erbracht und die für die Bewertung erforderlichen Annahmen vom Bewertenden selbst festgelegt werden.

Darüber hinaus sollen mit den in den Buchstaben a bis d genannten Tätigkeiten nur solche Fälle erfasst werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Der letzte Teilsatz der Nummer 3 übernimmt den Gedanken des bisherigen § 319 Abs. 2 Nr. 6 für die Buchstaben a bis d, gestaltet diese Formulierung aber um und strafft sie. Es ist zudem angemessen, nicht jede Kleinstbeteiligung an einem Unternehmen, das eventuell schädliche Leistungen erbringt, zu erfassen, sondern in Anlehnung an § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB und parallel zur neuen Regelung in Absatz 4 nur die Unternehmen, an denen der Wirtschaftsprüfer wesentlich beteiligt ist.

Die neue Nummer 4 übernimmt den Text des bisherigen § 319 Abs. 2 Nr. 7. Mit der Formulierung „bei der Prüfung eine Person beschäftigt“ sollen dabei nicht nur die Angehör-

rigen des so genannten Prüfungsteams erfasst werden, sondern auch andere Personen, die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzt werden, z. B. auch Prüfungspartner, die im Rahmen einer Prüfungsgesellschaft die Ergebnisse nochmals überprüfen und einen „internen Review“ durchführen.

Mit der neuen Nummer 5 wird der bisherige Text des § 319 Abs. 2 Nr. 8 HGB übernommen.

Nicht in die „Ausschlussliste“ ist ein weiterer Vorschlag aus der Empfehlung der EU-Kommission aufgenommen worden, wonach auch eine „nichtübliche geschäftliche Beziehung“ des Abschlussprüfers zu der prüfenden Gesellschaft oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter „Besorgnis“ der Befangenheit begründen kann. Dieser EU-Empfehlung liegt folgender Gedanke zugrunde: Grundsätzlich ist es dem Abschlussprüfer nicht verwehrt, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs nicht nur Prüfungs- und sonstige Leistungen für den Prüfungsmandanten oder dessen verbundene Unternehmen zu erbringen, sondern von diesem z. B. auch Güter und Dienstleistungen zu beziehen. Dies geht aber nur dann, wenn diese Geschäfte wie zwischen Dritten geschlossen werden. Sofern demgegenüber nicht übliche Beziehungen unterhalten oder übliche Beziehungen zu ungewöhnlichen, den Abschlussprüfer begünstigenden Konditionen abgeschlossen werden, wird aus der Sicht eines vernünftigen Dritten zu besorgen sein, dass der Abschlussprüfer sich hierdurch möglicherweise bei der Prüfung beeinflussen lassen könnte. Da es hierbei auf die Abwägung im Einzelfall ankommt, soll eine entsprechende Regelung nicht in die Ausschlussliste des Absatzes 3 aufgenommen werden. Das Bestehen solcher Beziehungen sollte aber Anlass sein zu prüfen, ob nicht sonstige geschäftliche Beziehungen im Sinne des neuen Absatzes 2 bestehen.

Entsprechendes gilt für Fälle, in denen zwar nicht der Abschlussprüfer selbst, aber nahe Familienangehörige einen der genannten Ausschlussgründe verwirklichen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass nur Fälle von wesentlichen Beteiligungen bzw. leitenden Arbeitnehmerpositionen oder selbständige Beratungstätigkeiten von nahen Familienangehörigen für die geprüfte Gesellschaft erfasst werden.

Ebenfalls abgesehen wurde davon, den Ausschluss des Wirtschaftsprüfers auch dann vorzusehen, wenn ein Partner oder sonstiger leitender Mitarbeiter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der an der Prüfung eines bestimmten Unternehmens beteiligt war, zu diesem Unternehmen überwechselt und dort eine leitende Stellung einnimmt. Dieser Punkt ist – mit unterschiedlicher Zielrichtung – sowohl im Sarbanes-Oxley Act (Sec. 206) als auch in der EU-Empfehlung erwähnt und ist auch in dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission für eine Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie zumindest für Unternehmen von öffentlichem Interesse vorgesehen.

Die EU-Empfehlung richtet sich insoweit an das geprüfte Unternehmen und empfiehlt, dass ein Zeitraum von wenigstens zwei Jahren vergehen sollte, bevor ein ehemaliger Prüfungspartner mit Schlüsselfunktion eine Managementposition mit Schlüsselfunktion bei dem geprüften Unternehmen annehmen sollte (Teil B 3.3 und B 3.4). Eine solche Zwei-Jahres-Frist enthält auch der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission (Artikel 40). In Sec. 206 des Sarbanes-Oxley Acts wird demgegenüber festgestellt, dass es „unlawful“ für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, eine Prüfungstätigkeit

auszuüben, wenn ein bei dem Mandanten beschäftigter Mitarbeiter in Schlüsselposition während einer vorangehenden Ein-Jahres-Periode bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt und an der Prüfung des betreffenden Unternehmens beteiligt war.

Es könnte erwogen werden, demnächst in den Corporate Governance Kodex eine entsprechende Empfehlung an börsennotierte Unternehmen aufzunehmen, Mitarbeiter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht zu „übernehmen“ und sogleich in Schlüsselpositionen einzusetzen, bei denen sie Einfluss auf die Erstellung des Jahresabschlusses und den Kontakt mit dem Abschlussprüfer haben. Sollte ein solches Beschäftigungsverhältnis gleichwohl bestehen, ist dies auch Anlass, unter dem Gesichtspunkt des neuen § 319 Abs. 2 HGB zu prüfen, ob Anlass für die Befangenheit besteht. Es bleibt abzuwarten, ob darüber hinaus in Umsetzung der Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie weitere gesetzliche Regelungen zu schaffen sind.

#### Zu Absatz 4

Nach dieser Bestimmung sind die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausschlussgründe auch dann anwendbar, wenn die Abschlussprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft durchgeführt wird und die Ausschlussgründe entweder von der Gesellschaft selbst, einem verbundenen Unternehmen (im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB) oder einer der genannten Personen erfüllt werden. Inhaltlich wird damit weitgehend der bisherige § 319 Abs. 3 HGB übernommen. Die Formulierung ist dabei im Interesse einer besseren Lesbarkeit des § 319 HGB erheblich verkürzt worden. Damit wird nicht mehr jeder Detailfall ausdrücklich im Gesetz geregelt; in der Sache führt die neue Formulierung aber weitgehend zu gleichen Ergebnissen. Parallel zu der in § 319 Abs. 3 Nr. 3 letzter Teilsatz HGB-E vorgesehenen Regelung und in Anlehnung an § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB soll die schädliche Beteiligungsschwelle eines Gesellschafters auf 20 v. H. der Stimmrechte gesenkt werden. Nicht in den neuen Absatz 4 übernommen wurden dabei die bisherigen Bestimmungen des § 319 Abs. 3 Nr. 6 und 7 HGB. Eine Regelung zum so genannten internen Prüferwechsel (§ 319 Abs. 3 Nr. 6 HGB) findet sich nunmehr in veränderter Form in § 319a HGB. Die § 319 Abs. 3 Nr. 7 HGB entsprechende Regelung ist in § 319 Abs. 1 HGB übernommen worden.

#### Zu Absatz 5

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 319 Abs. 4 HGB.

#### Zu Nummer 24 (§ 319a HGB)

Mit dieser Vorschrift wird ein neuer Grundgedanke in die Unabhängigkeitsregelungen eingeführt. Die bisherigen Bestimmungen und auch die neu vorgesehenen Bestimmungen des § 319 Abs. 1 bis 4 HGB-E gelten grundsätzlich für alle gesetzlich vorgeschriebenen Fälle der Abschlussprüfung. Da aber die Befangenheit aus der Sicht eines verständigen Dritten zu beurteilen ist, erscheint es naheliegend zu berücksichtigen, dass diese Sichtweise bei Vorliegen bestimmter Umstände bzw. bei der Prüfung eines bestimmten Unternehmenskreises kritischer ausfallen wird – mit der Folge, dass strengere Maßstäbe anzulegen sind. Bei



Prüfung der an einem geregelten Kapitalmarkt zugelassenen Unternehmen wie auch bei sonstigen Unternehmen, die im besonderen Maße im öffentlichen Interesse stehen, ist der Kreis der an einem Abschluss interessierten Personen größer. Bei Kapitalmarktunternehmen sind dies nicht nur die Anteilseigner, sondern auch potentielle Investoren wie z. B. auch Finanzanalysten; bei anderen Unternehmen wie z. B. Banken und Versicherungsunternehmen sind die Interessen breiter Kreise der Bevölkerung am Fortbestand dieser Unternehmen, die eine wichtige gesamtwirtschaftliche Funktion übernehmen, in besonderem Maße zu beachten.

Dieser Rechtsgedanke ist auch bisher schon im deutschen Recht verankert. Banken, Versicherungsunternehmen und sonstige Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegen einer besonderen Aufsicht. Eine entsprechende Überwachung gibt es auch derzeit schon bis zu einem gewissen Grad (Ad-hoc-Mitteilungen und bestimmte andere Finanztransaktionen) bei Kapitalmarktunternehmen. Mit dem zeitgleich vorgelegten Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Enforcement-Systems in Deutschland (Bilanzkontrollgesetz) wird dieser Gedanke gleichfalls betont werden. Auch die Empfehlung der EU-Kommission enthält an zahlreichen Stellen Vorschläge, dass für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ besondere Anforderungen hinsichtlich deren Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit der Prüfer gestellt werden sollten. Dies wird auch durch den aktuellen Vorschlag der EU-Kommission für eine Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie aufgegriffen, der in Artikel 40 zusätzliche Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vorsieht.

Unter diesem Gesichtspunkt scheint eine Differenzierung der Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfer sinnvoll und auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geboten, da mittelständische Unternehmen von weitergehenden Belastungen ausgenommen werden können. Die vorgesehene Regelung knüpft nicht an die Größe der Praxen von Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an, sondern bezieht sich auf die Eigenschaft des geprüften Unternehmens. Die vorgesehene Regelung führt daher nicht zu einer „Zweiteilung des Berufsstands“ der Wirtschaftsprüfer.

Vereidigte Buchprüfer sind von diesen Regelungen nicht betroffen, da es sich stets um die Prüfung von großen Gesellschaften handelt (§ 267 Abs. 3 HGB bzw. die §§ 340a, 341a HGB) und vereidigte Buchprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB nur mittelgroße Gesellschaften prüfen dürfen.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 erfasst zunächst alle kapitalmarktorientierten Unternehmen. Mit Satz 4 wird der Kreis der Unternehmen von öffentlichem Interesse darüber hinaus auch auf Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungsinstitute – soweit sie nicht schon kapitalmarktorientiert sind – ausgeweitet, die eine bestimmte Größe erreicht haben.

Mit der neuen Nummer 1 wird die so genannte Umsatzabhängigkeitsgrenze für Fälle der Prüfung von Unternehmen, die im öffentlichen Interesse stehen, deutlich herabgesetzt. Gemäß § 319 Abs. 3 Nr. 6 HGB-E bzw. § 319 Abs. 2 Nr. 8 HGB in der geltenden Fassung darf ein Wirtschaftsprüfer nicht Abschlussprüfer sein, wenn er in den letzten fünf Jah-

ren jeweils mehr als 30 v. H. der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung des zu prüfenden Unternehmens bzw. damit verbundenen Unternehmen bezogen hat.

International werden für die Prüfung von börsennotierten oder kapitalmarktorientierten Unternehmen strengere Maßstäbe angelegt. Die nunmehr vorgesehene Umsatzabhängigkeitsgrenze von 15 v. H. liegt an der oberen Grenze der in der internationalen Diskussion erörterten Schwellenwerte (5 bis 15 v. H.). Er ist nach hier vorliegenden Erkenntnissen von großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ohne weiteres einzuhalten. Die Festlegung auf den im internationalen Vergleich immer noch moderaten Ansatz von 15 v. H. soll es auch anderen Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften grundsätzlich möglich machen, das Mandat zur Prüfung eines größeren Unternehmens zu erhalten.

Mit der Regelung in Nummer 2 zur Befangenheit des Abschlussprüfers bei Erbringen von bestimmten Rechts- oder Steuerberatungsleistungen wird ein in der Diskussion mit den beteiligten Kreisen besonders sensibler Punkt aufgegriffen. Das Erbringen von Rechts- und Steuerberatungsleistungen hat für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Die EU-Empfehlung enthält hierzu keine spezifischen Regelungen; auch insoweit gilt aber der allgemeine Grundsatz des Selbstprüfungsverbots. Nach dem Sarbanes-Oxley Act sind „tax services“ bei vorheriger Genehmigung durch das Audit Committee grundsätzlich erlaubt. Die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC macht in ihrer „Final Rule: Strengthening the Commission’s Requirements Regarding Auditor Independence“ unter II. B.11 aber deutliche Einschränkungen. Hiernach soll die Unabhängigkeit insbesondere gefährdet sein, wenn der Prüfer bestimmte Gestaltungen zur Steuervermeidung empfiehlt.

Im Grundsatz geht der vorliegende Entwurf davon aus, dass das Erbringen von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen im weitaus überwiegenden Umfang nach wie vor zulässig ist. Einschränkungen erscheinen jedoch geboten, wenn das Prinzip des Selbstprüfungsverbots konsequent durchgeführt werden soll. Auch im Rahmen von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen kann es der Fall sein, dass der Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung die bilanzrechtlichen Auswirkungen seiner vorangegangenen Beratungstätigkeit zu beurteilen hat. Indem darauf abgestellt wird, dass die entsprechenden Beratungsleistungen über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und sich unmittelbar auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken müssen, sollen insbesondere Fälle erfasst werden, in denen der Prüfer selbst gestaltend tätig wird und dem Mandanten ein „Produkt“ liefert, das die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation deutlich verändert. Bei solchen Beratungsleistungen werden entsprechende bilanzrechtliche Auswirkungen regelmäßig mit in die Gestaltung einbezogen werden. Ein Prüfer wird kaum in der Lage sein, unbefangen zu prüfen, ob die gewählte Darstellung im Jahresabschluss tatsächlich zutreffend ist, wenn er im Falle einer Verneinung einräumen müsste, dass das von ihm ursprünglich gelieferte Produkt seine Wirkung nicht oder jedenfalls nicht vollständig erreicht. So wird beispielsweise die Unabhängigkeit beeinträchtigt sein, wenn der Wirtschaftsprüfer während eines Geschäftsjahrs emp-

fehlt, bestimmte Risiken auf so genannte Zweckgesellschaften auszulagern, die aufgrund der derzeit noch bestehenden Regelung des § 290 HGB nicht im Konzernabschluss zu erfassen sind. Es erscheint schwer vorstellbar, dass der Abschlussprüfer – nachdem er eine solche Beratungsleistung erbracht hat – völlig unbefangen bei der Prüfung des Konsolidierungskreises sein wird. „Unmittelbar“ sind die Auswirkungen der Beratung auf den Jahresabschluss, wenn die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sich zwangsläufig aus dem Ergebnis der Beratung ergibt. Dies ist der Fall, wenn bei Durchführung der Beratung bereits feststeht, dass die Sachverhaltsgestaltung auch konkrete und bestimmbarere Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat und infolgedessen davon auszugehen ist, dass dies bei Durchführung der Beratung mit in die Erwägungen einbezogen worden ist. In solchen Fällen wird die „Unmittelbarkeit“ nicht dadurch beeinträchtigt, dass es letztlich der Entscheidung des Bilanzstellers verbleibt, der (auf Gestaltung ausgerichteten) Empfehlung des Prüfers/Beraters zu folgen.

Durch die Formulierung „über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehend“ soll deutlich gemacht werden, dass die Regelung nur eingreift, wenn der Abschlussprüfer konkrete Vorschläge oder Empfehlungen gemacht und nicht lediglich Hinweise auf eine bestehende Rechtslage (einschließlich Steuerrechtslage) zu bestimmten Situationen gegeben hat, die ein Handeln des Mandanten nahe legen oder es – zur Wahrung von Vorteilen – sogar erfordern. Wenn z. B. der Prüfer nur darauf hinweist, dass die Veräußerung bestimmter Vermögensgegenstände nur noch bis zu einem bestimmten Termin steuerfrei oder steuerbegünstigt ist und der Mandant diesem Rat folgt, hat dies zwar wegen der erforderlichen Ausbuchung der betreffenden Vermögensgegenstände und Einbuchung des dafür erhaltenen Entgelts Auswirkungen auf Buchführung und auch Jahresabschluss. Der Prüfer hat dann aber im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nur noch nachzuvollziehen, ob der Aktivtausch richtig abgebildet worden ist. Die Gefahr einer Selbstprüfung besteht hier nicht. Weiterhin wird mit der Formulierung „über die Prüfungstätigkeit hinaus“ und der Verwendung des Wortbestandteiles „Leistungen“ zum Ausdruck gebracht, dass es sich – weil um eine eigenständige Leistung – im Regelfall auch um eine entgeltliche Dienstleistung handeln wird, die von der so genannten prüfungsnahen Beratung, d. h. Hinweisen und Vorschlägen zur Beseitigung von Fehlern oder Lücken im Jahresabschluss, abzugrenzen ist.

Zusätzlich wird mit dem Erfordernis der „nicht nur unwesentlichen“ Auswirkung auch zum Ausdruck gebracht, dass kleinere Fälle kein Anlass für Besorgnis der Befangenheit sind.

Mit Nummer 3 werden entsprechende Vorschläge aus der EU-Kommissionsempfehlung und auch Regelungen aus dem Sarbanes-Oxley Act in das deutsche Recht übernommen und wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung ebenfalls auf die Prüfung von im öffentlichen Interesse stehenden Unternehmen begrenzt.

Der in Nummer 4 geregelte Fall der gerichtlichen Interessenvertretung ist ebenfalls sowohl in der EU-Kommissionsempfehlung als auch im Sarbanes-Oxley Act erwähnt. Ein Befangenheitsgrund liegt hier vor, weil in solchen Fällen

deutlich wird, dass der Prüfer sich in besonderem Maße mit der Sache des Mandanten identifiziert und bereit ist, dies auch gegen andere Meinungen zu verteidigen. Aus der Sicht eines verständigen Dritten steht der Prüfer in einem solchen Fall im „Lager“ des Mandanten. Dies ist unabhängig von den einzelnen berufsrechtlichen Pflichten eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu beurteilen. Der Rechtsanwalt ist Vertreter allein seines Mandanten (§ 3 Abs. 1 BRAO). Der von den beteiligten Kreisen bisweilen erhobene Einwand, eine solche Interessenvertretung sei zwar unter Berücksichtigung der US-amerikanischen Verhältnisse ein Befangenheitsgrund, nicht aber unter Berücksichtigung der deutschen berufsrechtlichen Anforderungen (§ 43a Abs. 4, die §§ 45 f. BRAO), vermag daher nicht zu überzeugen. Der Entwurf sieht bewusst davon ab, eine entsprechende Wirkung auch auf Fälle der außergerichtlichen Vertretung zu erstrecken. Hier ist die „Außenwirkung“ der Interessenvertretung nicht in gleichem Maße gegeben. Ebenso trägt diese Nichterfassung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da die außergerichtliche Vertretung zum einen für Wirtschaftsprüfer von besonderem wirtschaftlichem Interesse ist und es auch für das geprüfte Unternehmen im Regelfall mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden sein dürfte, sich auch für Zwecke der Auseinandersetzung z. B. mit der Finanzverwaltung, insbesondere im Rahmen der Betriebsprüfung, mit einem gesondert zu beauftragenden und zu vergütenden Beistand zu versehen. Unter Abwägung dieser Gründe scheint eine etwaige Besorgnis der Befangenheit in diesen Fällen noch hinnehmbar.

Mit Nummer 5 werden die derzeit schon bestehenden Regelungen zur so genannten internen Rotation in § 319 Abs. 3 Nr. 6 HGB erweitert und verschärft. Der bisherige Anwendungsbereich (Prüfung von Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind) wird ausgedehnt auf die Prüfung von allen im öffentlichen Interesse stehenden Unternehmen. Unverändert bleibt der Kreis der von der internen Rotation erfassten Prüfer: Der Regelung unterliegt weiterhin nur derjenige Prüfer, der den Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat. Verkürzt werden soll aber der „Rotationszeitraum“ von derzeit sieben auf fünf Jahre. Die Regelung wird damit die nach dem aktuellen Vorschlag der EU-Kommission für eine Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie zu erwartenden Vorgaben vorwegnehmen. Artikel 40 Abs. c des Richtlinienvorschlages sieht ebenfalls vor, dass der Abschlussprüfer oder der Partner, der für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft verantwortlich ist, nach höchstens fünf Jahren von diesem Mandat abzuziehen ist.

Der Richtlinienvorschlag sieht alternativ hierzu auch einen Wechsel der Prüfungsgesellschaft (so genannte externe Rotation) nach sieben Jahren vor, lässt den Mitgliedstaaten aber insoweit ein Wahlrecht. Von der Regelung einer solchen externen Rotation wird abgesehen, da die Nachteile einer solchen Regelung die Vorteile überwiegen und die externe Rotation auch im internationalen Vergleich eher unüblich ist. Als Ausgleich sind in den Nummern 1 bis 4 recht strikte Unabhängigkeitsregelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse vorgesehen, die eine externe Rotation darüber hinaus nicht erforderlich erscheinen lassen. Satz 3 soll insofern klarstellen, dass Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 319 Abs. 4 nicht zu einem Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach fünf Jahren führen muss,

sondern nur der für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich tätige und den Bestätigungsvermerk zeichnende Wirtschaftsprüfer ausgewechselt werden muss.

Für die Senkung der Umsatzabhängigkeitsgrenze (Nummer 1) und die Verschärfung der Rotationsregelung (Nummer 5) ist in Artikel 58 Abs. 4 Satz 4 und 5 EGHGB-E eine verlängerte Übergangsregelung vorgesehen, die dazu führt, dass die Neuregelungen erst auf Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr Anwendung finden.

Satz 2 führt durch die Bezugnahme auf § 319 Abs. 3 Nr. 3 letzter Teilsatz und Abs. 4 dazu, dass die in Satz 1 genannten Ausschlussgründe auch dann anwendbar sind, wenn die Abschlussprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird.

Satz 4 erweitert den Kreis der von den besonderen Unabhängigkeitsregeln betroffenen Unternehmen über kapitalmarktorientierte Unternehmen im engeren Sinne hinaus auf Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungsinstitute. Er orientiert sich dabei an dem Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse in Artikel 2 Ziffer 11 des aktuellen Vorschlags der EU-Kommission für eine Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie: Dort sind neben kapitalmarktorientierten Unternehmen Banken, andere Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen ausdrücklich genannt. Mit Satz 4 wird jedoch – in Anlehnung an § 340k Abs. 4 HGB – ein Schwellenwert vorgesehen, da das öffentliche Interesse an kleinen Finanzinstituten ohne Kapitalmarktbezug mit einer Bilanzsumme von weniger als 150 Mio. Euro wiederum begrenzt ist. Auch der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission stellt darauf ab, ob Unternehmen unter anderem aufgrund ihrer Größe von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.

#### **Zu Absatz 2**

Die Regelung entspricht § 319 Abs. 5 HGB in der neuen Fassung.

#### **Zu Nummer 25 (§ 321 HGB)**

##### **Zu Buchstabe a**

Nach der Änderung in Absatz 2 der Vorschrift nimmt der Prüfungsbericht künftig ggf. statt auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auf sonstige maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze Bezug. Die Änderung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und der §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB-E IAS-Abschlüsse Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung werden.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Anfügung in Absatz 3 entspricht der Anpassung des § 322 Abs. 1 Satz 2 HGB an die Vorgaben der neu gefassten Artikel 51a der Bilanzrichtlinie und 37 der Konzernbilanzrichtlinie in Absatz 1 Buchstabe a und b bzw. Absatz 2 Buchstabe a und b.

#### **Zu Nummer 26 (§ 321a HGB)**

Wird im Fall einer öffentlichen Diskussion, z. B. im Zusammenhang mit unerwarteten Unternehmensschieflagen, eine

mangelhafte Prüfung oder Berichterstattung des Abschlussprüfers angenommen, hat der Abschlussprüfer aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bislang keine Möglichkeiten, zu den in der Öffentlichkeit geäußerten Vermutungen Stellung zu nehmen.

Durch Einsichtgewährung in die Prüfungsberichte, in denen z. B. Aussagen zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und zu einzelnen Prüfungsfeststellungen enthalten sind, soweit sie sich auf die nach § 321 HGB geforderte Berichterstattung beziehen, wird es auch außerhalb des Aufsichtsrats nachvollziehbar, ob der Abschlussprüfer seiner gesetzlichen Berichtspflicht, insbesondere der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB geforderten Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und der Berichterstattung über Entwicklungsbeeinträchtigungen und Bestandsgefährdungen, die er im Verlauf der Prüfung festgestellt hat (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB), nachgekommen ist. So unterstützt die Verpflichtung zur Einsichtgewährung in die Prüfungsberichte im Insolvenzfall sowie auch im Falle einer Abweisung der Verfahrenseröffnung mangels Masse auch die klare Darstellung des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht, gerade in kritischen Unternehmenssituationen.

Um eine klare und eindeutige Abgrenzung der Fälle zu ermöglichen, in denen Einsicht in die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen zu gewähren ist, wird in Absatz 1 Satz 1 vorgeschlagen, als Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zur Einsichtgewährung in die Prüfungsberichte auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Abweisung der Verfahrenseröffnung mangels Masse abzustellen. Als informationsberechtigte Person sollten sowohl Gesellschafter als auch Gläubiger des Unternehmens bestimmt werden, denen ein berechtigtes Interesse an den Ursachen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuzubilligen ist. Die Einsichtnahme kann dabei durch den Gesellschafter oder Gläubiger selbst oder durch einen von diesen bestimmten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer (bei mittelgroßen Gesellschaften gemäß § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB), durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft (§ 319 Abs. 1 Satz 2 HGB) erfolgen. Der Anspruch richtet sich gemäß Absatz 1 Satz 2 gegen denjenigen, der die Prüfungsberichte des Schuldners in seinem Besitz hat. Dies wird im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter sein (§ 36 Abs. 2 Satz 1 InsO). In sonstigen Fällen wird es vom Ausgang des Insolvenzverfahrens abhängig sein, wer die Unterlagen im Besitz hat.

Mit Rücksicht auf die erhebliche Zahl von Gesellschaftern bzw. Aktionären mit nur geringfügigen Anteilen an der börsennotierten Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien und um das Verfahren der Einsichtnahme noch praktikabel zu halten, sollen die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 in Absatz 2 Satz 1 nur solchen Aktionären zustehen, die über eine nicht ganz unerhebliche Zahl von Aktien bzw. einen nicht ganz unerheblichen Gesellschaftsanteil verfügen oder deren Aktien einen bestimmten Mindestbörsenwert haben. Der Grenzwert und der Börsenwert sollen hierbei dem einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einem Börsenwert von 100 000 Euro entsprechen. Diese Werte betragen nur ein Fünftel des in § 318 Abs. 3 HGB-E vorgesehenen Wertes, was aber gerechtfertigt erscheint, weil die dort vor-

gesehenen Maßnahmen (Bestellung eines anderen Prüfers) als weit schwerwiegenderer Eingriff von erheblicherem Gewicht anzusehen ist, als die Einsichtnahme in den Prüfungsbericht. Die Werte entsprechen im Übrigen den im Referentenentwurf des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), dort insbesondere in § 142 Abs. 2, § 147a Abs. 1 AktG-E, vorgesehenen Grenzwerten. Das Gesetz schließt auch nicht aus, dass sich mehrere Gesellschafter zusammenschließen, um den vorgeschriebenen Grenzwert zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Offenlegung der Prüfungsberichte soll jedoch auf die Berichtsteile beschränkt werden, die nach § 321 HGB vorgeschrieben sind. Aufgrund anderer (z. B. wirtschaftszweig- oder rechtsformspezifischer) Vorschriften vorgeschriebene Berichtsteile sollten demgegenüber nicht von der Einsichtgewährungspflicht erfasst werden, da diese weitere, über die eigentliche Abschlussprüfung hinausgehende Regelungsbereiche betreffen und regelmäßig weniger an die unternehmensinternen Überwachungsträger als vielmehr an staatliche Überwachungsstellen gerichtet sind. So hat z. B. der Prüfungsbericht im Fall der Prüfung eines Kreditinstituts entsprechend § 29 Abs. 4 KWG in Verbindung mit § 59 PrüfV auch Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen einzelner Kreditnehmer zu enthalten, deren eigentlicher Adressat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist. Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass im Bedarfsfall die Erläuterung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer gegenüber den in Absatz 1 Satz 1 genannten Interessenten gestattet wird.

Absatz 3 Satz 1 soll sicherstellen, dass der Insolvenzverwalter oder ggf. ein gesetzlicher Vertreter des Schuldners der Offenbarung von Geheimnissen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, widersprechen kann, wenn die Offenlegung geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Auch hierdurch sind sowohl Fälle abgedeckt, in denen nach Verfahrenseröffnung ein Insolvenzverwalter bestellt wurde als auch Fälle, in denen die Verfahrenseröffnung etwa mangels Masse abgewiesen wurde. Der Hinweis auf § 323 Abs. 1 und 3 HGB in Absatz 3 Satz 2 ergänzt Satz 1 und stellt sicher, dass auch die Einsichtgewährungspflicht in Prüfungsberichten nach § 321 HGB im Falle der Insolvenz bzw. Nichteröffnung des Verfahrens mangels Masse die Pflicht des Abschlussprüfers zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unberührt lässt. Absatz 3 Satz 4 verpflichtet auch die Einsichtsberechtigten zur Verschwiegenheit über den Inhalt der von ihnen eingesehenen Unterlagen.

Absatz 4 sieht eine entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 für den Fall vor, dass der Schuldner zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist bzw. war.

#### **Zu Nummer 27 (§ 322 HGB)**

Die Vorschrift über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird neu gefasst, um sie zum einen an die dauerhafte Verankerung internationaler Rechnungslegungsstandards im europäischen und deutschen Bilanzrecht durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und durch die §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB-E, zum anderen an detailliertere Vorgaben in der – durch die Richtlinie 2003/51/EG modernisierten (vgl.

oben unter A. III) – Bilanzrichtlinie und Konzernbilanzrichtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) anzupassen.

Absatz 1 Satz 1 stimmt mit dem geltenden Wortlaut überein. Satz 2 benennt – ähnlich wie der geltende Absatz 1 Satz 2 – die Kernelemente des Bestätigungsvermerks. Der Vermerk besteht nach Halbsatz 1 zunächst aus der Beschreibung des Gegenstandes, der Art und des Umfangs der Prüfung. Dies schließt, wie nunmehr entsprechend einer durch die Modernisierungsrichtlinie eingeführten Vorgabe eigens erwähnt wird, die Angabe der auf den geprüften Abschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze sowie der bei der Prüfung beachteten Prüfungsgrundsätze ein. Hinzu tritt nach Halbsatz 2 die Beurteilung des Prüfungsergebnisses. Damit umfasst Absatz 1 Satz 2 die in den neu gefassten Artikeln 51a der Bilanzrichtlinie und 37 der Konzernbilanzrichtlinie in Absatz 1 Buchstabe a und b bzw. Absatz 2 Buchstabe a und b verlangten Angaben.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten die Umsetzung des Artikels 51a Abs. 1 Buchstabe c und d der Bilanzrichtlinie sowie des Artikels 37 Abs. 2 Buchstabe c und d der Konzernbilanzrichtlinie.

Absatz 2 trifft allgemeine Regelungen darüber, in welcher Weise die Beurteilung des Prüfungsergebnisses im Vermerk des Prüfers wiederzugeben ist. Satz 1 nennt abschließend vier Möglichkeiten der Tenorierung des Schlussvermerks, die er aus Artikel 51a Abs. 1 Buchstabe c zweiter Halbsatz der Bilanzrichtlinie und aus Artikel 37 Abs. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz der Konzernbilanzrichtlinie übernimmt. Im Vergleich zum geltenden Recht hinzugekommen ist der „disclaimer“ (Nummer 4), mit dem der Prüfer sich außerstande erklärt, ein Urteil über den geprüften Abschluss abzugeben. Die Sätze 2 und 3 stimmen mit dem geltenden § 322 Abs. 2 überein. Da Satz 3 auch auf die Risiken abstellt, die den Fortbestand eines Konzernunternehmens gefährden, stellt Satz 4 klar, dass der Bestätigungsvermerk Risiken, die den Fortbestand eines Tochterunternehmens betreffen, dann außer Acht lassen kann, wenn das Tochterunternehmen für den Gesamtkonzern nur von untergeordneter Bedeutung ist. Dies entspricht dem Maßstab des § 296 Abs. 2 HGB.

Absatz 3 regelt Näheres über die Formulierung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks. Satz 1 lehnt sich an Artikel 51a Abs. 1 Buchstabe c erster Halbsatz der Bilanzrichtlinie und an Artikel 37 Abs. 2 Buchstabe c erster Halbsatz der Konzernbilanzrichtlinie an und stimmt weitgehend mit dem geltenden Absatz 1 Satz 3 des § 322 überein. Allerdings nimmt die vorgesehene Erklärung des Prüfers künftig außer auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch auf sonstige maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze Bezug und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und der §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB-E IAS-Abschlüsse Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung werden. Aus Absatz 3 Satz 1 folgt auch, dass der Prüfer darauf zu achten hat, dass bei einem IAS-Abschluss die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, insbesondere, dass die in EU-Recht übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards vollständig angewendet und die ggf. ergänzend anwendbaren HGB-Vorschriften berücksichtigt worden sind. Nach Satz 2 kann der Prüfer in den Bestätigungsvermerk ferner einen Hinweis auf Umstände aufnehmen,

auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne das positive Prüfungsurteil einzuschränken. Mit dieser Bestimmung werden Artikel 51a Abs. 1 Buchstabe d der Bilanzrichtlinie sowie Artikel 37 Abs. 2 Buchstabe d der Konzernbilanzrichtlinie umgesetzt.

Absatz 4 trifft nähere Bestimmungen über die Einschränkung des Bestätigungsvermerks sowie über dessen Versagung in den Fällen, in denen der Prüfer zu einem negativen Prüfungsurteil gelangt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Absatz 4 des § 322. Sie präzisiert das geltende Recht allerdings durch die in ihrem Satz 4 formulierten Voraussetzungen für die Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks; sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, vermittelt insbesondere der Abschluss – unter Berücksichtigung der vom Prüfer vorgenommenen Einschränkung des Bestätigungsvermerks – kein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Lage des Unternehmens oder des Konzerns oder ist es nicht möglich, dem Nutzer die Tragweite der vom Prüfer vorgenommenen Einschränkung des Bestätigungsvermerks erkennbar zu machen, so ist der Bestätigungsvermerk – je nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt entweder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 – gänzlich zu versagen.

Absatz 5 hat den „disclaimer“ zum Gegenstand. Auch der „disclaimer“ bedeutet eine Versagung des Bestätigungsvermerks, beinhaltet jedoch kein negatives Prüfungsurteil, sondern bringt zum Ausdruck, dass der Prüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben. Ein „disclaimer“ setzt nach Satz 1 voraus, dass der Prüfer alle angemessenen, d. h. rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts ausgeschöpft hat. Weitere Voraussetzung ist nach der Systematik des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Satz 4, dass eine Einschränkung des Prüfungsurteils nicht ausreicht, um dem Mangel der Beurteilungsgrundlage Rechnung zu tragen. Kann der Abschlussprüfer einzelne abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen, so kann er seinen Bestätigungsvermerk ausnahmsweise nur einschränken (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2), wenn er trotzdem in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben, weil der geprüfte Abschluss auch ohne Berücksichtigung der von den Prüfungshemmnissen erfassten Rechnungslegungsteile ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Satz 2 verweist auf die Regelungen in Absatz 4 Satz 2 und 3 über die Bezeichnung des Schlussvermerks in diesen Fällen und über das Begründungserfordernis.

Absatz 6 befasst sich mit den Ausführungen zum Lagebericht oder Konzernlagebericht. Die Bestimmung verbindet die Regelungen des geltenden Absatzes 3 des § 322 mit der Umsetzung des Artikels 51a Abs. 1 Buchstabe e der Bilanzrichtlinie sowie des Artikels 37 Abs. 2 Buchstabe e der Konzernbilanzrichtlinie. Danach sind der Lagebericht und der Konzernlagebericht auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss oder Konzernabschluss zu bewerten. Zusätzlich ist in Satz 1 berücksichtigt, dass sich der Lagebericht in den Fällen des § 325 Abs. 2a HGB-E sowohl auf den (freiwillig offengelegten) Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungs-

grundsätzen als auch auf den – weiterhin stets erforderlichen – Jahresabschluss nach HGB bezieht. In Satz 2 werden jetzt auch die Chancen der zukünftigen Entwicklung genannt; dies entspricht den Regelungsvorschlägen des Entwurfs zu § 289 Abs. 1 und § 315 Abs. 1 HGB-E (vgl. oben die Nummern 9 und 19).

Absatz 7 stimmt mit dem geltenden § 322 Abs. 5 überein und entspricht Artikel 51a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie sowie Artikel 37 Abs. 3 der Konzernbilanzrichtlinie.

#### **Zu Nummer 28 (§ 324a HGB-E)**

Die Vorschrift erstreckt in ihrem Absatz 1 Satz 1 die Geltung der Bestimmungen über die Prüfung des Jahresabschlusses auf einen nach § 325 Abs. 2a freiwillig offen gelegten IAS-Einzelabschluss. Satz 2 berücksichtigt, dass ein IAS-Einzelabschluss – ebenso wie der Konzernabschluss – lediglich Informationszwecken dient, dagegen keine Bedeutung für die gesellschaftsrechtliche Kapitalerhaltung und Ausschüttungsbemessung hat und deshalb aktienrechtlich nicht der Feststellung, sondern nur einer Billigung durch den Aufsichtsrat (beim Konzernabschluss alternativ durch die Hauptversammlung) unterliegt (Artikel 4 Nr. 3 des Entwurfs – § 171 Abs. 4 AktG-E). Absatz 2 bestimmt, dass die Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss ggf. auch die Bestellung zur Prüfung eines IAS-Einzelabschlusses einschließt. Schon im Hinblick auf den einheitlichen Lagebericht zu beiden Abschlüssen (vgl. oben Nummer 29 Buchstabe a – § 325 Abs. 2a Satz 4 HGB-E) erscheint allein eine einheitliche Prüfung sachgerecht. Dann kann auch der nach § 321 HGB erforderliche Prüfungsbericht zu beiden Abschlüssen zusammengefasst werden (Absatz 2 Satz 2).

#### **Zu Nummer 29 (§ 325 HGB)**

§ 325 HGB, der die Pflicht zur Offenlegung des Jahres- und des Konzernabschlusses normiert, wird um eine Regelung zum Einzelabschluss nach den IAS ergänzt und an den neuen Artikel 37 Abs. 4 der – durch die Richtlinie 2003/51/EG (vgl. oben unter A. III) geänderten – Konzernbilanzrichtlinie angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

Nach Artikel 5 der IAS-Verordnung können die Mitgliedstaaten den Unternehmen gestatten oder vorschreiben, ihren Jahresabschluss nach den IAS aufzustellen. Von diesem Mitgliedstaatenwahlrecht macht der Entwurf keinen Gebrauch, trifft aber eine Regelung, die den Unternehmen größtmögliche Flexibilität sichert. Eine Verpflichtung zur Anwendung der IAS im Jahresabschluss sieht der Entwurf in keinem Falle vor. Dagegen begründet er für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB ein Unternehmenswahlrecht, für die IAS-Anwendung in einem nur zu Informationszwecken dienenden, vom Jahresabschluss zu unterscheidenden Einzelabschluss zu optieren. Für die Zwecke der gesellschaftsrechtlichen Kapitalerhaltung und Ausschüttungsbemessung, der Besteuerung des Unternehmensertrags und der staatlichen Beaufsichtigung bestimmter Wirtschaftszweige, insbesondere der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, wird weiterhin stets ein Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB gefordert (vgl. oben unter A. II.3.b).

Der Entwurf setzt dazu in § 325 Abs. 2a Satz 1 HGB-E bei den Vorschriften über die Publizität der Rechnungslegung an, die den Informationszweck der Abschlüsse und Lageberichte verwirklichen. Stellt das Unternehmen einen Einzelabschluss nach den IAS – genauer: nach den in das EU-Recht übernommenen und von § 325 Abs. 2a Satz 1 in Verbindung mit § 315a Abs. 1 HGB-E in Bezug genommenen IAS – auf, so kann es diesen IAS-Abschluss nach § 325 Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger bekannt machen und ist dann von der Verpflichtung, den (HGB-)Jahresabschluss im Bundesanzeiger bekannt zu machen, befreit. Die Unternehmen erhalten damit die Möglichkeit, den IAS-Abschluss zum Gegenstand ihrer Pflichtveröffentlichung zu machen und sich dem Publikum so besonders nachdrücklich als Unternehmen mit internationaler Rechnungslegung zu präsentieren. Dies kann z. B. für solche Unternehmen von Interesse sein, die den Gang an die Börse anstreben, aber auch für solche, die sich etwa ausländischen Geschäftspartnern gegenüber mit einem internationalen Abschluss darstellen wollen.

Der Jahresabschluss behält seine Bedeutung in gesellschaftsrechtlichen, steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Zusammenhängen und ist deshalb wie bisher nach HGB aufzustellen, durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, ferner auch im Anwendungsbereich des § 325 Abs. 2a HGB-E durch Einreichung beim Handelsregister und Bekanntmachung eines Hinweises auf diese offen zu legen (Absatz 2b Nr. 3). Der in zahlreichen Vorschriften verwendete Begriff des Jahresabschlusses bleibt für den Einzelabschluss nach HGB reserviert, während der IAS-Einzelabschluss als Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards oder als Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB-E bezeichnet wird.

Satz 2 des § 325 Abs. 2a HGB-E stellt – ähnlich wie § 315a Abs. 3 Satz 2 HGB-E für den Konzernabschluss – klar, dass die ins EU-Recht übernommenen Standards vollständig zu befolgen sind. Der IAS-Einzelabschluss kann also nicht etwa teils nach den IAS, teils nach HGB aufgestellt werden. Allerdings bleiben insbesondere nach Satz 3 einige Vorschriften des HGB neben den IAS anwendbar.

Die Sätze 3 bis 5 dienen – ähnlich wie § 315a Abs. 1 HGB-E in Bezug auf die Konzernrechnungslegung nach IAS – der Klarstellung, welche Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB auf den Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards sowie auf den Lagebericht in diesen Fällen Anwendung finden.

Auch dazu gibt die bereits in der Begründung zu § 315a HGB-E (Artikel 1 Nr. 20) vorgestellte Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu der Richtlinie 2003/51/EG Hinweise. Danach finden neben einem IAS-Jahresabschluss diejenigen Vorschriften des nationalen Rechts Anwendung, die folgende Richtlinienbestimmungen umsetzen: Artikel 11, 12, 27, 43 Abs. 1 Nr. 2, 9, 12 und 13, Artikel 45 Abs. 1, Artikel 46, 47 Abs. 1 und 1a, Artikel 48, 49, 51, 51a, 53, 56 Abs. 2, Artikel 57 und 58 der Bilanzrichtlinie sowie Artikel 9 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie.

Eine Reihe dieser Richtlinienbestimmungen braucht in Satz 3 von vornherein nicht berücksichtigt zu werden:

- Die Artikel 11, 12 und 27 sowie 53 der Bilanzrichtlinie betreffen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften. Im Rahmen des § 325 Abs. 2a HGB-E, der an die in § 325 Abs. 2 HGB für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebene volle Bundesanzeigerpublizität anknüpft, werden diese Bestimmungen nicht relevant.
- Die Artikel 47 bis 51a der Bilanzrichtlinie betreffen die Abschlussprüfung und die Offenlegung. Satz 3 regelt jedoch nur die Anwendung von Vorschriften im Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB, während die die Prüfung und Offenlegung regelnden Vorschriften im Dritten und Vierten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts ihren Standort haben und somit in ihrer Anwendung auf den Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB-E unberührt bleiben.
- Artikel 57 der Bilanzrichtlinie, der durch § 264 Abs. 3 HGB umgesetzt ist, regelt eine Befreiung vom Erfordernis, einen Jahresabschluss aufzustellen. Da § 325 Abs. 2a HGB-E an die Offenlegung anknüpft, betrifft er nur Fälle, in denen das Unternehmen nach § 264 HGB zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist.
- Von den Wahlrechten nach Artikel 58 der Bilanz- und Artikel 9 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht.

Von den in § 325 Abs. 2a Satz 3 HGB-E genannten anwendbaren Vorschriften korrespondieren

- § 285 Satz 1 Nr. 7 und 8 Buchstabe b – Angaben zur Beschäftigtenzahl und zum Personalaufwand – mit dem in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Artikel 43 Abs. 1 Nr. 9 der Bilanzrichtlinie,
- § 285 Satz 1 Nr. 9 – Angaben zu den Organmitgliedern, zu deren Bezügen und zu den diesen gewährten Vorschüssen und Krediten – mit dem in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Artikel 43 Abs. 1 Nr. 12 und 13 der Bilanzrichtlinie,
- § 285 Satz 1 Nr. 11 und 11a – Angaben über Unternehmen, an denen das bilanzierende Unternehmen zu 20 % oder mehr beteiligt oder deren unbeschränkt haftender Gesellschafter es ist – mit dem in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Artikel 43 Abs. 1 Nr. 2 der Bilanzrichtlinie,
- § 285 Satz 1 Nr. 14 – Angaben zu einem Konzern, dem das bilanzierende Unternehmen angehört – mit dem in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Artikel 56 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie,
- § 286 Abs. 3 – Einschränkung der Angabepflichten zum Anteilsbesitz und zur Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter – mit dem in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Artikel 43 Abs. 1 Nr. 2 (Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 Satz 2) sowie Artikel 45 Abs. 1 (Buchstabe b) der Bilanzrichtlinie,
- § 287 – separate Aufstellung des Anteilsbesitzes – mit dem in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Artikel 45 Abs. 1 (Buchstabe a) der Bilanzrichtlinie,
- § 289 – Lagebericht – mit dem in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Artikel 46 der Bilanzrichtlinie.

Aus dem Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts erklärt Satz 3 einige Bestimmungen für auf den IAS-Einzelabschluss anwendbar, die unabhängig von den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Geltung beanspruchen, nämlich § 243 Abs. 2 (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit), § 244 (Sprache und Währung), § 245 (Unterzeichnung) und § 257 (Aufbewahrung).

Die weiteren in Satz 3 genannten Vorschriften, die auf den Anhang zum IAS-Einzelabschluss Anwendung finden, dienen entweder dem öffentlichen Interesse (§ 286 Abs. 1 HGB) oder zur Vervollständigung der Angaben, die für den Nutzer des Abschlusses relevant sind (vgl. oben Begründung zu Artikel 1 Nr. 20 – § 315a Abs. 3 HGB-E –, dort zur Verweisung auf § 314 Abs. 1 Nr. 8 und 9 HGB-E):

- § 285 Satz 1 Nr. 10 (namentliche Auflistung der Organmitglieder),
- § 285 Satz 1 Nr. 15 (Angaben zu den persönlich haftenden Gesellschaftern bei Unternehmen, die dem § 264a HGB unterfallen),
- § 285 Satz 1 Nr. 16 (Angaben zur „compliance-Erklärung“ nach § 161 AktG),
- § 285 Satz 1 Nr. 17 (Angaben zur Vergütung des Abschlussprüfers – vgl. oben Artikel 1 Nr. 5).

Nach Satz 4 muss der Lagebericht des Unternehmens im erforderlichen Umfang auf den IAS-Einzelabschluss eingehen. Schon nach bisherigem Recht erstreckt sich die Abschlussprüfung darauf, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss des Unternehmens in Einklang steht (Artikel 51 Abs. 1 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie). Die sog. Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG – vgl. oben unter A. III) betont im neuen Artikel 46 Abs. 1 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie zusätzlich, dass der Lagebericht, soweit angebracht, Hinweise und Erläuterungen zum Jahresabschluss umfasst. Macht ein Unternehmen von seinem Wahlrecht nach Satz 1 Gebrauch, so ist der Lagebericht, soweit über die Anhangangaben hinaus erforderlich, um entsprechende Erläuterungen zum IAS-Abschluss zu ergänzen. Für den ebenfalls offen zu legenden Bericht des Aufsichtsrates (§ 325 Abs. 1 Satz 1 zweiter Teilsatz HGB) ergibt sich dies aus § 171 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 171 Abs. 4 AktG-E.

Steht ausnahmsweise das durch § 286 Abs. 1 HGB geschützte öffentliche Interesse einer nach den IAS erforderlichen Berichterstattung entgegen, so ist die befreiende Offenlegung eines IAS-Einzelabschlusses nicht möglich. Diese in Satz 6 getroffene Regelung misst einerseits dem öffentlichen Interesse gegenüber dem IAS-Einzelabschluss das gleiche Gewicht bei wie gegenüber dem (HGB-)Jahresabschluss, vermeidet es andererseits, dass ein den IAS nicht vollständig entsprechender Einzelabschluss nach Absatz 2a in eine Pflichtveröffentlichung des Unternehmens Eingang findet.

Absatz 2b des § 325 Abs. 2a HGB-E macht die befreiende Wirkung des IAS-Abschlusses, d. h. die Befreiung des Unternehmens von der Bundesanzeigerpublizität seines (HGB-)Jahresabschlusses, von einigen formalen Voraussetzungen abhängig:

Nummer 1 stellt klar, dass bei Anwendung des Absatzes 2a der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zu dem

IAS-Einzelabschluss an Stelle des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss bekannt zu machen ist.

Den in Nummer 2 verlangten Angaben über das handelsrechtliche Jahresergebnis und über dessen Verwendung kommt im Hinblick auf die ggf. zu erwartende Ausschüttung erhebliche Bedeutung für die Einschätzung der Situation des Unternehmens zu. Diese Angaben werden daher in die volle Bundesanzeigerpublizität einbezogen.

Nummer 3 sieht vor, dass der Jahresabschluss und der zugehörige Bestätigungsvermerk, die abweichend von Absatz 2 nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht zu werden brauchen, statt dessen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Einreichung beim Handelsregister und Bekanntmachung eines Hinweises auf diese im Bundesanzeiger offen zu legen sind. Diese – im Vergleich zur vollen Bundesanzeigerpublizität deutlich kostengünstigere – Offenlegung ist im Hinblick sowohl auf die Bedeutung des Jahresabschlusses im Gesellschaftsrecht als auch auf EU-rechtliche Vorgaben geboten. Anhand des (ordnungsmäßig aufgestellten) Jahresabschlusses lässt sich nachvollziehen, ob die gläubigerschützenden Vorschriften über die Kapitalerhaltung eingehalten worden sind. Der Jahresabschluss muss daher den Gesellschaftsgläubigern – und damit einem potenziell unbestimmten Personenkreis – zugänglich sein. Dementsprechend knüpfen verschiedene Bestimmungen des Gesellschaftsrechts, wie z. B. § 233 Abs. 2, § 256 Abs. 6 AktG, § 58d Abs. 2 GmbHG, ausdrücklich an die Bekanntmachung des Jahresabschlusses an; auch darauf nimmt die vorgesehene Offenlegung nach § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB Rücksicht. Schließlich ist auf den Zusammenhang zwischen Artikel 47 Abs. 1 Unterabs. 1 der Bilanzrichtlinie über die Offenlegung des Jahresabschlusses einerseits und Artikel 15 der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 77/91/EWG vom 13. Dezember 1976 (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 1) andererseits hinzuweisen. Die letztgenannte Vorschrift legt für Aktiengesellschaften Ausschüttungsobergrenzen fest und leitet den Maßstab für diese der Kapitalerhaltung dienende Beschränkung aus dem Jahresabschluss her. Aus der terminologischen Übereinstimmung dürfte sich ergeben, dass die Bilanzrichtlinie die Offenlegung des Abschlusses verlangt, der für die gesellschaftsrechtliche Ausschüttungsbemessung maßgebend ist. Dem trägt die in Nummer 3 vorgesehene – in Artikel 3 Abs. 4 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 68/151/EWG zugelassene – Offenlegung des Jahresabschlusses durch Einreichung beim Handelsregister und (bloße) Bekanntmachung eines Hinweises hierauf Rechnung.

Das Registergericht muss bei seiner Prüfung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung nach § 329 Abs. 1 HGB nur die in Absatz 2b genannten formalen Voraussetzungen prüfen, nicht jedoch, ob der Einzelabschluss nach den in Absatz 2a genannten Standards und Vorschriften zutreffend aufgestellt worden ist. Dies ist – wie auch beim Jahresabschluss und beim Konzernabschluss – die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, der dies mit dem nach Absatz 2b Nr. 1 offen zu legenden Bestätigungsvermerk zu bescheinigen hat. Das Registergericht hat bei allen einzureichenden Abschlüssen – auch beim Konzernabschluss nach IAS – gemäß § 329 Abs. 1 HGB nur zu prüfen, ob die einzureichenden Unterlagen vollzählig und ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind.

**Zu den Buchstaben b und c**

Der neue Absatz 3a des § 325 HGB fasst Regelungen zusammen, die Offenlegungserleichterungen bei verbundener Berichterstattung über die Jahres- und Konzernrechnungslegung betreffen. Satz 1 übernimmt unverändert die bisher in Absatz 3 Satz 2 enthaltene, auf das Transparenz- und Publizitätsgesetz zurückgehende Bestimmung hinsichtlich der Berichterstattung des Aufsichtsrats. Der inhaltlich neue Satz 2 Halbsatz 1 erlaubt die Offenlegung eines zusammengefassten Bestätigungsvermerks zum Einzel- und Konzernabschluss, wenn diese gleichzeitig bekannt gemacht werden. Damit wird der neue Artikel 37 Abs. 4 der Konzernbilanzrichtlinie umgesetzt, der auf die sog. Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG (vgl. oben unter A. III) zurückgeht. Macht das Mutterunternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch, so können nach Halbsatz 2 – außerhalb des Kreises der offen zu legenden Unterlagen – auch die jeweiligen Prüfungsberichte zusammengefasst werden.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E).

**Zu Nummer 30 (§ 327 HGB)**

Folgeänderung zur Erweiterung des § 285 HGB (vgl. oben die dortige Begründung).

**Zu Nummer 31 (§ 328 HGB)****Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sind Folgeänderungen zur Einführung des IAS-Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB-E. Die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ in Absatz 1 Satz 1 bezweckt keine inhaltliche Änderung, sondern soll lediglich Zweifel darüber ausschließen, dass keine kumulative Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des IAS-Einzelabschlusses verlangt wird. Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 berücksichtigt, dass der IAS-Einzelabschluss gesellschaftsrechtlich nicht – wie der Jahresabschluss – einer Feststellung, sondern lediglich einer Billigung durch den Aufsichtsrat unterliegt (vgl. unten Artikel 4 Nr. 3 und 4 Buchstabe a).

**Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 3 wird die Neufassung des Artikels 49 Satz 3 und 4 der Bilanzrichtlinie durch die sog. Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG – vgl. oben unter A. III) umgesetzt. Die Angaben hinsichtlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers sollen entsprechend der durch die Modernisierungsrichtlinie eingeführten und in Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs (§ 322 HGB-E) übernommenen Systematik detaillierter gefasst werden.

**Zu Nummer 32 (§ 331 HGB)****Zu Buchstabe a**

Als Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einführung eines von der Bundesanzeigerpublizität des Jahresabschlusses befreienden Einzelabschlusses nach internationalen Rech-

nungslegungsstandards (vgl. oben Nummer 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E) wird als neue Nummer 1a ein Straftatbestand nach dem Vorbild der Nummer 3 geschaffen, welche die befreienden Konzernabschlüsse betrifft.

**Zu Buchstabe b**

Aus der letztgenannten Vorschrift wird die Bezugnahme auf § 292a HGB gestrichen, weil dieser durch § 315a ersetzt werden soll (oben Nummer 20) und der vorgeschlagene § 315a nicht mehr auf dem Konzept eines befreienden Konzernabschlusses beruht, sondern seine Strafbewehrung in der Nummer 2 des § 331 HGB findet.

Zur befristeten Weiteranwendung der geltenden Fassung des § 331 Nr. 3 HGB vgl. unten Artikel 2 Nr. 5 (Artikel 58 Abs. 6 EGHGB-E).

**Zu Nummer 33 (§ 332 HGB)**

Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Nummer 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E).

**Zu Nummer 34 (§ 333 HGB)**

Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Nummer 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E).

**Zu Nummer 35 (§ 334 Abs. 2 HGB)**

In Absatz 2 werden Folgeänderungen zur vorgeschlagenen Neufassung des § 319 sowie zu dem neuen § 319a HGB-E über verschärfende Unabhängigkeitsregelungen in Bezug auf den Abschlussprüfer sowie die Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben die Nummern 23, 24 [§§ 319, 319a] sowie Nummer 29 Buchstabe a [§ 325 Abs. 2a HGB-E]) erforderlich.

**Zu den Nummern 36 und 37 (§§ 336 und 338 HGB)**

Folgeänderung zur Erweiterung des § 285 HGB (vgl. oben die dortige Begründung). Im Übrigen gestattet die Einbindung eingetragener Genossenschaften in eine Pflichtprüfung durch Prüfungsverbände nach dem Vierten Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes, hier von einer obligatorischen Angabe des Prüferhonorars im Anhang, abzusehen (§ 336 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz HGB-E).

**Zu Nummer 38 (§ 339 HGB)**

Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Nummer 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E).

**Zu Nummer 39 (§ 340a HGB)**

Die vorgeschlagene Änderung präzisiert die Verweisung auf § 289 HGB über den Lagebericht und setzt damit Artikel 3 Nr. 1 der Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG – vgl. oben unter A. III) um, soweit der hierdurch neu gefasste Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie nur noch auf die



Absätze 1 und 2 des Artikels 46 der Bilanzrichtlinie verweist. Damit sind die Bestimmungen des Artikels 46 ausgenommen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, Erleichterungen oder Befreiungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften vorzusehen. Im Übrigen werden Folgeänderungen zur Erweiterung des § 285 HGB vorgenommen (vgl. oben die dortige Begründung).

Zur erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschrift vgl. Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs (Artikel 58 Abs. 2 Satz 1 EGHGB-E).

#### **Zu Nummer 40** (§ 340i HGB)

##### **Zu Buchstabe a**

Klarstellung in einem neuen Absatz 2 Satz 3, dass die Vorschriften des § 315a HGB-E (oben Nummer 20) über den IAS-Konzernabschluss auch im Bereich der Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Anwendung finden. In Parallele zu § 315a Abs. 1 HGB-E schließt der neue Satz 3 im Falle eines IAS-Konzernabschlusses eine Anwendung der Vorschriften des HGB über die Bankkonzernrechnungslegung im Wesentlichen aus. Anwendbar bleiben nur die Bestimmungen, die den Anwendungsbereich der bankenspezifischen Bestimmungen (§§ 340, 340i Abs. 3) oder die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (§ 340i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 290 bis 292) regeln, die auf das Recht der Bankenaufsicht Bezug nehmen (§ 340i Abs. 4) oder die die Prüfung, Offenlegung oder straf- und bußgeldrechtliche Bewehrung betreffen (§§ 340k ff.). Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass der durch § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c HGB umgesetzte Artikel 34 Nr. 13 der Konzernbilanzrichtlinie durch Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 7 der Bankbilanzrichtlinie (86/635/EWG) modifiziert wird; diese Modifikation spiegelt im deutschen Recht § 34 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 37 RechKredV wider. Satz 5 schließt für die Fälle, in denen der Konzernabschluss nach IAS aufgestellt wird, die Anwendung der RechKredV im Übrigen aus.

##### **Zu Buchstabe b**

Rechtsförmliche Anpassung (Kurzzitat des Kreditwesengesetzes) in Absatz 4.

#### **Zu Nummer 41** (§ 340j HGB)

Folgeänderung zu obiger Nummer 11 (Aufhebung des § 295 HGB). Zugleich wird mit der Änderung Artikel 3 Nr. 5 der Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG – vgl. oben unter A. III) umgesetzt. Diese Vorschrift hat Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe f der Bankbilanzrichtlinie aufgehoben, auf dem der geltende § 340j Abs. 1 HGB beruht.

Zur erstmaligen Anwendung der geänderten Fassung vgl. Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs (Artikel 58 Abs. 3 Satz 1 EGHGB-E).

#### **Zu Nummer 42** (§ 340k HGB)

In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 und 4 werden jeweils Folgeänderungen zur vorgeschlagenen Neufassung des § 319 und zum neuen § 319a HGB-E über verschärfende Unabhängigkeitsregelungen in Bezug auf den Ab-

schlussprüfer (vgl. oben die §§ 319, 319a HGB-E) erforderlich. Die Verweisung auch auf § 319a Abs. 1 Satz 4 HGB-E stellt sicher, dass § 319a Abs. 1 HGB-E nur auf Kreditinstitute anzuwenden ist, deren Bilanzsumme am Stichtag 150 Mio. Euro übersteigt. Absatz 3 Satz 2 stellt bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände im Hinblick auf ihren besonderen Charakter als öffentlich-rechtliche Einrichtungen weiterhin unverändert nur auf den Leiter der Prüfungsstelle ab.

#### **Zu Nummer 43** (§ 340l HGB)

In einem neuen § 340l Abs. 5 HGB-E sollen Besonderheiten des IAS-Einzelabschlusses (vgl. oben § 325 Abs. 2a HGB-E) bei Kreditinstituten geregelt werden.

Nummer 1 entspricht der Regelung in § 340a Abs. 1 HGB, die für den IAS-Einzelabschluss unmittelbar nicht gilt.

Nummer 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 285 Nr. 8 Buchstabe b HGB, auf den § 325 Abs. 2a Satz 3 HGB-E für den IAS-Einzelabschluss verweist, auf Kreditinstitute nicht passt, weil im Kontext der Erfolgsrechnung der Kreditinstitute nicht von einem Umsatzkostenverfahren gesprochen wird. Satz 2 übernimmt statt dessen unmittelbar den Regelungsgehalt des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 9 der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 6 der Bankbilanzrichtlinie (86/635/EWG).

Nummer 3 berücksichtigt, dass der durch § 285 Nr. 9 Buchstabe c HGB umgesetzte Artikel 43 Abs. 1 Nr. 13 der Bilanzrichtlinie durch Artikel 40 Abs. 7 der Bankbilanzrichtlinie modifiziert wird; diese Modifikation spiegelt im deutschen Recht § 34 Abs. 2 Nr. 2 RechKredV wider.

Nummer 4 beinhaltet ein zusätzliches, für die Beurteilung des IAS-Einzelabschlusses relevantes Transparenzerfordernis. Denn der Beteiligungsbesitz des Kreditinstituts sowie die Mitwirkung seines Personals in Aufsichtsgremien anderer Unternehmen kann geschäftspolitisch bedeutsame Interessenverflechtungen aufdecken.

Nummer 5 stellt sicher, dass die internationalen Rechnungslegungsstandards nicht durch andere als die nach § 325 Abs. 2a Satz 3, § 340l Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Nr. 1 bis 4 HGB-E anwendbaren nationalen Bestimmungen überlagert werden.

#### **Zu Nummer 44** (§ 340n HGB)

Neben einer redaktionellen Anpassung an das Kurzzitat des Kreditwesengesetzes sowie an die Ergänzung des § 285 HGB durch eine neue Nummer 17 soll Absatz 2 für den Bereich der Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in gleicher Weise ergänzt werden, wie oben unter Nummer 35 zu § 334 Abs. 2 HGB vorgeschlagen. Im Übrigen werden – übereinstimmend mit den Folgeänderungen zu § 341n HGB-E – Folgeänderungen zu den Erweiterungen des § 285 HGB um die neuen Nummern 18 und 19 (vgl. oben die dortige Begründung) vorgenommen.

#### **Zu Nummer 45** (§ 341a HGB)

Folgeänderungen zur Erweiterung des § 285 HGB (vgl. oben die dortige Begründung).

**Zu Nummer 46** (§ 341i HGB)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 337 AktG durch Artikel 1 Nr. 26 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681).

**Zu Nummer 47** (§ 341j HGB)**Zu Buchstabe a**

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Vorschriften des § 315a HGB-E (oben Nummer 20) über den IAS-Konzernabschluss auch im Bereich der Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds Anwendung finden. In Parallele zu § 315a Abs. 1 HGB-E schließt Satz 4 im Falle eines IAS-Konzernabschlusses eine Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Versicherungskonzernrechnungslegung im Wesentlichen aus. Anwendbar bleiben nur die Bestimmungen, die den Anwendungsbereich der assekuranzspezifischen Bestimmungen (§§ 341, 341i Abs. 2) oder die Verpflichtung oder die Frist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (§ 341i Abs. 1 und 3 Satz 1, § 341j Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 290 bis 292) oder dessen Vorlage an den Aufsichtsrat (§ 341j Abs. 3) oder an die Hauptversammlung (§ 341i Abs. 4) regeln oder die die Prüfung, Offenlegung oder straf- und bußgeldrechtliche Bewehrung (§§ 341k ff.) betreffen.

**Zu Buchstabe b**

Absatz 3 wird an die Aufhebung des § 337 AktG durch Artikel 1 Nr. 26 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) angepasst.

**Zu Nummer 48** (§ 341i HGB)

In einem neuen § 341i Abs. 4 HGB-E sollen Besonderheiten des IAS-Einzelabschlusses (vgl. oben Nummer 29 – § 325 Abs. 2a HGB-E) bei Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds geregelt werden. Die entsprechende Anwendung auf Pensionsfonds folgt aus § 341 Abs. 4 Satz 1 HGB.

Nummer 1 berücksichtigt, dass Versicherungsunternehmen nicht nur in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft, sondern auch in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder als inländische Niederlassung eines ausländischen Unternehmens betrieben werden können. Auch in diesen Fällen sollen die in § 325 Abs. 2a Satz 3 genannten Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs Anwendung finden.

Nummer 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 285 Nr. 8 Buchstabe b HGB, auf den § 325 Abs. 2a Satz 3 HGB-E für den IAS-Einzelabschluss verweist, auf Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds nicht passt, weil im Kontext der Erfolgsrechnung dieser Unternehmen nicht von einem Umsatzkostenverfahren gesprochen wird. Satz 2 verweist statt dessen auf die einschlägigen Sondervorschriften der für Versicherungsunternehmen erlassenen Formblattverordnung nach § 330 Abs. 3 HGB. Die entsprechende Anwendung der Vorschrift auf Pensionsfonds nach § 341 Abs. 4 Satz 1 HGB bedeutet eine Verweisung auf § 34 Abs. 5 in Verbindung mit Muster 3 der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246).

Nummer 3 regelt die entsprechende Anwendung einiger organisationsrechtlicher Bestimmungen des Aktiengesetzes, die den Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards betreffen, auf große Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Nummer 4 stellt sicher, dass die internationalen Rechnungslegungsstandards nicht durch andere als die nach § 325 Abs. 2a Satz 3, § 341i Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1 und 2 HGB-E anwendbaren nationalen Bestimmungen überlagert werden. Wegen der entsprechenden Anwendung der Vorschrift auf Pensionsfonds (§ 341 Abs. 4 Satz 1 HGB) findet die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung auf IAS-Einzelabschlüsse – abgesehen von der Anhangangabe entsprechend § 341i Abs. 4 Nr. 2 HGB-E – keine Anwendung.

**Zu Nummer 49** (§ 341n HGB)**Zu den Buchstaben a und b**

In den Absätzen 1 und 2 sollen die Bußgeldvorschriften für den Bereich der Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds in gleicher Weise ergänzt werden, wie oben unter den Nummern 31 und 38 zu § 334 Abs. 2 und zu § 340n vorgeschlagen. Im Übrigen werden – übereinstimmend mit den Folgeänderungen zu § 340n HGB-E – Folgeänderungen zu den Erweiterungen des § 285 HGB (vgl. oben die dortige Begründung) vorgenommen.

**Zu Buchstabe c**

Die redaktionelle Anpassung in Absatz 4 berücksichtigt, dass an die Stelle des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) getreten ist.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)**Zu Nummer 1** (Gesetzesbezeichnung)

Die Gesetzesbezeichnung soll an den modernen Sprachgebrauch angepasst werden.

**Zu den Nummern 2 und 3** (Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 26 Abs. 2)

Hier werden Folgeänderungen zur vorgeschlagenen Neufassung des § 319 und zum neuen § 319a HGB-E über verschärfende Unabhängigkeitsregelungen in Bezug auf den Abschlussprüfer (vgl. oben Nr. 23, 24 [§§ 319, 319a HGB-E]) erforderlich. Es bleibt jedoch dabei, dass allein die Mitgliedschaft und dementsprechende Mitwirkung in einem Prüfungsverband keine besondere Beziehung ist, die die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 319 Abs. 2 HGB-E begründet.

**Zu Nummer 4** (Artikel 50 Satz 2)

Die Neufassung des § 319 HGB einschließlich der Bestimmung über das Vorhandensein einer wirksamen Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung in dessen Absatz 1 Satz 3 sowie der neue § 319a HGB-E erfordern neue Übergangsregelungen in Artikel 58 Abs. 4 EGHGB-E (vgl. Artikel 2

Nr. 5 und die Begründung hierzu). Die Bestimmung des Artikels 50 Satz 2 EGHGB aus dem Wirtschaftsprüferordnungsänderungsgesetz vom 19. Dezember 2000, wonach § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 7 HGB in der geltenden Fassung für alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen mit Ausnahme der Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, erst auf Prüfungen für Abschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden ist, wird mit dem Inkrafttreten des neuen § 319 HGB obsolet und soll daher aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 5 (Artikel 57 und 58)**

##### **Zu Artikel 57**

Mit dieser Bestimmung soll das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (sog. IAS-Verordnung) ausgeübt werden. Hiernach können die Mitgliedstaaten die Anwendung des Artikels 4 der Verordnung, der die IAS für Konzernabschlüsse kapitalmarkt-orientierter Unternehmen im Grundsatz vom Jahre 2005 an verbindlich macht, für bestimmte Unternehmenskategorien um bis zu zwei Jahre aufschieben.

Dies betrifft zum einen Gesellschaften, die lediglich Schuldtitel emittiert haben (Satz 1 Nr. 1 – Artikel 9 Buchstabe a der Verordnung), zum anderen solche, die zum Zwecke der Börsennotierung eines Wertpapiers in einem Drittstaat international anerkannte Rechnungslegungsstandards angewendet haben (Satz 1 Nr. 2 – Artikel 9 Buchstabe b der Verordnung). International anerkannte Standards sind außer den IAS die nach US-amerikanischem Bundesrecht für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen verbindlichen „US-GAAP“ (vgl. oben unter A. II.3.a). Diese müssen spätestens seit dem Geschäftsjahr angewendet worden sein, das vor der Verkündung der IAS-Verordnung im EG-Amtsblatt am 11. September 2002 begonnen hatte. Die Anwendung dieser Standards muss ferner zum Zwecke einer Börsennotierung in einem Drittstaat, d. h. außerhalb des Gebiets der EU und des EWR (Satz 2), erfolgen.

Ist eine der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt, so findet Artikel 4 der IAS-Verordnung gemäß Artikel 57 EGHGB-E in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung erst von dem Geschäftsjahr an Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt. Dieser Aufschub der Verpflichtung zur IAS-Anwendung lässt den betreffenden Unternehmen jedoch die Möglichkeit offen, bereits von dem nach dem 31. Dezember 2004 beginnenden Geschäftsjahr an gemäß § 315a Abs. 3, § 325 Abs. 2a HGB-E freiwillig Konzernabschlüsse und informatorische Einzelabschlüsse nach den IAS aufzustellen.

##### **Zu Artikel 58**

Absatz 1 regelt die erstmalige Anwendung der entsprechend der Richtlinie 2003/38/EG angehobenen Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach § 267 Abs. 1 und 2 HGB und für die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 293 Abs. 1 HGB. Die neue Fassung dieser Vorschriften findet erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

Die mit den erhöhten Schwellenwerten wirksam werdenden Folgen für die Einstufung als kleine, mittelgroße oder große

Kapitalgesellschaft oder für die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses können bei kalendergleichem Geschäftsjahr erstmals für einen Abschluss zum 31. Dezember 2004 in Anspruch genommen werden. Für die Beurteilung, ob am 31. Dezember 2004 die Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten sind, sind in diesem Fall die Schwellenwerte zum 31. Dezember 2003 und zum 31. Dezember 2004 maßgeblich.

Absatz 2 ordnet die Anwendung derjenigen durch die Fair-Value-Richtlinie veranlassten Änderungen in Bezug auf Anhang/Konzernanhang und Lagebericht/Konzernlagebericht dergestalt an, dass diese Änderungen bereits auf den Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen. Dies sind bereits die Geschäftsjahre 2004 mit der Folge, dass diese Neuregelungen bereits bei der Erstellung der Jahres- bzw. Konzernabschlüsse zu Beginn des Jahres 2005 zu beachten sein werden. Dies ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 1 der Fair-Value-Richtlinie, die die Inkraftsetzung der einschlägigen Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten bereits zum 1. Januar 2004 vorschreibt.

Absatz 3 Satz 1 ordnet die erstmalige Anwendung der übrigen durch das Bilanzrechtsreformgesetz zu ändernden oder neu einzufügenden Vorschriften des HGB im Grundsatz auf das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr an. Diese Anwendungsbestimmung deckt sich mit derjenigen des Artikels 4 der IAS-Verordnung und ist auch konform mit der in Artikel 5 Abs. 1 der Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG – vgl. oben unter A. III) festgelegten Umsetzungsfrist. Satz 2 macht hiervon eine Ausnahme und lässt die IAS-Pflicht wegen eines Antrags auf Zulassung eines Wertpapiers zum geregelten Markt nach § 315a Abs. 2 HGB-E (oben Artikel 1 Nr. 17) erst zwei Jahre später einsetzen. Damit soll betroffenen Unternehmen mehr Zeit gegeben werden, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Satz 3 stellt – insoweit kongruent zu § 243 Abs. 2 Nr. 2 und § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG-E (vgl. insoweit unten, Artikel 4 Nr. 7 und 8) – klar, dass § 318 Abs. 3 HGB-E erstmals anzuwenden ist auf Ersetzungsverfahren, die nach dem 31. Dezember 2004 beantragt werden.

Satz 4 stellt klar, dass die bis zum Inkrafttreten des Bilanzrechtsreformgesetzes geltenden Fassungen der in Satz 1 genannten, zu ändernden Bestimmungen des HGB letztmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden sind, das dem in Satz 1 bezeichneten Geschäftsjahr vorangeht. Gleiches gilt für die letztmalige Anwendung des § 295 HGB, der entsprechend den Vorgaben der Modernisierungsrichtlinie aufgehoben werden soll. Die Übergangsregelung in Artikel 58 Abs. 3 Satz 4 EGHGB-E bedeutet z. B. bei einem am 1. Oktober beginnenden Geschäftsjahr, dass ein Mutterunternehmen, das nach dem geltenden § 292a HGB US-GAAP anwendet und auf das die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 Satz 2 keine Anwendung findet, US-GAAP letztmals noch für das Konzerngeschäftsjahr mit dem Stichtag 30. September 2005 anwenden darf. Entsprechendes gilt für Mutterunternehmen, die – gestützt auf § 292a HGB – ihren Konzernabschluss nach den IAS aufgestellt haben. Nach der bislang geltenden Regelung zum Auslaufen des § 292a HGB in Artikel 5 Satz 2 des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes könnte sich ein solches Unternehmen, selbst wenn es börsennotiert

ist und damit in den Anwendungsbereich der IAS-Verordnung fällt, der Verpflichtung gegenüber sehen, für ein vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 laufendes Geschäftsjahr nach HGB zu bilanzieren. Die Übergangsregelung des Artikels 58 Abs. 3 Satz 4 EGHGB-E vermeidet ein derart sinnwidriges Ergebnis.

In Absatz 4 werden die die Abschlussprüfung betreffenden Übergangsbestimmungen zu den §§ 319, 319a HGB zusammengefasst. Satz 1 enthält die dem Absatz 2 Satz 1 entsprechende Grundregel, dass die neuen Bestimmungen erstmals auf das Geschäftsjahr 2005 bzw. die Prüfung des entsprechenden Abschlusses anzuwenden sind. Satz 2 enthält die dem Absatz 2 Satz 4 entsprechende Bestimmung über die letzte Anwendung des § 319 HGB in der bis zum Inkrafttreten des Bilanzrechtsreformgesetzes geltenden Fassung. Satz 3 enthält eine von der Bestimmung des Satzes 1 abweichende Regelung über das erstmalige Wirksamwerden der Neuregelung des § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB-E. Abweichend von Satz 1 gilt die Voraussetzung des Verfügens über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung (Peer Review) bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen grundsätzlich erstmals bei der Prüfung für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2005 beginnt. Die Regelung steht damit im Einklang mit Artikel 50 Satz 2 EGHGB, der gleichzeitig aufgehoben werden kann (vgl. auch § 136 Abs. 1 WPO). Ausgenommen von diesem in das Geschäftsjahr 2006 hinausgeschobenen Inkrafttreten ist jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung von amtlich notierten Aktiengesellschaften, bei denen im Hinblick auf den Abschlussprüfer die Verpflichtung zum Peer Review seit dem 1. Januar 2003 besteht (vgl. Artikel 50 Satz 1 EGHGB und § 136 Abs. 1 Satz 2 WPO). Mit den Sätzen 4 und 5 soll den Betroffenen für die Senkung der Umsatzabhängigkeitsgrenze (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E) und die neu gefasste Regelung zur internen Rotation (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 HGB-E) eine weitere Übergangsfrist von einem Jahr eingeräumt werden, um sich auf die Neuregelungen einzustellen.

Absatz 5 Satz 1 regelt für die Fälle des Artikels 57 Satz 1 Nr. 1 EGHGB-E die befristete Weiteranwendung der bisherigen Fassung des § 297 Abs. 1 HGB, insbesondere seines Satzes 2, also des Erfordernisses einer Kapitalflussrechnung, einer Segmentberichterstattung und eines Eigenkapitalpiegels im Konzernabschluss von Kapitalmarktunternehmen. Die Regelung betrifft die Fallgestaltungen, in denen eine Konzernmutter (nur) mit Schuldtiteln am geregelten Kapitalmarkt vertreten und deshalb für vor dem 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahre noch nicht zur Aufstellung eines IAS-Konzernabschlusses verpflichtet ist. Wird nach § 315a Abs. 3 HGB-E ein IAS-Konzernabschluss freiwillig aufgestellt, so bedarf es der Weiteranwendung des § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht. Die Vorschrift ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, auch dann nicht mehr anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen die Zulassung von Wertpapieren zum geregelten Markt bis zum Abschlussstichtag bloß beantragt hat oder wenn lediglich ein Tochterunternehmen als Emittentin von Schuldtiteln am geregelten Markt aktiv ist.

Absatz 5 Satz 2 erlaubt in den Fällen des Artikels 57 Satz 1 Nr. 2 die Weiteranwendung der US-GAAP längstens bis zu

dem Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat. Im Beispielsfall eines am 1. Oktober beginnenden Geschäftsjahres heißt das, dass ein unter die Ausnahmeregelung fallendes, US-GAAP anwendendes Mutterunternehmen US-GAAP letztmals noch für das Konzerngeschäftsjahr mit dem Stichtag 30. September 2007 anwenden darf. Dies gilt allerdings nur unter den Voraussetzungen des geltenden (durch das Bilanzrechtsreformgesetz aufzuhebenden) § 292a HGB, der insoweit für weiterhin anwendbar erklärt wird.

Absatz 6 ergänzt die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 5 Satz 2, nach denen die geltende Fassung des § 292a HGB auch nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsreformgesetzes noch auf bestimmte Sachverhalte Anwendung findet. In diesen Fällen soll auch die Strafbewehrung des bisherigen § 292a in § 331 Nr. 3 HGB, die mit der Aufhebung des § 292a im Grundsatz entbehrlich wird und deshalb gestrichen werden soll, weiterhin anwendbar bleiben.

Der Entwurf sieht von einer Anwendungsregelung für die Änderungen des HGB ab, die lediglich eine redaktionelle Klarstellung oder eine Anpassung an bereits früher, insbesondere mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681), vorgenommene Gesetzesänderungen beinhalten (Artikel 1 Nr. 2 – § 264b HGB –, Nr. 10 Buchstabe a – § 291 Abs. 2 HGB –, Nr. 46 – § 341i HGB, Nr. 47 Buchstabe b – § 341j Abs. 3 HGB –). Denn insoweit wird lediglich die bereits geltende Rechtslage deutlicher formuliert. Einer Anwendungsregelung bedarf es ferner nicht für die geänderten Straf- und Bußgeldtatbestände (§ 331 Nr. 1 a, §§ 332, 333, 334, 340n, 341n HGB), soweit diese künftig auch auf Einzel- und Konzernabschlüsse nach der IAS-Verordnung und nach den §§ 292a, 325 Abs. 2a HGB-E Bezug nehmen. Soweit die entsprechenden Bestimmungen bei Inkrafttreten der Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften noch nicht anwendbar sind, greifen letztere mangels Verwirklichung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale ebenfalls noch nicht ein.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Publizitätsgesetzes (PublG))**

Auch für große Unternehmen, die nicht bereits nach HGB, wohl aber nach dem PublG publizitätspflichtig sind, kann im Einzelfall eine Rechnungslegung nach den IAS vorteilhaft erscheinen. Die in § 315a Abs. 3, § 325 Abs. 2a HGB-E (Artikel 1 Nr. 20 und 29) normierten Optionen für eine internationale Rechnungslegung sollen daher auch den unter das PublG fallenden Unternehmen eröffnet werden. Unter ähnlichen Voraussetzungen wie in § 315a Abs. 2 HGB-E – also für Unternehmen, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel am geregelten Markt beantragt haben – soll eine obligatorische IAS-Rechnungslegung eingeführt werden. Ausstehende Anpassungen an das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) sollen nachgeholt werden.

### **Zu Nummer 1 (§ 5 PublG)**

Folgeänderung in Absatz 2 Satz 2 zur Ergänzung des § 285 insbesondere um die neuen Nummern 17 bis 19 (vgl. oben Artikel 1 Nr. 5).

**Zu Nummer 2** (§ 6 Abs. 1 PublG)

Hier werden Folgeänderungen zur vorgeschlagenen Neufassung des § 319 und des neuen § 319a HGB-E über verschärfende Unabhängigkeitsregelungen in Bezug auf den Abschlussprüfer (vgl. oben Nr. 23, 24, [§§ 319, 319a HGB-E]) erforderlich.

**Zu Nummer 3** (§ 7 PublG)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 7 PublG werden die Bestimmungen betreffend die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses durch einen etwa bestehenden Aufsichtsrat auf einen Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstreckt.

Auf eine Regelung, die die Offenlegung eines IAS-Einzelabschlusses von der vorherigen Billigung durch den Aufsichtsrat abhängig macht (vgl. § 171 Abs. 4 Satz 2 AktG-E – Artikel 4 Nr. 2), verzichtet der Entwurf im Hinblick auf die potenziell unterschiedliche Ausgestaltung der Rolle des Aufsichtsrats in Unternehmen, die dem PublG unterliegen.

**Zu Nummer 4** (§ 9 PublG)

Indem die Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 1 PublG auf § 325 Abs. 2a, 2b HGB-E ausgedehnt wird, erhalten auch Unternehmen, die nach dem PublG publizitätspflichtig sind, die Möglichkeit, an Stelle eines (HGB-)Jahresabschlusses einen IAS-Einzelabschluss offen zu legen. Wegen der Einzelheiten kann auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 325 Abs. 2a HGB-E) verwiesen werden.

**Zu Nummer 5** (§ 11 PublG)**Zu Buchstabe a**

Der zu ändernde § 11 Abs. 6 Nr. 2 PublG soll die Anwendung der Vorschriften des HGB über die Konzernrechnungslegung nach IAS auf Unternehmen nach dem PublG erstrecken. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 315a HGB-E) verwiesen. Diese Verweisung überträgt auch den Regelungsgehalt des § 315a Abs. 2 HGB-E auf die Unternehmen nach dem PublG. Auch ein Unternehmen nach dem PublG, das die Zulassung einer Wertpapieremission zu einem geregelten Markt beantragt hat, soll verpflichtet sein, seinen Konzernabschluss nach den (in das EU-Recht übernommenen) IAS aufzustellen. Insofern wird jedoch der Anwendungsbereich der Verweisung auf Unternehmen begrenzt, die ihrer Rechtsform nach unter die IAS-Verordnung fallen, was insbesondere auf Einzelkaufleute nicht zutrifft.

**Zu Buchstabe b**

Ferner soll dem § 11 Abs. 6 PublG ein Satz 2 angefügt werden, der in den Fällen eines IAS-Konzernabschlusses die Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 PublG ausschließt: Einer Verweisung auf Vorschriften des HGB bedarf es nur in dem durch § 13 Abs. 2 Satz 3 PublG und durch § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 PublG-E in Verbindung mit § 315a Abs. 1 HGB-E festgelegten Umfang. Die in den für unanwendbar erklärten Bestimmungen vorgesehenen Abweichungen und Erleichterungen hinsichtlich der Gliederung und der Bewertung in der Bilanz und der Angaben im Anhang sowie der

Gewinn- und Verlustrechnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 PublG) passen nicht auf ein Unternehmen, das die IAS anzuwenden hat.

**Zu Nummer 6** (§ 13 PublG)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird die Vorschrift an die Aufhebung des § 314 Abs. 1 Nr. 5 HGB durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz angepasst.

**Zu Buchstabe b**

Nach der oben in Artikel 1 Nr. 15 vorgeschlagenen Neufassung des § 297 Abs. 1 HGB umfasst der Konzernabschluss künftig auch eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel. Im Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes sollen Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder eines Einzelkaufmanns von dieser zusätzlichen Transparenzverpflichtung freigestellt werden. Dies ergibt sich als Konsequenz aus der schon im geltenden Recht vorgesehenen Privilegierung hinsichtlich der Aufstellung und Offenlegung einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

**Zu Nummer 7** (§ 17 PublG)**Zu Buchstabe a**

Die neue Nummer 1a schafft in Parallele zu § 331 Nr. 1a HGB-E (Artikel 1 Nr. 32) eine Strafbewehrung hinsichtlich der ordnungsmäßigen Aufstellung eines IAS-Einzelabschlusses nach § 9 Abs. 1 Satz 1 PublG-E in Verbindung mit § 325 Abs. 2a Satz 1, Abs. 2b HGB-E.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur obigen Nummer 5 (Änderung des § 11 Abs. 6 PublG).

**Zu Nummer 8** (§ 21 PublG)

Folgeänderung zur Änderung des § 7 PublG (vgl. oben Nummer 3).

**Zu Nummer 9** (§ 22 PublG)

Die bisherigen §§ 22 bis 24 PublG werden um die durch Zeitablauf überholten Bestimmungen bereinigt. Von der Übergangsvorschrift (bisheriger § 23) entfallen alle Absätze; die entfallenen Anwendungsregelungen wurden seinerzeit mit dem damaligen Inkrafttreten wirksam und vollzogen, neue Anwendungsfälle können auf dieser Grundlage nicht mehr entstehen. Die Beseitigung der Anwendungsregelungen ändert nichts an der Wirksamkeit für die von der Regelung erfassten Fälle.

Der neue § 22 PublG-E enthält nunmehr die Anwendungsvorschriften zum Bilanzrechtsreformgesetz, die der Parallelregelung in Artikel 58 Abs. 2, 3 und 4 EGHGB-E (oben Artikel 2 Nr. 5) nachgebildet sind:

Satz 1 ordnet die erstmalige Anwendung grundsätzlich auf das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr an. Abweichend hiervon lässt Satz 2 die Anwendung des neuen § 315a Abs. 2 HGB-E in Verbindung mit § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 PublG-E erst zwei Jahre später einsetzen; diese

Regelung lehnt sich an Artikel 58 Abs. 3 Satz 2 EGHGB-E an. Nach Satz 3 bleiben § 11 Abs. 6 Nr. 2 PublG in Verbindung mit § 292a HGB in ihren bisherigen Fassungen weiterhin anwendbar auf das Geschäftsjahr, das dem in Satz 1 bezeichneten vorangeht, ferner auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2007 beginnen, sofern das Unternehmen als Wertpapieremittent an einer Börse außerhalb der EU und des EWR auftritt und zu diesem Zweck seinen Konzernabschluss mindestens seit dem Geschäftsjahr, das vor der Verkündung der IAS-Verordnung am 11. September 2002 begonnen hat, nach US-GAAP aufstellt. Satz 4 betrifft Verweisungen des PublG auf das HGB und stellt insoweit klar, dass die Übergangsregelungen des Artikels 58 Abs. 2 bis 4 EGHGB-E (vgl. oben Artikel 2 Nr. 5) entsprechende Anwendung finden. Satz 5 bezieht sich auf die Neufassung des § 297 Abs. 1 HGB (vgl. oben Artikel 1 Nr. 15) und verweist insoweit auf die in Artikel 58 Abs. 5 Satz 1 EGHGB-E geregelte befristete Fortgeltung des bisherigen § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB. Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder eines Einzelkaufmanns, die nach § 13 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 PublG verminderten Transparenzanforderungen unterliegen (vgl. die Begründung zur obigen Nummer 6 Buchstabe b).

Auch im Rahmen des § 22 PublG-E sieht der Entwurf von Anwendungsbestimmungen zu Strafvorschriften (Änderung des § 17 PublG, oben Nummer 7) sowie zu lediglich redaktionellen Änderungen (Änderung des § 13 Abs. 3 PublG, oben Nummer 6 Buchstabe a) ab; zur Erläuterung vgl. oben bei Artikel 2 Nr. 5 (Artikel 58 EGHGB-E) am Ende.

#### **Zu Nummer 10 (§ 25)**

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 23, 24 PublG (vorstehend Nummer 9).

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Aktiengesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 143 Abs. 2 AktG)**

In § 143 Abs. 2 AktG werden Folgeänderungen zur vorgeschlagenen Neufassung des § 319 sowie zum neuen § 319a HGB-E über verschärfende Unabhängigkeitsregelungen in Bezug auf den Abschlussprüfer (vgl. oben Nr. 23, 24 [§§ 319, 319a HGB-E]) erforderlich.

##### **Zu Nummer 2 (§ 170 AktG)**

Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E).

##### **Zu Nummer 3 (§ 171 AktG)**

Der neue Absatz 4 Satz 1 erstreckt die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Prüfungs- und Berichtspflichten des Aufsichtsrats, einschließlich der in Absatz 2 Satz 4 geforderten Erklärung über die Billigung des Abschlusses, auf den Fall eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards. Dies gilt auch für das in Absatz 3 geregelte Verfahren der Berichtszuleitung und Fristsetzung mit Fiktion der Billigungsverweigerung bei Verschweigen.

Der (bloß) informatorische Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB-E wird insoweit ebenso eingeordnet wie der Konzernabschluss, der ebenfalls keine Rechtsfolgen für die Ausschüttungsbemessung und Kapitalerhaltung nach sich zieht. Wie für den Konzernabschluss, so ist daher auch für den IAS-Einzelabschluss lediglich die Billigung durch den Aufsichtsrat, aber keine Feststellung wie beim Jahresabschluss vorgesehen.

Im Hinblick auf die Tragweite, die der Entscheidung für einen IAS-Einzelabschluss für die Informationspolitik des Unternehmens zukommt, macht Absatz 4 Satz 2 die Offenlegung nach § 325 Abs. 2a HGB-E von der vorherigen Billigung des IAS-Einzelabschlusses durch den Aufsichtsrat abhängig.

##### **Zu Nummer 4 (§ 175 AktG)**

Folgeänderungen zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E).

Anders als für den Konzernabschluss (§ 173 Abs. 1 Satz 2, § 175 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 AktG) ist für den IAS-Einzelabschluss die Möglichkeit einer Billigung durch die Hauptversammlung statt durch den Aufsichtsrat nicht vorgesehen. Da der Entwurf die Offenlegung des IAS-Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB-E von dessen Billigung abhängig macht, würde ein solches Verfahren die Offenlegung deutlich verzögern und sollte daher unterbleiben.

##### **Zu Nummer 5 (§ 176 AktG)**

Folgeänderung zu den im vorstehenden Absatz genannten, mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) eingeführten Regelungen über die Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung.

##### **Zu Nummer 6 (§ 209 AktG)**

Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 319 und 322 sowie zum neuen § 319a HGB (vgl. oben Artikel 1 Nr. 23, 24 und 27).

##### **Zu Nummer 7 (§ 243 Abs. 3 AktG)**

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Befangenheitsgründe des Abschlussprüfers in den §§ 319 und 319a HGB-E sowie der Neuregelung des Ersetzungsverfahrens in § 318 Abs. 3 HGB-E in Artikel 1 Nr. 22.

Mit den Änderungen wird die Erhebung von Anfechtungsklagen und Nichtigkeitsklagen gegen den Beschluss der Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers insoweit ausgeschlossen, als Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen auf Gründe gestützt werden, die nach der Neuregelung des § 318 Abs. 3 und des § 319 Abs. 2, 3 und 4 sowie des § 319a Abs. 1 HGB-E die Durchführung eines Ersetzungsverfahrens rechtfertigen. Dies sind namentlich die in § 319 Abs. 2, 3 und 4 HGB-E geregelten Befangenheitsgründe. In diesen Fällen sind die Aktionäre sowie die Verwaltung künftig auf die Einleitung eines Ersetzungsverfahrens verwiesen. In anderen Fällen, beispielsweise bei Fehlern der

Bekanntmachung des Tagesordnungspunktes Wahl des Abschlussprüfers in der Einberufung, bleiben Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage auch zukünftig zulässig.

Mit dieser Neuregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die neu gefassten Befangenheitsgründe gegenüber der bisherigen Regelung stark erweitert wurden. Damit ist künftig zu besorgen, dass in stärkerem Umfang als bisher die Befangenheit des Abschlussprüfers behauptet werden wird. Um die weitreichenden Folgen einer nachträglichen Nichtigkeit des Wahlbeschlusses und die damit für die Gesellschaft verbundenen Konsequenzen und Kosten zu begrenzen, verweist der Gesetzentwurf die Geltendmachung jeglicher Befangenheitsgründe in das erweiterte und vereinfachte Ersetzungsverfahren des § 318 Abs. 3 HGB-E. Hierdurch wird sichergestellt, dass zu jedem Zeitpunkt ein wirksam bestellter Abschlussprüfer vorhanden ist. Gleichzeitig wird einer missbräuchlichen Geltendmachung von Befangenheitsgründen durch Aktionäre entgegengewirkt.

#### **Zu Nummer 8** (§ 249 Abs. 1 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 243 Abs. 3 AktG; vgl. oben Nr. 7.

#### **Zu den Nummern 9 und 10** (§§ 256, 258 AktG)

Bisher war umstritten, ob die Nichtigkeit der Wahl des Abschlussprüfers aufgrund eines Verstoßes gegen § 319 Abs. 2 oder 3 HGB in der geltenden Fassung und einer darauf gestützten erfolgreichen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage zur Nichtigkeit des testierten und festgestellten Jahresabschlusses führt. Die Neufassung stellt klar, dass eine eventuelle Nichtigkeit des Wahlbeschlusses der Hauptversammlung nicht auf die Wirksamkeit des testierten und festgestellten Jahresabschlusses durchschlägt. Damit führt lediglich ein Verstoß gegen § 319 Abs. 1 HGB, nicht jedoch ein Verstoß gegen § 319 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 319a Abs. 1 HGB zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses.

#### **Zu Nummer 11** (§ 283 AktG)

Folgeänderungen zur Regelung von Vorlage- und Prüfungspflichten in Bezug auf den Konzernabschluss und zur Aufhebung des § 337 AktG durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) sowie zum Regelungsvorschlag des Entwurfs (vgl. oben Artikel 1 Nr. 29), einen optionalen Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards einzuführen.

#### **Zu Nummer 12** (§ 286 AktG)

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 285 HGB (vgl. Begründung in Artikel 1).

#### **Zu Nummer 13** (§ 293d AktG)

Folgeänderung – vgl. Begründung zu Nummer 1 (Änderung des § 143 Abs. 2 AktG).

#### **Zu Nummer 14** (§ 400 AktG)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 32 (Änderung des § 331 HGB).

#### **Zu Nummer 15** (§ 407 AktG)

Folgeänderung zur obigen Nummer 3 (Anfügung eines Absatzes 4 Satz 1 in § 171 AktG).

#### **Zu Artikel 5** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

§ 17 EGAktG stellt klar, dass Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, die sich auf die vorgebliche Befangenheit des Abschlussprüfers beziehen und die vor dem 1. Januar 2005 erhoben worden sind, von der Neuregelung des § 243 Abs. 3 und des § 249 Abs. 1 AktG-E unberührt bleiben.

#### **Zu Artikel 6** (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

##### **Zu Nummer 1** (§ 42a GmbHG)

Die in § 42a Abs. 4 GmbHG bereits enthaltene Regelung, nach der auf den Konzernabschluss die den Jahresabschluss betreffenden Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden sind, wird durch den neuen Satz 2 auf den Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (Artikel 1 Nr. 29, § 325 Abs. 2a HGB-E) erstreckt. Entsprechende Anwendung bedeutet insbesondere, dass ein IAS-Einzelabschluss, der ebenso wie der Konzernabschluss keine Rechtsfolgen für Ausschüttungsbemessung und Kapitalerhaltung nach sich zieht, statt der den Jahresabschluss betreffenden Feststellung (lediglich) der Billigung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.

##### **Zu Nummer 2** (§ 46 GmbHG)

In § 46 GmbHG wird ausdrücklich klar gestellt, dass die Billigung eines Konzernabschlusses oder eines IAS-Einzelabschlusses sowie die Frage, ob überhaupt ein IAS-Einzelabschluss offengelegt werden soll, der Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorbehalten ist.

##### **Zu Nummer 3** (§ 52 GmbHG)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 337 AktG durch Artikel 1 Nr. 26 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681).

##### **Zu Nummer 4** (§ 57f Abs. 3 GmbHG)

In § 57f Abs. 3 GmbHG werden Folgeänderungen zur vorgeschlagenen Neufassung des § 319 sowie zum neuen § 319a HGB-E über verschärfende Unabhängigkeitsregelungen in Bezug auf den Abschlussprüfer (vgl. oben Artikel 1 Nr. 23, 24) erforderlich.

##### **Zu Nummer 5** (§ 82 GmbHG)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 32 (Änderung des § 331 HGB).

**Zu Artikel 7** (Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)**Zu Nummer 1** (§ 48 Abs. 4 GenG)

Der neue § 48 Abs. 4 regelt die Organzuständigkeiten in Bezug auf den Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Artikel 1 Nr. 28, 29). Dabei ist zwischen dem Recht der Genossen auf unmittelbare Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten und praktischen Bedürfnissen abzuwägen.

Nach Satz 1 liegt deshalb die Entscheidung darüber, ob von dem Wahlrecht nach § 339 Abs. 3 in Verbindung mit § 325 Abs. 2a HGB-E überhaupt Gebrauch gemacht werden soll, bei der Generalversammlung. Satz 2 lässt dabei Vorratsbeschlüsse für jeweils ein Jahr im Voraus zu. Nach Satz 3 können diese Kompetenzen im Statut auf den Aufsichtsrat übertragen werden.

Von der Grundsatzentscheidung über die Offenlegung eines IAS-Einzelabschlusses ist die Billigung eines konkreten, vom Vorstand aufgestellten Abschlusses dieser Art zu unterscheiden. Diese soll nach Satz 4 von vornherein beim Aufsichtsrat liegen, um eine zügige Offenlegung des aufgestellten Abschlusses zu ermöglichen. Vor der Billigung darf der Abschluss nicht offen gelegt werden.

**Zu Nummer 2** (§ 53 GenG)

Durch die in Absatz 2 Satz 2 neu aufgenommene Verweisung auf § 324a HGB-E (vgl. oben Artikel 1 Nr. 28) wird klargestellt, dass auch der IAS-Einzelabschluss nach § 339 Abs. 3 in Verbindung mit § 325 Abs. 2a HGB-E (vgl. oben Artikel 1 Nr. 28, 29) prüfungspflichtig ist. Die Anwendung des § 324a HGB-E bedeutet darüber hinaus, dass die in § 53 Abs. 2 und in § 58 Abs. 1 und 2 GenG genannten Vorschriften über die Abschlussprüfung auch für einen IAS-Einzelabschluss gelten.

**Zu Nummer 3** (§ 147 GenG)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 32 (Änderung des § 331 HGB).

**Zu Nummer 4** (§ 160 Abs. 1 GenG)

Folgeänderung zu Nummer 1 (Ergänzung des § 48 um einen neuen Absatz 4)

**Zu Artikel 8** (Änderung sonstigen Bundesrechts)**Zu Absatz 1** (§ 1 Abs. 2 Umweltauditgesetz)

Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E).

**Zu Absatz 2** (§ 86 Kostenordnung)

Folgeregelung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Artikel 1 Nr. 29 – § 325 Abs. 2a HGB-E –).

**Zu Absatz 3** (Artikel 5 Satz 2 Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz)

Nach Artikel 5 Satz 2 des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) tritt § 292a HGB in seiner geltenden Fassung am 31. Dezember 2004 außer Kraft. Da der Entwurf vorschlägt, § 292a HGB aufzuheben und in einer Übergangsregelung eine zeitlich und sachlich begrenzte Weiteranwendung vorzusehen (vgl. oben Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs zu Artikel 58 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 EGHGB-E), soll die Bestimmung über das Außerkrafttreten aufgehoben werden.

**Zu Absatz 4** (Konzernabschlussbefreiungsverordnung (KonBefrV))

Aufgrund der Ermächtigung in § 292 HGB befreit die KonBefrV unter bestimmten Voraussetzungen deutsche Mutterunternehmen von der Aufstellung eines Konzernabschlusses, wenn sie mit ihren Konzernunternehmen als Teilkonzern in den umfassenderen Konzernabschluss einer außerhalb des Gebietes der EU oder des EWR ansässigen Obergesellschaft einbezogen sind.

**Zu Nummer 1**

Die Verordnungsbezeichnung, die mit der Bezugnahme auf die EWG nicht auf aktuellem Stand ist und mit dem in § 1 Satz 1 der Verordnung umrissenen Anwendungsbereich nicht mehr in Einklang steht, soll angepasst und gestrafft werden.

**Zu Nummer 2**

Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa enthält eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 295 HGB in Artikel 1 Nr. 14 (vgl. die Begründung hierzu).

Mit Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KonBefrV um Anforderungen an die Prüfung des Konzernlageberichts ergänzt, die sich schon nach geltendem Recht aus dem Regelungszusammenhang ergeben, mit der Textänderung aber ausdrücklich klargestellt werden.

Im Übrigen verweist § 2 Abs. 1 KonBefrV mehrfach auf EG-Richtlinien aus dem Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Dabei werden jeweils Vollzitate verwendet, was als starre Verweisung auf die zur Zeit des erstmaligen Erlasses geltenden Richtlinientexte verstanden werden könnte. Anlässlich der Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien durch die Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG (vgl. oben unter A. III) wird durch Einfügung der Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ bzw. „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ klargestellt, dass gleitende Verweisungen beabsichtigt sind.

**Zu Nummer 3**

§ 4 Abs. 2 enthält eine durch Zeitablauf überholte Anwendungsregelung und soll deshalb aufgehoben werden.

**Zu Absatz 5** (Börsenzulassungs-Verordnung)

Die wesentliche Änderung betrifft die Neufassung des § 72 (Berlin-Klausel und damit obsolet) durch Absatz 4 Nr. 7:



In seinem Absatz 1 Satz 1 beinhaltet der neu gefasste § 72 BörsZulV eine Klarstellung des Sprachgebrauchs der Verordnung. Abweichend von der handelsrechtlichen Terminologie wird der Begriff des Jahresabschlusses in der BörsZulV durchweg als Oberbegriff für den Einzel- und den Konzernabschluss verwendet. Als Folgeänderung zu der mit dem Entwurf (vgl. oben Artikel 1 Nr. 29 – § 325 Abs. 2a HGB-E) vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards wird auch dieser unter den Begriff des Jahresabschlusses im Sinne der BörsZulV gefasst (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 des Absatzes 1 stellen ergänzend klar, dass ausländische Abschlüsse zwar grundsätzlich ebenfalls Jahresabschlüsse im Sinne der Verordnung sein können, dass insoweit jedoch Sondervorschriften – namentlich § 22 Abs. 4 und § 65 Abs. 4 BörsZulV – unberührt bleiben.

Absatz 2 des neu gefassten § 72 regelt ein Wahlrecht des Emittenten, der zur Erfüllung seiner Offenlegungspflichten statt auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB-E zurückgreifen kann. Dieses Wahlrecht ergibt sich folgerichtig aus der Konzeption des IAS-Einzelabschlusses, die besonders auf die Informationsbedürfnisse von Kapitalanlegern abgestellt ist.

Bei den in Artikel 8 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 vorgeschlagenen Änderungen der BörsZulV handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den neu gefassten § 72. Insbesondere soll an einigen Stellen – entsprechend dem jeweiligen Sinnzusammenhang – auf den Einzelabschluss statt auf den nach § 72 BörsZulV-E weiter gefassten Begriff des Jahresabschlusses Bezug genommen werden.

#### **Zu den Absätzen 6 und 7** (Verkaufsprospektgesetz, Verkaufsprospekt-Verordnung)

Mit den hier vorgesehenen Änderungen sollen die Regelungsvorschläge zur Börsenzulassungs-Verordnung sinngemäß auf den Regelungsbereich des Verkaufsprospektgesetzes übertragen werden.

#### **Zu Absatz 8** (Investmentgesetz)

Im Investmentgesetz wird eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Neufassung des § 319 HGB-E über verschärfende Unabhängigkeitsregelungen in Bezug auf den Abschlussprüfer (vgl. oben Artikel 1 Nr. 23) erforderlich.

#### **Zu Absatz 9** (§ 15 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 32 (Änderung des § 331 HGB).

#### **Zu Absatz 10** (§ 313 Umwandlungsgesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 23, 24 (Neufassung des § 319 und neuer § 319a HGB) sowie zu Artikel 1 Nr. 32 (Änderung des § 331 HGB).

#### **Zu Absatz 11** (Änderung von Rechnungslegungsverordnungen)

In Absatz 11 Nr. 1 bis 3 werden die Folgeänderungen der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung, der Versiche-

rungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung sowie der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung zusammengefasst, die auf der Ergänzung des § 285 HGB um die neuen Nummern 17 bis 19 und des § 314 Abs. 1 HGB um die neuen Nummern 9 bis 11 beruhen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 und 18).

#### **Zu Absatz 12** (§ 5d Abs. 3 Satz 2 Gemeindefinanzreformgesetz)

Folgeänderung zur Erweiterung des § 285 HGB (vgl. oben Begründung in Artikel 1 Nr. 5).

#### **Zu Absatz 13** (§ 26 Kreditwesengesetz)

Folgeregelung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E, und Nr. 43, § 340l Abs. 5 HGB-E).

#### **Zu Absatz 14** (§ 20 Anzeigenverordnung)

Beabsichtigt ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einen wesentlichen Geschäftsbereich auf ein anderes Unternehmen auszulagern, so ist dies nach § 25a Abs. 2 Satz 3 KWG anzeigepflichtig. Hierzu bestimmt § 20 Satz 3 Nr. 2 der Anzeigenverordnung ergänzend, dass das Institut eine Erklärung des Auslagerungsunternehmens mit dem Inhalt vorzulegen hat, dass Letzteres im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen oder besonders angeordneter Prüfungen bei dem Institut die Prüfung des ausgelagerten Bereichs dulden wird.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E, und Nr. 43, § 340l Abs. 5 HGB-E) soll im Verordnungstext klargestellt werden, dass sich die von dem Auslagerungsunternehmen abzugebende Duldungserklärung auf Abschlussprüfungen jeglicher Art bei dem anzeigepflichtigen Institut erstrecken muss.

#### **Zu Absatz 15** (§§ 55, 143 Versicherungsaufsichtsgesetz)

##### **Zu Nummer 1**

Folgeregelung zur vorgeschlagenen Einführung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. oben Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a, § 325 Abs. 2a HGB-E, und Nr. 48, § 341l Abs. 5 HGB-E). Stellt das Versicherungsunternehmen einen IAS-Einzelabschluss auf, so soll es verpflichtet werden, diesen unverzüglich der Aufsichtsbehörde sowie auf Anforderung auch den Versicherten zu übermitteln.

##### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 32 (Änderung des § 331 HGB).

#### **Zu Absatz 16** (Prüfungsberichtsverordnung)

Folgeänderung zur Erweiterung des § 285 HGB (vgl. oben Begründung zu Artikel 1 Nr. 5).

**Zu Absatz 17** (Solvabilitätsbereinigungsverordnung (SolBerV))

Die vorgeschlagenen Änderungen der SolBerV dienen der Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen für einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie auf der Ebene der Europäischen Union mit der IAS-Verordnung bestehen und auf nationaler Ebene mit dem Entwurf (Artikel 1 Nr. 20 und 47) in § 315a HGB-E in Verbindung mit § 341j Abs. 1 Satz 1 und 4 HGB-E geschaffen werden sollen.

Dazu wird § 1 Abs. 1 um eine Bezugnahme auf das Recht der EU ergänzt. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben, weil die Regelung des bisherigen § 292a HGB über einen befreienden Konzernabschluss, auf die § 1 Abs. 2 SolBerV verweist, entfällt. Hieraus ergeben sich Folgeänderungen in § 1 Abs. 3, § 9 Abs. 5 und § 17 Abs. 5. § 21 wird redaktionell umgestaltet und um weitere Regelungen über den zeitlichen Anwendungsbereich ergänzt. Satz 2 des geltenden § 21 wird ohne sachliche Änderung als neuer Absatz 1 in den neuen § 21 „Zeitliche Anwendung“ übernommen. Absatz 2 des neuen § 21 ordnet die befristete Weiteranwendung der Vorschriften, die unmittelbar (§ 1 Abs. 2) oder mittelbar (§ 1 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 17 Abs. 5) auf den geltenden § 292a HGB Bezug nehmen, in ihren bisherigen Fassungen an und verweist dazu auf die Regelungen in Artikel 58 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 EGHGB-E (oben Artikel 2 Nr. 5); auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird ergänzend verwiesen. Einer gesonderten Anwendungsregelung für den geänderten § 1 Abs. 1 bedarf es nicht; für welche Geschäftsjahre die Änderung des § 1 Abs. 1 relevant wird, folgt aus

dem zeitlichen Anwendungsbereich der IAS-Verordnung. Der bisherige § 21 wird zu § 22.

**Zu den Absätzen 18 und 19** (Montanmitbestimmungsergänzungsgesetz und D-Markbilanzgesetz)

Folgeänderungen zur Neufassung von § 319 und zum neuen § 319a HGB-E sowie zur Streichung von § 295 HGB – vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 23, 24 und 14 sowie zu Absatz 8 in diesem Artikel.

**Zu Artikel 9** (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass durch Gesetz geschaffene Verordnungsbestandteile aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden können. Andernfalls würden gesetzes- und verordnungsrangige Bestimmungen in einer Verordnung nebeneinander stehen.

**Zu Artikel 10** (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Soweit einzelne Vorschriften bis zu einem bestimmten Geschäftsjahr oder von einem bestimmten Geschäftsjahr an gelten sollen, ist dies durch besondere Anwendungsregelungen, insbesondere im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, dort im neuen Einundwanzigsten Abschnitt (vgl. Artikel 2 Nr. 5), bestimmt.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Erstellung von Teilkonzernabschlüssen für kapitalmarktorientierte Unternehmen jedenfalls dann entfallen kann, wenn die Haftung für eingegangene Verpflichtungen bei dem Mutterunternehmen liegt.

#### Begründung

Die Formulierung des § 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB-E entspricht den Vorgaben der Modernisierungsrichtlinie. Allerdings stellt diese Richtlinie dabei lediglich auf börsennotierte Unternehmen ab. Eine generelle Pflicht zur Erstellung von Teilkonzernabschlüssen für kapitalmarktorientierte Unternehmen erscheint nicht sinnvoll. Bei Unternehmen, von denen lediglich Schuldtitel zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ist für Investoren ausschließlich die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft von Bedeutung. Haftet das Mutterunternehmen für die eingegangenen Verpflichtungen, z. B. im Rahmen einer Patronatserklärung, hat der Teilkonzernabschluss des Schuldemittenten für den Investor keinen Zusatznutzen. Deshalb sollte in diesen Fällen auf die Erstellung eines Teilkonzernabschlusses verzichtet werden.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 297 Abs. 1 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 297 HGB-E Absatz 1 wie folgt geändert werden sollte:

- In Satz 1 ist nach dem Wort „Verlustrechnung“ das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen und sind nach dem Wort „Konzernanhang“ die Wörter „, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel“ zu streichen.
- In Satz 2 sind nach dem Wort „eine“ die Wörter „Kapitalflussrechnung, einen Eigenkapitalpiegel und eine“ einzufügen.

#### Begründung

§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB-E sieht vor, dass alle Unternehmen unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung im Konzernabschluss eine Kapitalflussrechnung sowie einen Eigenkapitalpiegel zu erstellen haben. Vergleichbare Berichtspflichten ergeben sich für Kapitalmarktunternehmen bereits aus den für sie verpflichtenden internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen. Für Unternehmen, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, stellen die beiden zusätzlichen Bestandteile des Konzernabschlusses ein sinnvolles Instrument dar, um den Anlegern zusätzliche Informationen bereitzustellen. Ein

derartiges Informationsbedürfnis besteht bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht. Dem zusätzlichen Aufwand für die Erstellung einer Konzern-Kapitalflussrechnung und eines -Eigenkapitalspiegels steht kein entsprechender Zusatznutzen gegenüber. Es sollte daher geprüft werden, ob – wie bereits in § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB-E für die Segmentberichterstattung vorgesehen – Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel lediglich optionale Bestandteile des Konzernabschlusses für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sein sollten.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 319 Abs. 3 Satz 2 – neu – HGB)

In Artikel 1 Nr. 23 § 319 ist Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 bei seinem Ehegatten oder Lebenspartner oder bei einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, vorliegen, unabhängig davon, ob die betreffende Ehe oder Lebenspartnerschaft noch besteht.“

#### Begründung

Die bisher im Entwurf vorgesehenen Ausschließungsgründe sind nicht weit gehend genug und nicht ausreichend. Der Vorschlag lehnt sich eng an die Vorschrift des § 41 Nr. 2, 2a und 3 ZPO und den darin zum Ausdruck gekommenen – wohl erwogenen – gesetzgeberischen Grundgedanken zur notwendigen persönlichen Distanz für eine unabhängige Beurteilung an. Der böse Schein von so genannter Vetternwirtschaft wird vermieden.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Ausschlussgründe des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB-E auf Ehegatten und Lebenspartner sowie auf Verwandte und Verschwägte in gerader (auf- und absteigender) Linie beugt darüber hinaus ansonsten denkbaren Umgehungsmöglichkeiten vor. Daher sollte es auch nicht darauf ankommen, ob das besondere Näheverhältnis der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft – auch soweit es um die Begründung der Schwägerschaft in gerader Linie geht – noch besteht oder aufgelöst ist.

Diese Einschätzung wird von der gerichtlichen Praxis geteilt.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 23, 24 und 42 (§§ 319, 319a, 340k HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Besonderheiten der Prüfungsverbände der Sparkassen und Genossenschaftsverbände zu berücksichtigen. Sowohl Genossenschaftsverbände als auch Sparkassen- und Giroverbände sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Abschlussprüfer für die verbandsangehörigen Kreditinstitute. Deshalb haben die einem Genossenschaftsverband angehörenden Volks- und Raiffeisenbanken und die einem Sparkassenverband angehörenden Sparkassen nicht das Recht, eine Prüfungsgesellschaft

oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses frei zu beauftragen. Somit ergeben die nach den §§ 319 und 319a HGB-E vorgesehenen Ausschlussvorschriften für diese Kreditinstitute keinen Sinn.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 24** (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Ausschlussgrund des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB-E die gesamte rechtliche Interessenvertretung erfassen sollte.

**Begründung**

§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB-E sieht einen Ausschlussgrund lediglich bei einer gerichtlichen Interessenvertretung des Prüfers für die zu prüfende Kapitalgesellschaft vor. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass bewusst davon abgesehen wurde, eine entsprechende Wirkung auch auf Fälle der außergerichtlichen Interessenvertretung zu erstrecken. Hier sei die „Außenwirkung“ der Interessenvertretung nicht in gleichem Maße gegeben wie bei der gerichtlichen Vertretung. Diese Begründung überzeugt nicht. Der Prüfer setzt sich für die Interessen seines Mandanten bei Auseinandersetzungen etwa mit der Finanzverwaltung ebenso stark ein wie vor Gericht. Auf die „Außenwirkung“ seines Handelns kommt es bei der Frage, ob die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht, nicht an. Das von wirtschaftlichen Interessen bestimmte Argument der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Berufsfreiheit der Prüfer und Unternehmen vermag eine Differenzierung zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung ebenfalls nicht zu rechtfertigen, da eine bestehende Besorgnis der Befangenheit nicht aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Betroffenen noch hingenommen werden kann, wie die Begründung meint.

**6. Zu Artikel 1 Nr. 24** (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HGB)

In § 319a Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 5 dahin gehend zu ändern, dass ein Wirtschaftsprüfer, der nach fünf oder mehr Bestätigungsvermerken gemäß § 322 HGB-E über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist, nach einer Ausschlussfrist von fünf Jahren erneut mit dem Mandat betraut werden kann.

**Begründung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 319a HGB-E besondere Ausschlussgründe für die Abschlussprüfer von kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsinstituten und Pensionsfonds vor, deren Bilanzsumme am Stichtag 150 Mio. Euro übersteigt.

In § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HGB-E soll geregelt werden, dass ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist, wenn er einen Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB-E über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens bereits in fünf oder mehr Fällen gezeichnet hat. Satz 3 stellt klar, dass Satz 1 Nr. 5 nicht zu einem Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach fünf Jahren führen, sondern nur der für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich tätige Wirtschaftsprüfer ausgewechselt werden muss.

Dies hat nicht nur zur Konsequenz, dass nach fünf Testaten eines Wirtschaftsprüfers eine Rotation stattfinden muss, sondern dass der betreffende Prüfer auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut mit dem Mandat betraut werden darf. Gegenüber der geltenden Regelung (§ 319 Abs. 3 Nr. 6 HGB – Beschäftigungsverbot eines Wirtschaftsprüfers, der in den vorhergehenden zehn Jahren siebenmal testiert hat) bedeutet dies eine wesentliche Verschärfung, die sich insbesondere auf kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften negativ auswirkt.

Die Vorschrift ist einseitig auf die Gegebenheiten international tätiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einer großen Zahl von Wirtschaftsprüfern und einem großen Mandantenkreis zugeschnitten. Dabei wird übersehen, dass nicht alle unter § 319a HGB-E fallenden Unternehmen von großen, international tätigen Prüfungsgesellschaften geprüft werden. Beispielsweise werden die Sparkassen gemäß § 340k Abs. 3 HGB von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands und genossenschaftliche Kreditinstitute gemäß § 340k Abs. 2 HGB von einem Prüfungsverband geprüft. Die Prüfungseinrichtungen dieser eher mittelständisch geprägten Kreditinstitute besitzen nur eine überschaubare Anzahl von Wirtschaftsprüfern. Wenn diese Wirtschaftsprüfer nach nur fünf Testaten auf Dauer von Jahresabschlussprüfungen ausgeschlossen sind, führt dies zu erheblichen Problemen. Diese können gemildert werden, wenn die Prüfer nach einer Ausschlussfrist von fünf Jahren erneut mit dem Mandat betraut werden können.

Dem möglichen Entstehen unkritischer Einstellungen gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen würde durch eine Unterbrechung der Prüfungstätigkeit von fünf Jahren ausreichend Rechnung getragen. Auch ist zu berücksichtigen, dass während der Unterbrechung ein anderer Prüfer testiert.

**7. Zu Artikel 4 und 6** (Änderung des AktienG und des GmbHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob anlässlich der vorliegenden Änderung

- a) Artikel 4 des Gesetzentwurfs (Änderung des Aktiengesetzes) dahin gehend um eine Normierung ergänzt werden kann, dass die Regeln über den Eigenkapitalersatz nicht für den Aktionär, der mit 25 Prozent oder weniger am stimmberechtigten Grundkapital beteiligt ist, anzuwenden sind.
- b) Artikel 6 des Gesetzentwurfs (Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) dahin gehend geändert werden kann, dass die Regelung in § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG zukünftig eine Geltung des Eigenkapitalersatzrechts erst ab einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent am stimmberechtigten Kapital vorsieht.

**Begründung**

**Zu Buchstabe a**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die im Aktienrecht von der Rechtsprechung entwickelte 25 %-Grenze, bis zu der AG-Anteile unter das Kleinbeteiligungsprivileg fallen können, im Aktiengesetz verankert werden. Zwar kann aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung

im Regelfall von der Geltung dieser Grenze ausgegangen werden. Ein Abweichen nach unten schließt die Rechtsprechung aber bewusst nicht aus. Bei einer gesetzlichen Normierung dieser Schwelle bestünde im Fall der Beteiligung an der Gesellschaft bei gleichzeitiger Kreditvergabe dieses Restrisiko nicht.

Bei der Normierung des Schwellenwertes ist wie bei der GmbH nur auf das stimmberechtigte Kapital Bezug zu nehmen, da die Eigenkapitalersatzregeln nicht auf Beteiligungen Anwendung finden sollen, die mangels Stimmrecht keinen unternehmerischen Einfluss haben.

Zu Buchstabe b

Mittelständische Unternehmen in Deutschland sind stark unterkapitalisiert. Ihr durchschnittliches Eigenkapital liegt bei 14 %. Viele dieser Unternehmen sind insolvenzgefährdet, da die Kreditinstitute sehr zurückhaltend bei der Kreditfinanzierung geworden sind und im Zweifel eher die Kreditlinien reduzieren. Vermehrte Kapitalzuführungen in Form von Kapitalbeteiligungen wären daher dringend erforderlich, um das Rating der mittelständischen Unternehmen (auch im Hinblick auf Basel II) und damit deren Zukunftsaussichten zu verbessern.

Viele Finanzinvestoren schrecken jedoch wegen der 10 %-Grenze des § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG vor der Zuführung von Kapital zurück, weil sie nicht Gefahr laufen wollen, dass im Fall einer Unternehmenskrise ihr Darlehen Eigenkapitalcharakter erfährt.

Auch besteht im Fall einer Unternehmenskrise bei Beteiligungen über 10 % des Stammkapitals die Tendenz, die Darlehen vorsorglich zu kündigen, um eine Verstrickung zu vermeiden. Diese Regelungen bzw. auch die Rechtsprechung zur Überlegungsfrist bei der Entscheidung über das Stehenlassen eines Darlehens bewirken eine Zurückhaltung bei Kapitalbeteiligungen generell bzw.

eine voreilige Kündigung von Gesellschafterdarlehen bei einer sich anbahnenden Krise mit allen nachteiligen Folgen für die betroffenen Unternehmen.

Um diese Folgen zu vermeiden, sollte deshalb geprüft werden, das Kleinbeteiligungsprivileg in § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG von derzeit 10 % auf 25 % heraufzusetzen. Dies entspricht der Grenze, die die Rechtsprechung im Fall von Beteiligungen an Aktiengesellschaften grundsätzlich für angemessen erachtet. Dem Argument einer größeren Nähe des GmbH-Gesellschafters an seiner Gesellschaft und damit einer größeren Einflussnahmemöglichkeit auf Entscheidungen der Geschäftsführung ist entgegenzuhalten, dass hierfür nur das Kriterium der Stimmberechtigung der Geschäftsanteile maßgeblich sein kann. Eine solche Stimmberechtigung ist gerade bei stillen Beteiligungen nicht gegeben, so dass bei der Festlegung des Grenzwertes für die Eigenkapitalersatzregeln im Übrigen nur auf das stimmberechtigte Beteiligungskapital abgestellt werden sollte.

Durch die angeregte Änderung soll letztlich der Rechtsrahmen für die geänderten Finanzierungsbedingungen im Hinblick auf die zunehmende Notwendigkeit der Beteiligung von Finanzinvestoren am Eigenkapital kleiner und mittlerer Unternehmen verbessert werden (insbesondere auch Mezzanine-Beteiligungsformen). Die Forderung nach verstärkten Eigenkapitalbeteiligungen durch die kreditgebenden Institute wird dadurch gehindert, dass im Falle einer solchen Beteiligung zugleich die Verstrickung gegebener Darlehen droht.

Entsprechende Regelungen bestehen in nur wenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so dass hierdurch auch eine Benachteiligung des deutschen Kapitalmarkts zu befürchten ist.

### Anlage 3

## Gegenäußerung der Bundesregierung

#### **Zu Nummer 1** – Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB)

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Bundesrates zu entsprechen.

Mit der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Änderung der Verpflichtung zur Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen in § 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB wird die Richtlinie 2003/51/EG (sog. Modernisierungsrichtlinie) gemäß ihrem Wortlaut umgesetzt. Mit Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe c der Modernisierungsrichtlinie ist Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 83/349/EWG (sog. Konzernbilanzrichtlinie) wie folgt gefasst worden: „Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Unternehmen, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.“ Danach ist die in Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Konzernbilanzrichtlinie vorgesehene Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung von Teilkonzernabschlüssen für diejenigen Tochterunternehmen nicht mehr gestattet, deren Wertpapiere – Aktien oder Schuldtitel – an einem geregelten Markt gehandelt werden. Dies gilt auch, wenn die Haftung für eingegangene Verpflichtungen z. B. im Rahmen einer Patronatsklärung beim Mutterunternehmen liegt, da ein Verzicht auf die Erstellung eines Teilkonzernabschlusses in diesen Fällen in der Richtlinie nicht vorgesehen ist.

#### **Zu Nummer 2** – Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 297 Abs. 1 HGB)

Die Bundesregierung vermag sich der Anregung des Bundesrates nicht anzuschließen.

Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel bieten auch für Bilanzadressaten von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen relevante Zusatzinformationen. Der Erstellungsaufwand hält sich selbst für kleine und mittlere Konzerne in Grenzen, da die entsprechenden Zahlen in der Regel ohnehin vorliegen. Die international übliche Ergänzung des Konzernabschlusses um Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel ist daher auch für Unternehmen, die nicht unmittelbar kapitalmarktorientiert sind, zumutbar und angebracht, zumal der Gesetzentwurf das sensitivste Element – die Segmentberichterstattung – als Unternehmenswahlrecht ausgestaltet.

#### **Zu Nummer 3** – Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 319 Abs. 3 Satz 2 – neu – HGB)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und wie sich das Anliegen des Bundesrates umsetzen lässt.

Eine ausdrückliche Regelung der Ausschlussgründe für Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte des Abschlussprüfers ist im Regierungsentwurf nicht erfolgt, da diese Fälle mit der gebotenen Flexibilität durch die Generalklausel des § 319 Abs. 2 HGB-E abgedeckt sind. Bei einer eventuell ausdrücklichen gesetzlichen Regelung scheint aber jedenfalls das Anliegen des Bundesrates sehr weitgehend, die

Ausschlussgründe auch auf nicht mehr bestehende Ehen oder Lebenspartnerschaften zu erstrecken.

#### **Zu Nummer 4** – Zu Artikel 1 Nr. 23, 24 und 42 (§§ 319, 319a, 340k HGB)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Besonderheiten der Prüfungsverbände der Sparkassen und Genossenschaften weitere Sonderregelungen, z. B. im Hinblick auf den in § 319a Abs. 1 Satz 4 HGB-E vorgesehenen Schwellenwert, erfordern.

Dass Genossenschaften und Sparkassen aufgrund gesetzlichen Prüfungsauftrags bzw. Pflichtmitgliedschaft ihren Abschlussprüfer nicht frei wählen können, führt nicht dazu, dass die in §§ 319, 319a HGB-E vorgesehenen Unabhängigkeitsregeln für die jeweils tätig werdenden Prüfer keinen Sinn ergeben. Daher sieht § 340k Abs. 2 und 3 HGB-E die Anwendung der Unabhängigkeitsregeln – wie schon bisher – grundsätzlich auch für genossenschaftliche Kreditinstitute und Sparkassen vor. Betroffen von den verschärften Ausschlussvorschriften des § 319a HGB-E werden im Übrigen nur kapitalmarktorientierte Unternehmen oder Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von mehr als 150 Mio. Euro sein. Für die größeren genossenschaftlichen Kreditinstitute und Sparkassen sollen grundsätzlich im Hinblick auf das allgemein geltende Selbstprüfungsverbot die gleichen Regeln gelten, wie für Geschäftsbanken und deren Abschlussprüfer. Auch dort gilt, dass der Prüfer nicht in die Situation komme sollte, im Rahmen der Abschlussprüfung das Produkt seiner eigenen vorangegangenen Beratungsleistungen bewerten zu müssen oder nach außen zum Interessenvertreter des Mandanten zu werden. Für kleine Finanzdienstleister, Kreditgenossenschaften und Sparkassen unterhalb des Schwellenwertes sollen aber lediglich die allgemeinen Anforderungen in § 319 HGB-E gelten.

#### **Zu Nummer 5** – Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem Anliegen des Bundesrates nicht anzuschließen.

Dem Vorschlag im Gesetzentwurf, die gerichtliche Interessenvertretung auszuschließen, liegt folgende Erwägung zugrunde: Bei der gerichtlichen Interessenvertretung wird besonders deutlich, dass der Wirtschaftsprüfer nach außen zum Interessenvertreter seines Mandanten wird. Dies ist mit seiner Stellung als unabhängiger Abschlussprüfer nicht mehr zu vereinbaren. Ein pauschales Verbot auch der außergerichtlichen rechtlichen Interessenvertretung würde jedoch eine Rechts- und Steuerberatung durch den Wirtschaftsprüfer weitgehend unmöglich machen. Dies ginge sehr weit.

#### **Zu Nummer 6** – Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HGB)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob der rotierende Abschlussprüfer nach einer Ausschlussfrist von z. B. fünf Jahren erneut mit dem Mandat betraut werden können sollte.

Die bisher im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Vorschlag der EU-Kommission für eine Novellierung der sog. Abschlussprüferrichtlinie, der derzeit beraten wird. Die vorgeschlagene Rotationsregelung, die einen vollständigen und dauernden Ausschluss des Wirtschaftsprüfers nach 5 Testaten zur Folge hat, kann aber vor allem für kleine und mittelständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein Problem darstellen. Hier könnte die vom Bundesrat vorgeschlagene 5-jährige „Abkühlungsphase“ eine Lösung darstellen.

**Zu Nummer 7 – Zu den Artikeln 4 und 6 (Änderung des AktienG und des GmbHG)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Eigenkapitalersatzrechtes haben keinen inhaltlichen Bezug zu dem bilanzrechtlichen Gesetzentwurf. Die jetzige Regelung in § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG ist 1998 mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz eingeführt worden, um Kleinstbeteiligungen unter 10 %, deren Finanzierungsverantwortung gering ist, vom Eigenkapitalersatzrecht auszunehmen. Schon damals ist dem Vorschlag des Bundesrates, die Grenze bei der GmbH auf 25 % festzulegen, mit gutem Grund nicht gefolgt worden. Der Vorschlag berücksichtigt nicht die Interessen der mittelständischen Unternehmen als Gläubiger und ist daher einseitig. Er entspricht auch nicht der rechtspolitischen Strategie der Bundesregierung für die GmbH, das Haftungskapitalsystem bei der Kapitalaufbringung zu vereinfachen, die Haftung in der Krise oder Insolvenz aber zu verschärfen.

